



SGP / SSP / SSP

Parlament Parlement Parlamento

Mitteilungsblatt der Schweizerischen
Gesellschaft für Parlamentsfragen

Bulletin d'information de la Société suisse
pour les questions parlementaires

Bollettino d'informazione della Società
svizzera per le questioni parlamentari

September 2025
Nr. 2, 28. Jahrgang

Septembre 2025
No. 2, 28^e année

Settembre 2025
No. 2, 28^o anno

Schwerpunkt – Le thème – Il tema

**Mehrsprachige Parlamente –
Ein demokratischer Grundsatz
in der legislativen Praxis**

**Parlements multilingues –
Un principe démocratique dans
la pratique législative**

Beiträge – Contributions – Contributi

**Gemeindeversammlung oder Gemeinde-
parlament? Aktuelle Diskussionen
und Entscheidungen zur kommunalen
politischen Organisation**

Mitteilungen – Nouvelles – Notizie

**Fairmedia: Schutz vor medialen
Angriffen zum Schutz der Demokratie**

**Stadt Dietikon: Der Gemeinderat
übernimmt sein Sekretariat**

Editorial

«Mais comment les élus font
pour se comprendre?» 1

Schwerpunkt – Le thème – Il tema

Mehrsprachige Parlamente –
Ein demokratischer Grundsatz
in der legislativen Praxis
Parlements multilingues –
Un principe démocratique dans
la pratique législative

Amtssprachenregelungen
und mehrsprachige Gesetzgebung
in Kantonen und Gemeinden
Andreas Glaser 2

«Je ne veux pas le parler, parce que
ce n'est pas joli»: zur Dreisprachigkeit
in den eidgenössischen Räten
*Mit Beiträgen von Gerhard Pfister,
Jean Tschopp und Anna Giacometti* 14

Zwischen Goethe, Molière und Matter:
Regeln und Praxis im zweisprachigen
Grossen Rat des Kantons Bern
*Christina Bundi Caldelari und
Patrick Trees* 20

Im Dienst der Verständigung in
24 Sprachen. Ein Blick aus der
Dolmetschkabine auf den Betrieb
des Europäischen Parlaments
Frank Sieber 25

Beiträge – Contributions – Contributi

Gemeindeversammlung oder Gemeinde-
parlament? Aktuelle Diskussionen
und Entscheidungen zur kommunalen
politischen Organisation
Michael Strebel 29

Mitteilungen – Nouvelles – Notizie

Fairmedia: Schutz vor medialen
Angriffen zum Schutz der Demokratie
Jeremias Schulthess 49

Stadt Dietikon: Der Gemeinderat
(Parlament) übernimmt sein
Sekretariat 51

Korrespondenten – Correspondants –
Corrispondenti – Vorstand SGP 53



«Mais comment les élus font pour se comprendre?»

Ein mehrsprachiger Parlamentsbetrieb kann verwirrend sein. Das zeigte sich beispielsweise in der Frühjahrssession 2009 in einem kleinen Vorfall im Nationalrat. Der Romand Christian Levrat, damals SP-Präsident, redete auf Deutsch engagiert der FDP ins Gewissen und verlangte von den Freisinnigen, sich von den «goldenen Fesseln» der UBS zu lösen. Da fuhr ihm umgehend die interventionsfreudige Tessinerin Chiara Simoneschi-Cortesi vom Präsidentenstuhl aus in die Parade und rüffelte ihn für unangemessene Ausdrucksweise. Levrat war einigermassen perplex, weil er – wenn schon – sicher eher ein Lob für die starke Metapher erwartet hätte als einen Tadel für Grobheit. Es stellte sich dann heraus, dass die Präsidentin – wohl nur halb bei der Sache – das französische Wort «fesses» gehört zu haben glaubte und deshalb eingeschritten war.

Man hätte die Szene zum Anlass nehmen können, den «Goldenen Hintern» als Trophäe eines jährlich vergebenen Preises für das beste Sprachmissverständnis in den eidgenössischen Räten einzuführen. Aber natürlich feiert man in der viersprachigen Schweiz lieber das Verständnis über die Sprachgrenzen hinaus als das Missverständnis. Immerhin wird im eidgenössischen Parlament auch mit einigem Aufwand dafür gesorgt, einen dreisprachigen Betrieb (mit Optionen fürs Rätormanische) zu garantieren – etwa mit der Übersetzung der einschlägigen Dokumente, einer mehrsprachigen Gesetzgebung oder den Dolmetschdiensten, die in erster Linie im Nationalrat zum Einsatz kommen.

Damit ist es aber nicht getan. Der hier im Titel zitierte Besucher im Bundeshaus (vgl. S.17) fragte zurecht nach dem Beitrag der Ratsmitglieder für die Verständigung,

wenn ja grundsätzlich jeder in seiner Muttersprache reden kann. Die naheliegende Antwort wäre, dass jeder und jede dafür sorgt, in mindestens einer weiteren Landessprache ausreichende Kenntnisse zu erwerben. Wenn die Sprachgruppen aber so unterschiedlich gross sind, wie das in der Schweiz der Fall ist, sind die Lasten in dieser Hinsicht etwas ungleich verteilt. Ein Deutschschweizer kann sich Nachlässigkeit diesbezüglich viel eher leisten als eine Tessinerin. Eine Sensibilität für die Minderheiten ist also auch hier sicher gefragt. Etwas von dieser Sensibilität hat der Nationalrat im Mai 2023 bewiesen, als er den Kolleginnen und Kollegen aus der lateinischen Schweiz immerhin Debatten im Dialekt ersparte.

Wie aktuelle Ratsmitglieder mit unterschiedlicher Muttersprache den Betrieb in den eidgenössischen Räten wahrnehmen, lesen Sie unter anderem in diesem Heft. Die weiteren Artikel zum Schwerpunkt «Mehrsprachige Parlamente» widmen sich der Amtssprachenregelung in der Schweiz, dem Betrieb im zweisprachigen bernischen Grossen Rat und dem Europäischen Parlament, das mit 24 Amtssprachen arbeitet.

Ich hoffe, Sie finden in diesen Texten oder in den weiteren Beiträgen etwas, das für Sie von Interesse ist. Gleichzeitig räume ich jetzt schon ein, dass Ihr allfälliger Vorwurf, das Heft sei für diesen Themenschwerpunkt etwas gar «deutsch» ausgefallen, nicht völlig unberechtigt ist.

Frank Sieber
Redaktor Mitteilungsblatt



Amtssprachenregelungen und mehrsprachige Gesetzgebung in Kantonen und Gemeinden*

Modelle und Umsetzungsprobleme

Andreas Glaser
Professor für Staats-, Verwaltungs- und Europarecht

I. Amtssprache und Gesetzgebung in der Schweiz

Art. 4 Bundesverfassung (BV) bezeichnet Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch als *Landessprachen* der mehrsprachigen Schweiz. Die *Amtssprachen* des Bundes sind Deutsch, Französisch und Italienisch (Art. 70 Abs. 1 Satz 1 BV; Art. 5 Abs. 1 Satz 1 SpG).¹ Im Verkehr mit Personen rätoromanischer Sprache ist auch das Rätoromanische Amtssprache des Bundes (Art. 70 Abs. 1 Satz 2 BV; Art. 5 Abs. 1 Satz 2 BV).

Die Mehrsprachigkeit des Bundes gilt insbesondere für die Bundesversammlung (Art. 4 Abs. 1 Bst. a und b SpG).² In den Beratungen der eidgenössischen Räte und

ihrer Kommissionen äussert sich demzufolge jedes Mitglied in einer Landessprache seiner Wahl (Art. 8 Abs. 1 SpG). Für die Behandlung in den Räten und in ihren Kommissionen müssen Botschaften, Berichte, Erlassentwürfe und Anträge in der Regel in Deutsch, Französisch und Italienisch vorliegen (Art. 8 Abs. 2 SpG). Die Erlasse des Bundes werden gleichzeitig in Deutsch, Französisch und Italienisch veröffentlicht (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 PublG⁴; Art. 10 SpG).⁵

Die Eigenschaft des Bundes als vollwertig mehrsprachiges Gemeinwesen, in dem folglich auch die Gesetzgebung mehrsprachig erfolgt, darf indes nicht darüber hinwegtäuschen, dass die allermeisten Kantone und Gemeinden, als qualitativ und quantitativ bedeutsame Akteure in der Gesetzgebung, einsprachige Gemeinwesen sind. Einsprachige Gesetzgebung ist somit auch in der Schweiz der Regelfall, und zwar zum einen in den einsprachigen Kantonen einschliesslich ihrer Gemeinden sowie zum anderen in der grossen Mehrzahl einsprachiger Gemeinden in mehrsprachigen Kantonen (dazu II.). Mehrsprachige Gemeinwesen, in denen die Gesetzgebung ebenfalls grundsätzlich in mehreren Sprachen erfolgt, bilden demgegenüber den Ausnahmefall (dazu III.). Es handelt sich dabei lediglich um die vier Kantone Bern, Freiburg, Graubünden und Wallis sowie um

* Der Beitrag ist eine aktualisierte Fassung des bereits publizierten Aufsatzes Amtssprachenregelungen und mehrsprachige Gesetzgebung in Kantonen und Gemeinden, in: Stefan Höfler/Felix Uhlmann (Hrsg.), Mehrsprachige Gesetzgebung – Multilingual Legislation, Zürich/St. Gallen 2022, S. 27 ff.

¹ Näher dazu GLASER, Sprachenverfassung, in: Diggelmann/Hertig Randall/Schindler (Hrsg.), Verfassungsrecht der Schweiz, Band III, Zürich/Basel/Genf 2020, VIII.12, N. 13 ff.

² Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz, SpG; SR 441.1).

³ Zu den Regelungen betreffend die Mehrsprachigkeit der Bundesversammlung näher WEERTS, in: Martenet/Dubey (Hrsg.), Constitution fédérale, Basel 2021, Art. 70 N. 23.

⁴ Bundesgesetz über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt (Publikationsgesetz, PublG; SR 170.512).

⁵ Vgl. BORGI/PREVITALI, Droit suisse des langues, in: Ehrenzeller (Hrsg.), Bildungs- Kultur- und Sprachenrecht, Basel 2018, N. 133.

insgesamt einige Dutzend Gemeinden, vorwiegend im Kanton Graubünden, vereinzelt in den Kantonen Bern und Freiburg.

Rechtliche Bestimmungen zur Verwirklichung der Mehrsprachigkeit im Rahmen der Gesetzgebung finden sich nur in diesen wenigen Gemeinwesen (dazu IV.). Sie betreffen vor allem die Sprachfassungen der Gesetzgebungsmaterialien, die Verhandlungen im Parlament und die Veröffentlichung der Erlasse. Die Regelungen erweisen sich aber auch insoweit teilweise als lückenhaft. Eine umfassende Kodifikation des Sprachenrechts – auch in Bezug auf die Gemeindeebene – kennt bislang einzig der Kanton Graubünden. Im Kanton Freiburg liegt nach jahrelangen Diskussionen ein erster Entwurf für ein umfassendes Sprachenrecht vor, dessen politisches Schicksal indes völlig ungewiss ist. In der tatsächlichen Umsetzung zeigen sich heute nicht selten erhebliche Probleme zulasten der jeweiligen Minderheitensprache, das heisst vor allem zulasten des Rätoromanischen in einigen offiziell mehrsprachigen Gemeinden im Kanton Graubünden (dazu V.).

II. Einsprachige Gemeinwesen als Regelfall

1. Einsprachigkeit von Kanton und Gemeinden

Die Bundesverfassung bestätigt in Art. 70 Abs. 2 Satz 1, was aufgrund der Zuständigkeitsvermutung zugunsten der Kantone gemäss Art. 3 und Art. 42 Abs. 1 BV ohnehin gälte: Die Kantone bestimmen ihre Amtssprachen.⁶ Um das Einvernehmen zwischen den Sprachgemeinschaften zu wahren, achten sie auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung der

Gebiete und nehmen Rücksicht auf die angestammten sprachlichen Minderheiten (Art. 70 Abs. 2 Satz 2 BV).⁷

Die Orientierung am traditionellen sprachlichen Gebrauch der Wohnbevölkerung führt dazu, dass 22 Kantone eine bestimmte Amtssprache anerkennen.⁸ In 17 Kantonen ist einzig Deutsch, in vier Kantonen nur Französisch und im Kanton Tessin allein Italienisch Amtssprache. Teilweise ist die Einsprachigkeit des Gemeinwesens rechtlich verankert, teilweise ergibt sie sich aus dem tatsächlichen Gebrauch einer bestimmten Sprache durch die staatlichen Institutionen⁹. Soweit in einsprachigen Kantonen rechtliche Regelungen des Amtssprachenstatus bestehen, finden sich diese mitunter auf der Stufe der Verfassung, andernorts daneben oder auch ausschliesslich auf Gesetzesstufe.

Ist ein Kanton einsprachig, hat dies zur Folge, dass auch die Gemeinden des betreffenden Kantons die gleiche Amtssprache haben. Auf diese Weise ist die grosse Mehrheit der gut 2000 Gemeinden rechtlich einsprachig. Dies gilt völlig unabhängig von der tatsächlichen soziolinguistischen Zusammensetzung der Wohnbevölkerung auf dem Gemeindegebiet. Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist dies weitgehend unproblematisch, da die von vielen Menschen im Unterschied zur jeweiligen kantonalen und kommunalen Amtssprache tatsächlich gesprochenen Sprachen nicht Ausdruck der «herkömmlichen sprachlichen Zusammensetzung» des betreffenden Gebiets, sondern auf die Arbeitsmigration der vergangenen Jahrzehnte zurück-

⁶ BELSER/WALDMANN, in: Waldmann/Belser/Epiney (Hrsg.), Bundesverfassung, Basel 2015, Art. 70 N. 25. Im Einzelnen zur Anschlussfrage der Kompetenz der Kantone zur Regelung des Fremdsprachenunterrichts GLASER, Die Kompetenz der Kantone zur Regelung des Fremdsprachenunterrichts in der Primarschule, ZBl 117/2016, 139 ff.

⁷ Siehe zu den daraus für Kantone und Gemeinden erwachsenden rechtlichen Schranken BGE 141 I 36 E. 5.6.2.

⁸ BIAGGINI, BV Kommentar, 2. Auflage, Zürich 2017, Art. 70 N. 8; WEERTS, Art. 70 N. 28. Zur verfassungsrechtlichen Verankerung des Amtssprachen- beziehungsweise Territorialitätsprinzips BGE 136 I 149 E. 4.2; BGE 139 I 229 E. 5.5.

⁹ Dazu und zum Folgenden GLASER, Sprachenverfassung, N. 6.

zuföhren sind.¹⁰ Die Sprecherinnen und Sprecher sind (gegenwärtig noch) nicht Angehörige einer «angestammten sprachlichen Minderheit». Dies ist selbst dann der Fall, wenn es sich um Angehörige einer Sprachgemeinschaft handelt, deren Sprache in anderen Kantonen Amtssprache ist. Der klassische Fall hierfür sind italienischsprachige Personen in deutsch- oder französischsprachigen Kantonen.

Zum verfassungsrechtlichen Problem wird die vom Kanton angeordnete Einsprachigkeit lediglich dann, wenn dadurch eine angestammte sprachliche Minderheit, welche die herkömmliche Zusammensetzung des Gebiets prägt, missachtet wird. Dies ist in zwei spezifischen Sprachsituationen anzunehmen: Die deutschsprachige Gemeinde Ederswiler im französischsprachigen Kanton Jura und die deutschsprachige Gemeinde Bosco/Gurin im italienischsprachigen Kanton Tessin.¹¹ Die Kantone dürfen hier die Anwendung des Deutschen als kommunale Amtssprache nicht untersagen oder ihr nur schon entgegenwirken.¹²

2. Einsprachige Gemeinden in mehrsprachigen Kantonen

Selbst wenn ein Kanton mehrere Amtssprachen kennt, bedeutet dies keineswegs, dass die zugehörigen Gemeinden ebenfalls stets mehrsprachig wären. Im Gegenteil: Die vier mehrsprachigen Kantone gehen davon aus, dass die Gemeinden im Regelfall jeweils einsprachig, also einem bestimmten Sprachgebiet zugeordnet sind.¹³ Im Kanton Bern ist entweder das Deutsche oder das Französische die alleinige Amtssprache einer Gemeinde (vgl. Art. 6 Abs. 2 Bst. a und c KV/BE).¹⁴ Der

Umkehrschluss aus Art. 6 Abs. 3 KV/BE bestätigt, dass ausser den zweisprachigen Gemeinden Biel/Bienne und Leubringen die übrigen 333 Gemeinden des Kantons einsprachig sind. Daher sind die allermeisten Gemeinden im Kanton Bern deutscher Amtssprache (295) und die Gemeinden in der Verwaltungsregion Berner Jura (38) französischer Amtssprache.¹⁵ Die Gesetzgebung auf Gemeindeebene erfolgt dann in der jeweils einzigen Amtssprache.

Im Kanton Graubünden führt die Orientierung der Gemeinden bei der Festlegung ihrer Amtssprache an der herkömmlichen sprachlichen Zusammensetzung unter Rücksichtnahme auf allfällige angestammte sprachliche Minderheiten (vgl. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 KV/GR)¹⁶ dazu, dass die weit überwiegende Mehrheit von 83 der 100 Gemeinden Deutsch (51), Rätoromanisch (17) oder Italienisch (15) als einzige Amtssprache hat. Dem Leitbild der Einsprachigkeit folgt auch die ausführende Gesetzgebung, die konkrete Vorgaben für die Zuordnung der Gemeinden zu einem bestimmten Sprachgebiet enthält. So bestimmt Art. 16 Abs. 1 Satz 1 SpG/GR,¹⁷ dass bereits Gemeinden mit einem Anteil von mindestens 40 Prozent von Angehörigen einer angestammten Sprachgemeinschaft als einsprachige Gemeinden gelten. In diesen ist einzig die angestammte Sprache kommunale Amtssprache (Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SpG/GR). Dies bedingt, dass die Rechtsetzung einsprachig erfolgt.¹⁸

Im Kanton Freiburg basiert das Verfassungsrecht ebenfalls auf dem Konzept der Einsprachigkeit der Gemeinden. Die Amtssprache der Gemeinden ist gemäss Art. 6 Abs. 3 Satz 1 KV/FR¹⁹ Französisch

¹⁰ Näher dazu BELSER, Vom Umgang mit Gleichheit und Vielfalt im Föderalismus, im Rechtsstaat und in der Demokratie, ZSR 2021/140 II, 5, 26.

¹¹ Siehe dazu BIAGGINI, Art. 70 N. 8.

¹² Zum Verbot der Unterdrückung hergebrachter Minderheitssprachgruppen BGE 139 I 229 E. 5.5.

¹³ Ausführlich GLASER, Sprachenverfassung, N. 8 ff.

¹⁴ Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1).

¹⁵ <https://www.gemeinden.dij.be.ch/de/start/daten/statistische-daten-der-gemeinden.html>

¹⁶ Verfassung des Kantons Graubünden (BR 110.100).

¹⁷ Sprachengesetz des Kantons Graubünden (SpG; BR 492.100).

¹⁸ Siehe dazu auch Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 2/2006–2007, S. 69, 107.

¹⁹ Verfassung des Kantons Freiburg (KV; SGF 10.1).

oder Deutsch. Fast alle 121 Gemeinden sind demnach entweder französisch- oder deutschsprachig. In Gemeinden mit einer bedeutenden angestammten sprachlichen Minderheit können Französisch und Deutsch Amtssprachen sein (Art. 6 Abs. 3 Satz 2 KV/FR). Dies ist lediglich in ganz wenigen Gemeinden der Fall. Auch das mittlerweile gescheiterte Fusionsprojekt «Grossfreiburg» sah in Abkehr von der mit Blick auf die traditionell ansässige deutschsprachige Minderheit ursprünglich angestrebten Zweisprachigkeit zuletzt allein das Französische als kommunale Amtssprache vor.²⁰

Der im Juni 2025 vom Staatsrat verabschiedete Entwurf für ein Gesetz über die Amtssprachen und die Förderung der Zweisprachigkeit²¹ geht in Art. 7 und Art. 8 ebenfalls davon aus, dass die Einsprachigkeit den Regelfall und die Zweisprachigkeit die begründungsbedürftige Ausnahme darstellt. Das Gemeinwesen mit Französisch oder Deutsch als Amtssprache ist verpflichtet, bei allen amtlichen Tätigkeiten, für die es zuständig ist, diese Sprache zu verwenden (vgl. Art. 18 Abs. 1 Entwurf).

Im Kanton Wallis findet sich keine Regelung bezüglich der Amtssprachen der Gemeinden. Der traditionelle faktische Sprachgebrauch und die Vorstellung feststehender Sprachgebiete führen zu einer nicht weiter hinterfragten Zuordnung der Gemeinden. Die Anordnung der Sprachgebiete lässt sich mittelbar Art. 3 Zivilstandsverordnung²² entnehmen. Nach dessen Absatz 2 werden die Zivilstandsregister in

den Zivilstandskreisen Brig-GLis und Visp in Deutsch und in den Zivilstandskreisen Siders, Sitten, Martigny und Monthey in Französisch geführt. Offiziell zweisprachige Gemeinden existieren im Kanton Wallis nicht.

III. Mehrsprachige Gemeinwesen als Ausnahmefall

1. Mehrsprachige Kantone

Die Kantone Bern, Freiburg, Graubünden und Wallis sind kraft ihrer jeweiligen Verfassung im Einklang mit den Vorgaben aus Art. 70 Abs. 2 BV mehrsprachige Kantone.²³ Das Deutsche und das Französische sind die bernischen Landes- und Amtssprachen (Art. 6 Abs. 1 KV/BE). Französisch und Deutsch sind die Amtssprachen des Kantons Freiburg (Art. 6 Abs. 1 KV/FR). Deutsch, Rätoromanisch und Italienisch sind die gleichwertigen Landes- und Amtssprachen des Kantons Graubünden (Art. 3 Abs. 1 KV/GR). Die französische und die deutsche Sprache sind im Kanton Wallis die Landessprachen (Art. 12 Abs. 1 KV/VS).²⁴

2. Mehrsprachige Gemeinden

Im Kanton Bern ist auf der Stufe der Verfassung verankert, dass das Deutsche und das Französische die Amtssprachen der Gemeinden Biel/Bienne und Leubringen sind (Art. 6 Abs. 3 Bst. a KV/BE)²⁵. Beide Gemeinden bestätigen dies in ihren Gemeindeordnungen. Die Stadt Biel erklärt sich als zweisprachige Gemeinde.²⁶ Deutsch und Französisch sind gleichberechtigte Amtssprachen im Verkehr mit städtischen Behörden und mit der Stadtverwaltung.²⁷ Auch in Leubringen sind

²⁰ Concept de fusion du Grand Fribourg, Adopté par l'Assemblée constitutive le 29 janvier 2020 et actualisé le 23 juin 2021 S. 11; ausserdem im Anhang Art. X Abs. 2: «La langue officielle de la commune est le français. Les personnes de langue allemande peuvent s'adresser en allemand aux autorités communales».

²¹ <https://www.fr.ch/de/ilfd/news/der-vorentwurf-des-gesetzes-ueber-die-amtssprachen-und-die-foerderung-der-zweisprachigkeit-geht-in-die-vernehmlassung>.

²² SGS 211.130.

²³ Näher dazu BELSER, ZSR 2021/140 II, 26 f.; BORGH/PREVITALI, N. 91 ff.; GLASER, Sprachenverfassung, N. 16 ff.

²⁴ Verfassung des Kantons Wallis (KV; SGS 101.1).

²⁵ GLASER, Sprachenverfassung, N. 24.

²⁶ Art. 1 Abs. 1 Stadtordnung (SGR 1.0-1).

²⁷ Art. 3 Abs. 1 Stadtordnung.

Deutsch und Französisch gleichberechtigte Amtssprachen.²⁸

Im Kanton Graubünden gelten Gemeinden mit einem Anteil von mindestens 20 Prozent von Angehörigen einer angestammten Sprachgemeinschaft als mehrsprachige Gemeinden (Art. 16 Abs. 3 Satz 1 SpG/GR). In diesen ist die angestammte Sprache eine der kommunalen Amtssprachen (Art. 16 Abs. 3 Satz 1 SpG/GR). Auf der Grundlage dieser Regelung existieren derzeit 17 mehrsprachige Gemeinden stets in der Form als zweisprachige Gemeinden in der Kombination Deutsch/Rätoromanisch. Weder existieren dreisprachige Gemeinden, noch finden sich Gemeinden, in denen das Italienische eine der beiden Amtssprachen wäre.

Die zweisprachigen Gemeinden lassen sich in zwei Kategorien einteilen.²⁹ Zum einen handelt es sich um traditionell zweisprachige Gemeinden, die ungeachtet der tatsächlichen Zusammensetzung der Bevölkerung bereits vor Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen zur kommunalen Amtssprache zweisprachig waren und gemäss der Übergangsregelung in Art. 27 Abs. 1 SpG/GR weiterhin als zweisprachig gelten. Es sind dies die Gemeinden Bever, Celerina/Schlarigna, La Punt-Chamuesch, Lantsch/Lenz, Pontresina, Madulain, Samedan, Sils/Segl i. Engadin, Silvaplana, Trin, Vaz/Obervaz und Zuoz.

Neu hinzugekommen sind seit Inkrafttreten der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen die fünf aus Zusammenschlüssen hervorgegangenen Gemeinden Albula/Alvra, Bergün Filisur, Ilanz/Glion, Muntogna da Schons und Obersaxen Mundaun. Dabei handelte es sich um Fusionen von rätoromanischsprachigen mit deutschsprachigen Gemeinden beziehungsweise von mehrsprachigen Gemeinden mit deutsch- oder rätoromanischsprachigen Gemein-

den.³⁰ Bemerkenswert ist bei den durch Zusammenschluss geschaffenen Gemeinden, dass in Fortführung des Territorialitätsprinzips innerhalb des Gemeindegebiets nach wie vor für bestimmte Zwecke, wie beispielsweise die Schulsprache, an die vormalige Zuordnung zu einem Sprachgebiet angeknüpft wird. In den Gemeinden Albula/Alvra und Ilanz/Glion bestehen somit nach wie vor abgrenzbare rätoromanische und deutsche Territorien.³¹ Selbst in insgesamt mehrsprachigen Gemeinden tauchen somit Reflexe des Leitbildes der Einsprachigkeit auf. Die Verankerung des Territorialitätsprinzips innerhalb der Gemeinden erfolgte zum Schutz des Rätoromanischen.

Im Kanton Freiburg können in Gemeinden mit einer bedeutenden angestammten sprachlichen Minderheit Französisch und Deutsch Amtssprachen sein (Art. 6 Abs. 3 Satz 2 KV/FR). Vereinzelt haben Gemeinden den tatsächlichen soziolinguistischen Verhältnissen Rechnung getragen, indem sie offenbar das Französische und das Deutsche als Amtssprachen anwenden.³² Dies ist in Courtepin und Courgevaux der Fall, die sich auf ihren Internetseiten zweisprachig darstellen und auch Reglemente auf Deutsch und Französisch aufgeschaltet haben. In der häufig als zweisprachig bezeichneten Stadt Murten lassen sich hingegen abgesehen vom Schulwesen weder in der Rechtssammlung noch auf der Homepage Anhaltspunkte für eine Anerkennung der französischen Sprache finden.

In dem im Frühjahr 2025 vorgestellten Entwurf eines Gesetzes über die Amtssprachen und die Förderung der Zweisprachig-

³⁰ Zu den daraus folgenden rechtlichen Problemen GLASER, Der Sprachenstatus von Gemeinden nach einer Fusion – Albula/Alvra und Surses, ZGRG 2014, 246 ff.

³¹ Vgl. Art. 5 Abs. 3 Verfassung Albula/Alvra; Art. 7 Abs. 2 Verfassung Ilanz/Glion, Art. 2 Abs. 1 Gesetz über die Amtssprachen der Gemeinde Ilanz/Glion (Amtssprachengesetz; ASG). Siehe dazu auch GLASER, Sprachenverfassung, N. 12.

³² GLASER, Sprachenverfassung, N. 25.

²⁸ Art. 2 Abs. 1 Gemeindeordnung.

²⁹ Dazu und zum Folgenden auch GLASER, Sprachenverfassung, N. 22 f.

keit werden die Voraussetzungen für die Zweisprachigkeit einer Gemeinde in Art. 8 erstmals konkretisiert. Eine Gemeinde soll das Recht erhalten, zwei Amtssprachen zu haben, wenn sie eine bedeutende angestammte sprachliche Minderheit umfasst und wenn sie an eine Gemeinde mit zwei Amtssprachen oder mit der Amtssprache, die der eigenen sprachlichen Minderheit entspricht, angrenzt. Eine Gemeinde umfasst dann eine bedeutende angestammte sprachliche Minderheit, wenn der Anteil ihrer Bevölkerung, der sich in der anderen Amtssprache ausdrückt, in jeder der verfügbaren Statistiken der letzten 25 Jahre 10 Prozent übersteigt, oder der Gebrauch dieser Amtssprache auf dem betreffenden Gebiet eine historische und seit 50 Jahren stabile Praxis widerspiegelt.

Da im Kanton Wallis keine Gemeinde zwei Amtssprachen vorsieht,³³ dürfte es unter Berücksichtigung der unklaren Rechtslage im Kanton Freiburg in der Schweiz insgesamt lediglich knapp 25 mehrsprachige, das heisst immer zweisprachige, Gemeinden geben. Davon ist die überwiegende Mehrheit von 17 Gemeinden deutsch- und rätoromanischsprachig, höchstens ein halbes Dutzend ist deutsch- und französischsprachig. In nahezu allen Gemeinden dürfte die deutsche Sprache die Mehrheitssprache sein, lediglich in Ilanz/Glion und Courtepin, allenfalls in Muntogna da Schons, könnte die relative Bevölkerungsmehrheit rätoromanisch beziehungsweise französischsprachig sein.

³³ Vgl. GLASER, Sprachenverfassung, N.26. Siehe aber die Einstufung der Gemeinde Sierre als zweisprachig in Bezug auf die Schule in BGer., Urteil vom 16. März 2017, 2C_1063/2015, E.5.1. Zum (fehlenden) Status des Deutschen als Amtssprache in Sierre kritisch GLASER, Anmerkung zum Urteil des Bundesgerichts vom 16. März 2017, 2C_1063/2015, ZBl 118/2017, 658, 659 f.

IV. Gesetzgebung in mehrsprachigen Gemeinwesen

1. Einschlägige Erlasse

a) Kantonale Ebene

In Bezug auf die Verwendung der Amtssprachen im Rahmen der Gesetzgebung durch die kantonalen Parlamente finden sich in den vier mehrsprachigen Kantonen mehr oder weniger ausführliche Regelungen auf Gesetzesstufe in den Parlamentsgesetzen. Diese werden regelmässig in den Geschäftsordnungen oder Reglementen der Parlamente durch konkretisierende Bestimmungen ergänzt. Während in den Kantonen Bern, Freiburg und Graubünden umfangreiche Regelungen erlassen wurden, beschränken sich die Vorschriften im Kanton Wallis auf punktuelle Regelungen. Typische Regelungsgegenstände sind die sprachliche Abfassung der Gesetzgebungsmaterialien, die Verwendung der Sprachen in den Verhandlungen der Legislative und die Publikation von Erlassen in den Amtssprachen.

b) Gemeindeebene

Betreffend die Rechtsetzung durch mehrsprachige Gemeinden sind die Bestimmungen des kantonalen Rechts insgesamt rudimentär, einzig im Kanton Graubünden lassen sich den kantonalen Gesetzen gewisse Vorgaben entnehmen. Mehrsprachige Gemeinden sind verpflichtet, unter anderem in der Gemeindeversammlung, bei Gemeindeabstimmungen sowie bei Gemeindemitteilungen und -publikationen von der angestammten Amtssprache in angemessener Weise Gebrauch zu machen.³⁴ Die mehrsprachigen Gemeinden selbst geben sich nur selten Leitlinien für die Rechtsetzung. Ansätze hierfür enthalten die Rechtsordnungen der Stadt Biel sowie der Gemeinden Leubringen, Albula/Alvra und Ilanz/Glion.

³⁴ Art. 17 Abs. 2 SpG/GR.

2. Sprachfassungen der Materialien

Die Mehrsprachigkeit eines Gemeinwesens schlägt sich verschiedentlich in den Vorgaben für die Abfassung der Gesetzgebungsmaterialien in den Amtssprachen nieder. Dies betrifft beispielsweise Anträge von Mitgliedern des Parlaments, Botschaften und Berichte von Regierung und Verwaltung, externe Gutachten sowie Protokolle von Kommissionssitzungen.

Im Grossen Rat des Kantons Bern müssen Dokumente, die Gegenstand eines Beschlusses durch den Grossen Rat sind, beziehungsweise die dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme vorgelegt werden, Vorträge des Regierungsrates oder des zuständigen parlamentarischen Organs, welche die Dokumente begleiten, sowie Unterlagen, die für alle Ratsmitglieder bestimmt sind, in beiden Amtssprachen vorliegen.³⁵ Anträge, die während der Beratungen im Grossen Rat eingereicht werden und die eine Änderung des Beratungsgegenstands verlangen, werden umgehend übersetzt.³⁶ Können die Anträge dem Grossen Rat aus zeitlichen Gründen nicht schriftlich vorgelegt werden, werden sie unmittelbar vor der Abstimmung in beiden Amtssprachen mündlich mitgeteilt.³⁷

Das Sekretariat des Grossen Rates des Kantons Freiburg sorgt wenn nötig dafür, dass Dokumente aus dem Grossen Rat oder seiner Organe sowie die parlamentarischen Vorstösse und deren Begründung in die andere Amtssprache übersetzt werden.³⁸ Die Protokolle der Beratungen und der Kommissionen werden jedoch nicht übersetzt, und die internen Mitteilungen des Grossen Rates werden nur übersetzt, wenn ein Mitglied des Grossen Rates es verlangt.³⁹ Die Kantonsbehörden, die Ver-

waltungseinheiten und die Einrichtungen, an die öffentliche Aufgaben delegiert werden, geben die Dokumente, die für alle Mitglieder des Grossen Rates bestimmt sind, in beiden Amtssprachen ab.⁴⁰ Auf Verlangen einer ständigen Kommission oder des Sekretariats liefern sie auch die Übersetzung von weiteren Unterlagen, die zur Ausübung der Oberaufsicht nötig sind.⁴¹ Die Vorbereitungspapiere, die den Mitgliedern des Grossen Rates abgegeben werden, und die Vorentwürfe, die ausserhalb der Kantonsverwaltung in die Vernehmlassung gegeben werden, müssen in beiden Amtssprachen gleichzeitig zur Verfügung stehen.⁴² Der Staatsrat hat überdies ein Reglement erlassen, wonach die Texte der Direktionen mit Blick auf eine geplante Gesetzgebung im Interesse der Zweisprachigkeit grundsätzlich in beiden Amtssprachen zu verfassen sind.⁴³

Amtliche Texte, die für die Veröffentlichung im Bündner Rechtsbuch vorgesehen sind, müssen für die Behandlung im Grossen Rat und in seinen Kommissionen in allen Amtssprachen vorliegen.⁴⁴ In allen drei Amtssprachen veröffentlicht werden insbesondere Gesetze, interkantonale Vereinbarungen und Grossratsbeschlüsse sowie Verordnungen, welche für die Veröffentlichung im Bündner Rechtsbuch vorgesehen sind, Vorentwürfe zu Erlassen, die in die Vernehmlassung gehen mit kurzen Erläuterungen sowie Antworten auf parlamentarische Vorstösse im Grossen Rat.⁴⁵ Das Beschlussprotokoll des Grossen Rates wird jedoch lediglich in deutscher Sprache geführt.⁴⁶

³⁵ Art. 15 Abs. 1 Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO/BE; BSG 151.211).

³⁶ Art. 14 Abs. 1 GO/BE.

³⁷ Art. 14 Abs. 2 GO/BE.

³⁸ Art. 93 Abs. 1 Satz 1 Grossratsgesetz (GRG/FR; SGF 121.1).

³⁹ Art. 93 Abs. 1 Satz 1 GRG/FR.

⁴⁰ Art. 93 Abs. 2 GRG/FR.

⁴¹ Art. 93 Abs. 3 GRG/FR.

⁴² Art. 18 Abs. 2 Gesetz über die Veröffentlichung der Erlasse (VEG/FR; SGF 124.1).

⁴³ Art. 11 Reglement über die Ausarbeitung der Erlasse (AER; SGF 122.0.21).

⁴⁴ Art. 4 Abs. 3 SpG/GR.

⁴⁵ Art. 5 Abs. 1 Bst. a, e und f Sprachenverordnung des Kantons Graubünden (SpV/GR; BR 492.110).

⁴⁶ Art. 35 Abs. 1 Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO/GR; BR 170.140).

Im Kanton Wallis bestehen im Allgemeinen nur wenige Regelungen betreffend die Zweisprachigkeit in der Gesetzgebung. Der Grundsatz der Gleichberechtigung beider Sprachen soll aber insbesondere in der Gesetzgebung durchgeföhrt werden.⁴⁷ Insbesondere ist davon auszugehen, dass sämtliche Kommissionsberichte des Grossen Rates in beiden Amtssprachen verfasst sein müssen.⁴⁸ In beiden Sprachen werden ausserdem die Entwürfe für gesetzgeberische Erlasse und für Beschlüsse, Botschaften und Berichte des Staatsrates veröffentlicht.⁴⁹

Einzelne mehrsprachige Gemeinden haben Vorgaben für die in der Rechtsetzung verwendeten Materialien erlassen. Die Vorlagen an den Stadtrat von Biel werden deutsch und französisch abgefasst.⁵⁰ Die Traktandenliste ist auf deutsch und französisch spätestens sieben Tage vor jeder Sitzung zu veröffentlichen.⁵¹ Übersetzt werden müssen Botschaften des Stadtrates an die Stimmberechtigten, Beantwortungen aller parlamentarischen Vorstösse und Berichte des Gemeinderates an den Stadtrat.⁵²

3. Verhandlungssprache in der Legislative

Mehrsprachige Kantone regeln mitunter den Gebrauch der Amtssprachen in den Verhandlungen der Parlamente. Dabei gilt überall der Grundsatz, dass sich jedes Parlamentsmitglied in der Amtssprache seiner Wahl äussern kann. Effektuert wird das Äusserungsrecht für Angehörige der Minderheitensprache regelmässig durch die Simultanübersetzung. Nur wenn eine

Übersetzung in die Mehrheitssprache stattfindet, besteht ein hinreichender Anreiz, im Plenum die Minderheitssprache zu verwenden.

Die Beratungen des Grossen Rates des Kantons Bern und seiner Organe erfolgen auf Deutsch (Mundart oder Schriftdeutsch) und Französisch.⁵³ Während der Sitzungen des Grossen Rates ist eine Simultandolmetschung gewährleistet.⁵⁴ Eine Simultandolmetschung erfolgt auch für die Sitzungen der Ratsorgane, es sei denn, ein Ratsorgan verzichte einstimmig darauf.⁵⁵ Jedes Mitglied des Grossen Rates des Kantons Freiburg drückt sich in der Amtssprache seiner Wahl aus.⁵⁶ Die Verhandlungen im Plenum werden simultan übersetzt.⁵⁷

Bei den Beratungen im Grossen Rat des Kantons Graubünden und in seinen Kommissionen äussert sich jedes Mitglied in der Amtssprache seiner Wahl.⁵⁸ Seit dem 1. September 2023 besteht eine Regelung zur Simultanübersetzung der Debatten des Grossen Rates. Die Voten in deutscher, rätoromanischer und italienischer Sprache werden in der Regel simultan in die deutsche und italienische Sprache gedolmetscht.⁵⁹ Für den Grossen Rat des Kantons Wallis ist lediglich geregelt, dass jeder Abgeordnete auf Französisch oder Deutsch spricht.⁶⁰ Ausserdem muss der Parlamentsdienst für die Simultanübersetzung der Beratungen sorgen.⁶¹

Für die Gemeindeebene finden sich vereinzelt analoge Regelungen zu Parlamenten und für die insoweit besonders anspruchsvolle Durchführung von Gemeindeversamm-

⁴⁷ Art. 12 Abs. 2 KV/VS.

⁴⁸ Umkehrschluss aus Art. 38 Abs. 4 Reglement des Grossen Rates (RGR/VS; SGS 171.100).

⁴⁹ Art. 55 Abs. 3 RGR/VS.

⁵⁰ Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Geschäftsordnung des Stadtrates von Biel (SGR 1.5.1-1).

⁵¹ Art. 23 Abs. 2 Geschäftsordnung des Stadtrates von Biel.

⁵² Art. 2 Abs. 1 Bst. a, b und c Verordnung über den städtischen Übersetzungsdienst – SGR 1.1-3.

⁵³ Art. 12 Abs. 1 GO/BE.

⁵⁴ Art. 13 Abs. 1 GO/BE.

⁵⁵ Art. 13 Abs. 2 GO/BE.

⁵⁶ Art. 48 Abs. 2 GRG/FR.

⁵⁷ Art. 126 Abs. 1 GRG/FR.

⁵⁸ Art. 4 Abs. 1 SpG/GR.

⁵⁹ Art. 58a GGO/GR; siehe dazu Bericht und Antrag der Vorberatungskommission betreffend Simultanübersetzung (Simultanverdolmetschung) der Grossratsdebatten vom 16. März 2022.

⁶⁰ Art. 79 Abs. 1 Satz 2 RGR/VS.

⁶¹ Art. 50 Abs. 4 Satz 2 RGR/VS.

lungen. Im Stadtrat von Biel ist es jedem Mitglied freigestellt, sich auf Deutsch (Mundart oder Schriftdeutsch) oder auf Französisch zu äussern.⁶² Im Gemeindeparlament von Ilanz/Glion können die Amtssprachen frei verwendet werden.⁶³ Die jeweils vorsitzende Person hat dafür zu sorgen, dass alle Mitglieder den Verhandlungen folgen können.⁶⁴ Jedes Mitglied des Gemeindeparlaments, des Gemeindevorstands oder einer Kommission ist berechtigt, Übersetzungen gestellter Anträge in die ihm verständliche Amtssprache zu verlangen.⁶⁵ Die Gemeinde Leubringen regelt für die Gemeindeversammlung, dass sich die Stimmberechtigten während der Beratung beider Sprachen (also Deutsch und Französisch) bedienen können und Anspruch auf eine Antwort in ihrer Sprache haben.⁶⁶ Auf Antrag ist die Beratung summarisch in die andere Sprache zu übersetzen.⁶⁷ In der Gemeinde Albula/Alvra können die Amtssprachen (Deutsch und Rätoromanisch) frei verwendet werden.⁶⁸ Aus der Massgabe, wonach kein Angehöriger einer der beiden Sprachgemeinschaften von der politischen Mitwirkung ausgeschlossen werden darf,⁶⁹ kann abgeleitet werden, dass die Behörden abfällige Gesten oder Unmutsbekundungen zulasten der rätoromanischen Sprache bei entsprechenden Voten unterbinden müssen.

4. Publikation der Erlasse

Sichtbarster Ausdruck eines mehrsprachigen Gemeinwesens ist die gleichwertige Publikation der verbindlichen Erlasse in

beiden beziehungsweise allen Amtssprachen. Für die Angehörigen der Sprachminderheit ist dies der wichtigste Nutzen der Mehrsprachigkeit des betreffenden Gemeinwesens. Daher finden sich durchgängig Regelungen, die zur Publikation in beiden Amtssprachen verpflichten.

Die Bernische Amtliche Gesetzessammlung als amtliches Publikationsorgan für Erlasse im Kanton Bern erscheint in beiden Amtssprachen.⁷⁰ Die deutsche und die französische Fassung der dort veröffentlichten kantonalen Erlasse sind in gleicher Weise massgebend.⁷¹

In Freiburg werden die Erlasse in beiden Amtssprachen des Kantons gleichzeitig veröffentlicht.⁷² Beide Sprachfassungen sind in gleicher Weise massgebend.⁷³ Die Datenbank der freiburgischen Gesetzgebung (BDLF) muss so aufgebaut sein, dass es möglich ist, rasch von einer Amtssprache zur anderen zu wechseln.⁷⁴ Die BDLF bietet insbesondere Funktionalitäten, die ein schnelles Hin und Her von einer Sprache zur anderen ermöglichen, und für die Erlasse der Systematischen Gesetzesammlung (SGF) die parallele Anzeige der französischen und der deutschen Texte.⁷⁵

Im Kanton Freiburg ist im Entwurf für ein Gesetz über die Amtssprachen und die Förderung der Zweisprachigkeit vorgesehen, dass Gemeinden mit Französisch und Deutsch als Amtssprachen verpflichtet sein sollen, dass beide Sprachfassungen eines Erlasses in gleicher Weise massgebend sind und die Erlasse in den beiden Amtssprachen veröffentlicht und zugänglich gemacht werden (Art. 19).

Die Publikation der Amtlichen Gesetzesammlung (AGS) des Kantons Graubünden erfolgt in den drei Amtssprachen Deutsch,

⁶² Art. 4 Abs. 1 Geschäftsordnung des Stadtrates von Biel.

⁶³ Art. 3 Satz 1 ASG.

⁶⁴ Art. 3 Satz 2 ASG.

⁶⁵ Art. 3 Satz 3 ASG.

⁶⁶ Art. 10 Abs. 5 Satz 1 Reglement über das Abstimmungs- und Wahlverfahren.

⁶⁷ Art. 10 Abs. 5 Satz 2 Reglement über das Abstimmungs- und Wahlverfahren.

⁶⁸ Art. 2 Satz 1 Gesetz über die Amtssprachen der Gemeinde Albula/Alvra (Amtssprachengesetz/ASG).

⁶⁹ Art. 5 Abs. 2 Verfassung Albula/Alvra.

⁷⁰ Art. 1 Abs. 2 Publikationsgesetz (PuG/BE; BSG 103.1).

⁷¹ Art. 11 Abs. 1 PuG/BE.

⁷² Art. 18 Abs. 1 VEG/FR.

⁷³ Art. 20 Abs. 1 VEG/FR.

⁷⁴ Art. 8 Abs. 2 VEG/FR.

⁷⁵ Art. 9 Abs. 1 Bst. a Reglement über die Veröffentlichung der Erlasse (VER/FR; SGF 124.11).

Rätoromanisch und Italienisch.⁷⁶ Die drei Fassungen sind in gleicher Weise verbindlich.⁷⁷ Im Kanton Wallis besorgt der Parlamentsdienst eine Originalausfertigung in französischer und deutscher Sprache, nachdem ein Erlass vom Grossen Rat angenommen wurde.⁷⁸

Städtische Erlasse und amtliche Mitteilungen an die Bevölkerung sind in Biel in deutscher und französischer Sprache abzufassen.⁷⁹ Gestützt darauf hat der Gemeinderat statuiert, dass die Information von Amtes wegen in den beiden Amtssprachen erfolgt.⁸⁰ Übersetzt werden müssen insbesondere in die Sammlung des Gemeinderechts aufgenommene Erlasse.⁸¹ Auch in Leubringen sind Erlasse der Gemeinde in beiden Amtssprachen abzufassen.⁸²

In den Gemeinden Albula/Alvra und Ilanz/Glion werden alle wichtigen Publikationen grundsätzlich in beiden Amtssprachen veröffentlicht, namentlich Verfassung, Gesetze, Verordnungen und weitere rechtsetzende Erlasse, Erläuterungen zu den Volksabstimmungen sowie Stimm- und Wahlzettel, Veröffentlichungen im Amtsblatt sowie Botschaften an die Gemeindeversammlung beziehungsweise an das Gemeindeparlament.⁸³

⁷⁶ Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über die Gesetzes-sammlungen und das Amtsblatt (Publikationsgesetz, PuG/GR; BR 180.100).

⁷⁷ Art. 7 Abs. 1 Satz 2 PuG/GR.

⁷⁸ Art. 70a Abs. 1 Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten (GORBG/VS; SGS 171.1).

⁷⁹ Art. 3 Abs. 2 Stadtordnung.

⁸⁰ Art. 3 Abs. 2 Verordnung über die Informationstätigkeit der Gemeindebehörden.

⁸¹ Art. 2 Abs. 1 Bst. f Verordnung über den städtischen Übersetzungsdienst.

⁸² Art. 2 Abs. 2 Gemeindeordnung.

⁸³ Art. 3 Abs. 1 ASG Albula/Alvra; Art. 4 Abs. 1 ASG Ilanz/Glion.

V. Probleme mehrsprachiger Gesetzgebung

1. Positive Bilanz auf der kantonalen Ebene

Mehrsprachige Gesetzgebung ist ein anspruchsvolles Unterfangen. Dies zeigt sich bereits auf Bundesebene, wo ausreichende finanzielle, fachliche und personelle Ressourcen vorhanden sind. Umso mehr gilt dies für die Kantone. Art. 70 Abs. 4 BV anerkennt dementsprechend den Unterstützungsbedarf der mehrsprachigen Kantone bei der Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben.⁸⁴ Dies ist vor dem Hintergrund bedeutsam, dass 22 Kantone und die allermeisten Gemeinden in der Schweiz, die in diesen Kantonen liegen, durch und durch einsprachige Gemeinwesen sind, in denen die Gesetzgebung in der jeweils einzigen Amtssprache erfolgt. Dies trifft im Übrigen auch auf die grosse Mehrzahl der Gemeinden in den mehrsprachigen Kantonen zu, die ebenfalls nur eine Amtssprache kennen.

Eine Analyse der Amtssprachenregelungen und der Vorgaben für die Gesetzgebung der vier mehrsprachigen Kantone ergibt, dass diese den bundesrechtlichen Vorgaben wie auch den autonom gesetzten verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Standards weitgehend genügen. Dies gilt im Grundsatz auch für die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben in den besonders anspruchsvollen soziolinguistischen Situationen des Rätoromanischen und des Italienischen in Graubünden und des Französischen in Bern. Für die tatsächliche Wirksamkeit des gleichberechtigten Status der beiden Minderheitensprachen in Graubünden besteht allerdings verschiedentlich Handlungsbedarf. Mit der Einführung der Simultanübersetzung der Voten im Grossen Rat hat der Kanton in den letzten Jah-

⁸⁴ BGE 143 I 361 E. 8.1 S. 374. Ferner BELSER/WALDMANN, Art. 70 N. 42; BIAGGINI, Art. 70 N. 14; BORGHI/PREVITALI, N. 238 ff.; WEERTS, Art. 70 N. 36.

ren aber einen weiteren wichtigen Schritt hin zur sprachlichen Gleichberechtigung getan. In den Kantonen kontrastieren gewisse Umsetzungsdefizite mit einer grundsätzlich zielführend ausgestalteten Rechtslage.

2. Zwiespältige Bilanz in den mehrsprachigen Gemeinden

Bereits im Ausgangspunkt zwiespältig fällt eine Durchsicht der Rechtsquellen der gut zwanzig zweisprachigen Gemeinden in den Kantonen Bern, Freiburg und Graubünden aus. Während in den Kantonen Bern und Graubünden aufgrund der verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Regelungen eindeutig bestimmbar ist, welche Gemeinden als zweisprachig gelten, ist im Kanton Freiburg bereits im Ansatz unklar, in welchen Gemeinden zwei Amtssprachen gelten oder allenfalls gelten müssten. De facto scheint dies jedenfalls in Courtepin und Courgevaux der Fall zu sein. Die landläufig als zweisprachig angesehene Stadt Murten lässt demgegenüber nicht erkennen, dass das Französische amtlichen Status besitzt. Mittlerweile besteht im Kanton Freiburg mit dem Entwurf für ein Gesetz über die Amtssprachen und die Förderung der Zweisprachigkeit Aussicht auf Rechtsklarheit. Der Staatsrat würde gemäss dem Entwurf die Amtssprache/n der Gemeinden in Form einer Verordnung feststellen, die in die amtlichen Veröffentlichungen aufgenommen würde (vgl. Art. 7 Abs. 2).

Gelten in einer Gemeinde zwei Amtssprachen, müssen diese Amtssprachen auch in der Gesetzgebung zur Anwendung gelangen. Optimal umgesetzt ist dies in den beiden zweisprachigen Gemeinden im Kanton Bern, Biel und Leubringen, in denen das gesamte Gesetzgebungsverfahren von der Initiierung über die Beschlussfassung in Parlament und Gemeindeversammlung bis hin zur Publikation der Erlasse auf die Zweisprachigkeit Deutsch/Französisch ausgerichtet ist.

Durchzogen fällt die Bilanz der Umsetzung zweisprachiger Gesetzgebung in den Gemeinden des Kantons Graubünden aus. Während die kürzlich aus Zusammenschlüssen hervorgegangenen Gemeinden Albula/Alvra und Ilanz/Glion umfassende Vorgaben für das Gesetzgebungsverfahren erlassen haben, ist dies bei der Mehrzahl zweisprachiger Gemeinden nicht der Fall. Dies gilt insbesondere für die traditionell zweisprachigen Gemeinden, aber auch für solche, die kürzlich durch Fusion entstanden sind.

Ein Gradmesser für die Umsetzung der Zweisprachigkeit ist die Publikation der Materialien und der Gemeindeerlasse im Internet. So werden einzelne Gemeinden der Zweisprachigkeit bei der Publikation ihrer (umfangreichen) Rechtssammlung ohne Weiteres gerecht. Die Gemeinden Albula/Alvra und Ilanz/Glion haben sämtliche Erlasse entsprechend ihrer gesetzlichen Vorgaben auf Deutsch und auf Rätoromanisch auf der jeweiligen Homepage veröffentlicht. Sämtliche Traktandenlisten und Botschaften für die Gemeindeversammlungen (Albula/Alvra) und die Sitzungen des Gemeindeparlaments (Ilanz/Glion) liegen auf Deutsch und Rätoromanisch vor. Weitgehend umgesetzt ist die Zweisprachigkeit auch in der Gemeinde Obersaxen Mundaun.

Andere Gemeinden hingegen wie Bergün Filisur, La Punt-Chamuesch, Muntogna da Schons oder Silvaplana veröffentlichen die Erlasse auf der Homepage einzig in deutscher Sprache. Dies stellt keinen angemessenen Gebrauch der angestammten Sprache dar, wie ihn das kantonale Recht vorschreibt. Es handelt sich somit um eine rechtswidrige Praxis. Zweifelhaft ist insoweit auch das Vorgehen verschiedener Gemeinden wie Lantsch/Lenz, Trin oder Zuoz, die nur einzelne Erlasse (auch) auf Rätoromanisch veröffentlichen, andere dagegen nur auf Deutsch.

Die Kantone und subsidiär der Bund (vgl. Art. 70 Abs. 4 BV) sind verpflichtet, dem in einigen mehrsprachigen Gemeinden fest-

zustellenden Missstand bei der Gesetzgebung entgegenzuwirken. Ein erster Schritt ist die Durchsetzung der Pflicht zur Publikation der Gemeindeerlasse in beiden Amtssprachen. Dies gilt insbesondere, wenn es um die Behebung der strukturellen Benachteiligung der rätoromanischen Sprache geht, deren Erhaltung und Förderung Art. 70 Abs. 5 BV gebietet. ●



«Je ne veux pas le parler, parce que ce n'est pas joli»: zur Dreisprachigkeit in den eidgenössischen Räten

Drei Nationalratsmitglieder schildern ihre Sicht auf die Verständigung in Bundesbern

(red.) In der Schweiz mit ihren vier Landessprachen gilt die Mehrsprachigkeit viel – jedenfalls dort, wo offiziell Eidgenössisches repräsentiert wird. Wer beispielsweise, wie Karin Keller-Sutter im Dezember 2024, zur Bundespräsidentin gewählt wird, berücksichtigt in der anschliessenden Rede vor der Bundesversammlung in der Regel alle vier Sprachen. Bei Keller-Sutter, einer diplomierten Übersetzerin und Konferenzdolmetscherin, klingt das auch im Französischen und Italienischen ziemlich versiert; und selbst einen Engraziel-per-la-confidenza-Satz brachte sie gut über die Lippen. Die meisten anderen Landesväter und -mütter hingegen sprechen ausserhalb ihrer Muttersprache deutlich näher am schweizerischen Durchschnitt. Man kann diese bundesrätlichen Reverenzen an die vier Sprachgruppen deshalb als sympathisch-rührend empfinden, aber gelegentlich auch als leicht krampfhaft.

Die Parlamentarierinnen und Parlamentarier haben es da leichter. Von ihnen wird meistens keine staatsmännische Sprachvariation erwartet, wenn sie sich im Rat äussern. Es geht «nur» um die Verständigung. Leicht haben es da allerdings vor allem die Ratsmitglieder aus der Deutschschweiz. Während fast drei Vierteln der gesamten Redezeit in beiden Kammern wurde in der vergangenen Legislatur (2019–2023) Deutsch gesprochen, wie eine Auswertung der Parlamentsdienste zeigt.¹ Ein knappes Viertel entfiel auf das Französische und

2 Prozent auf das Italienische. Verglichen mit den Anteilen der jeweiligen Hauptsprache bei den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern war Deutsch damit leicht übervertreten (74% Redezeit/71,6% Hauptsprache) und der französische Anteil entsprach ziemlich genau jenem beim Wahlvolk (24%/23,8%). Italienisch hingegen war deutlich untervertreten (2%/6,1%).

Bei den Debatten in den Räten kann sich grundsätzlich jedes Mitglied in der Landessprache seiner Wahl äussern. Im Nationalrat ist mit der Simultanübersetzung in drei Sprachen auch sichergestellt, dass alle die Debatten in ihrer bevorzugten Sprache verfolgen können.² Gerade beim Italienischen zeigt sich aber, dass man sich darauf offenbar nicht verlassen will, sondern lieber eine Sprache wählt, von der man ausgeht, dass mehr Ratsmitglieder sie direkt verstehen – vielleicht, weil die Ratskollegen ja auch keineswegs ständig an ihrem Platz sitzen und es generell angenehmer ist, einem Originalton zuzuhören. Und vielleicht auch, weil man so von den Journalistinnen und Journalisten aus der Deutsch- und Westschweiz besser wahrgenommen wird.

Eine Datenanalyse zu den Wortmeldungen von der Wintersession 1999 bis zur Som-

Wortbeiträge von Bundesräten, Kommissionsberichterstatern und Präsidiumsmitgliedern erfasst.

² Auf Voranmeldung könnte auch Rätoromanisch bei der Simultanübersetzung berücksichtigt werden. In der Praxis kommt das aber kaum je vor. Eine Ausnahme war die Ratspräsidentschaft von Martin Candinas, der gelegentlich Rätoromanisch sprach. Dort war der Dolmetschdienst entsprechend vorbereitet.

¹ Das Schweizer Parlament in Grafiken, Überblick, Ausgabe 2023, S. 8. Die Redezeiten wurden ohne die

mersession 2017 hat ergeben, dass die Tessiner Ratsmitglieder mehr Französisch und auch mehr Deutsch sprechen als Italienisch. Ein früherer italienischsprachiger Ständerat pflegte dazu zu sagen, er spreche Italienisch, wenn er sich an seine Wähler wende, Französisch, wenn er wolle, dass man ihm zuhöre, und Deutsch, wenn er verstanden werden wolle.³

Im Ständerat gibt es bis heute keine Simultanübersetzung und in den Kommissionen beider Räte in der Regel auch nicht. Entsprechende Vorstösse dazu in den vergangenen Jahrzehnten sind regelmässig abgelehnt worden.⁴ Italienischsprachige Mitglieder der eidgenössischen sind also praktisch gezwungen, sich gut in einer Fremdsprache ausdrücken zu können und sind dazu häufig auch in der Lage. Deutschschweizer können es sich bequemer einrichten. Und es waren auch schon Vorwürfe zu lesen, dass sie das tun. Der frühere FDP-Nationalrat Fathi Derder schrieb in einem 2016 erschienen Kommentar in «Le temps», entgegen dem gängigen Vorurteil seien keineswegs die Westschweizer die Schlusslichter bei den Sprachkenntnissen. Viele Deutschschweizer Parlamentarier verstünden kein Wort Französisch, wobei er vor allem Nationalräte im rechten politischen Spektrum und dort vor allem aus dem Kanton Zürich im Kopf hatte.

³ Zit. nach Philippe Schwab, *Le parlement suisse comme espace plurilingue*, 2014, S. 5.

⁴ Gegen diese Vorstösse wurde unter anderem vorgebracht, dass eine durchgehende Simultanübersetzung zu aufwendig sei bzw. zu viel koste. Aber es wurde auch auf Sprachkurse verwiesen, die mit dem Ziel einer besseren Verständigung zwischen den Ratsmitgliedern angeboten würden. Einmal hiess es: «In der Willensnation Schweiz ist es eine der vornehmsten Aufgaben der Mitglieder der eidgenössischen Räte, Verständnis für die Sprache, Kultur und Mentalität in den anderen Landesteilen zu entwickeln. Ein direkter Dialog über die Sprachgrenzen hinweg trägt dabei am meisten zur Kohäsion im Parlament bei.» Im Nationalrat will man jetzt aber prüfen, ob man in dieser Angelegenheit nicht doch die künstliche Intelligenz zu Hilfe nehmen kann (vgl. den Beitrag von Gerhard Pfister unten).

Verstehen ist das eine, sprechen noch einmal etwas ganz anderes. Es ist sicher nicht wenigen Deutschschweizern unangenehm, diese elegante Sprache ins «Fédérale» zu vergrößern. Oder in den leicht missverständlichen Worten des St.Galler SVP-Nationalrats Lukas Reimann: «Nous devrions comprendre le français, mais je ne veux pas le parler, parce que ce n'est pas joli.» Tatsächlich ist wohl den meisten Deutsch- und Westschweizer Ratsmitgliedern am meisten gedient, wenn eine Verständigung möglich ist, indem alle Beteiligten die Muttersprache sprechen oder wenigstens in die Muttersprache wechseln können, wenn die passenden Worte gerade fehlen. Reimann hatte in der Debatte, aus der das Zitat stammt, allerdings gefordert, dass im Nationalrat auch «Schweizerdeutsch» als Verhandlungssprache zugelassen werde, wie das ja beispielsweise auch im zweisprachigen Grossrat des Kantons Bern möglich ist.⁵ Damit irritierte er nicht nur die französisch- und italienischsprachigen Ratskollegen. Den Vortrag eines Gedichts in ältlichem Oberwalliser Dialekt durch den heutigen Mitte-Präsidenten Philipp Matthias Bregy hätte es nicht einmal gebraucht, um eine Mehrheit für die Ablehnung zu gewinnen. Die Motion scheiterte schliesslich mit 164 zu 20 Stimmen.

Aber was sagen aktuelle Parlamentarierinnen und Parlamentarier, wenn man sie nach der Verständigung im mehrsprachigen Betrieb des eidgenössischen Parlaments fragt? Lesen Sie hier die Antworten von Gerhard Pfister (Die Mitte, ZG), Jean Tschopp (SP, VD) und Anna Giacometti (FDP, GR).

⁵ Vgl. hier, S. 20–24.



Gerhard Pfister⁶

Living apart together

Im Bundeshaus stehen vor den monumentalen drei Eidgenossen vier Landsknechte in verschiedenen Rüstungen aus dem 16. Jahrhundert. Sie symbolisieren die vier offiziell anerkannten Landessprachen der Schweiz. Bei Führungen wird immer wieder stolz darauf verwiesen, und bei Beschwörungen der nationalen Kohäsion spielt der Sprachfrieden eine wesentliche Rolle. Durchaus zu Recht, theoretisch. Aber immer weniger faktisch wirklich zutreffend bei denen, die als Politikerinnen und Politiker während den Sessionen täglich an den vier Landsknechten vorbeischießen.

Welchen Wert hat die Vielsprachigkeit für sie? Ich würde behaupten, einen immer kleineren. Der Nationalrat nahm im September 2024 ein Postulat der Staatspolitischen Kommission an, das verlangt, das Büro des Nationalrates solle prüfen, ob es technisch und rechtlich möglich sei, ein Pilotprojekt durchzuführen, in dessen Rahmen die Kommissionssitzungen mithilfe von künstlicher Intelligenz (KI) unterstützten Programmen simultan (in die Amtssprachen) übersetzt werden.

Begründet wurde dieses Anliegen zwar mit der bedeutenden Rolle der Mehrsprachigkeit in der Bundespolitik und der Berücksichtigung von sprachlichen Minderheiten. Die in den Kommissionssitzungen behandelten Themen seien oft komplex und erforderten einen spezialisierten Wortschatz. Damit die Qualität der Arbeit der Kommis-

sionsmitglieder verbessert werden können, alle gleichgestellt an den Debatten teilnehmen können und die Diskussionen für alle klar verständlich sind, sei es sinnvoll, den Nutzen der neuen Möglichkeiten, welche die Digitalisierung insbesondere in den Bereichen Übersetzung und Verdolmetschung bereithält, zu prüfen. Die Begründung betont die Wichtigkeit der Vielsprachigkeit theoretisch, aber baut die Anforderungen dafür bei den Mitgliedern des Parlaments faktisch ab.

Ich konnte diesem Ansinnen deshalb wenig abgewinnen. Gerade wenn die Mehrsprachigkeit erhalten werden soll, muss von einem Mitglied des Parlaments erwartet werden können, dass es mindestens über passive Kenntnisse einer zweiten Landessprache verfügt. Tessiner Parlamentsmitglieder sind geradezu gezwungen, entweder Deutsch oder Französisch zu sprechen, um Gehör und Wirksamkeit zu finden. So weit müssen Parlamentarierinnen und Parlamentarier aus der Romandie und der Deutschschweiz nicht gehen.

Meine Befürchtung: wenn ich neben der Simultanübersetzung im Nationalrat (die allerdings kaum genutzt wird) auch noch in der Kommissionssitzung darauf verzichten kann, Argumenten in Französisch zuzuhören, wird eine weitere Chance zur Verbesserung der passiven Sprachkenntnisse verpasst, und damit mittelfristig halt auch das Verständnis der anderen Sprache und Kultur.

Mir fehlt etwas der Vergleich und die Erinnerung, ob es «früher besser war», zu Beginn meiner bundesparlamentarischen Laufgang. Ich vermute, eher nicht. Die Tessiner Kolleginnen und Kollegen, die Rätromanen sowieso, integrieren sich in die Dominanz von Deutsch und Französisch, weil sie müssen. Bei Kandidierenden für den Bundesrat wird immer mehr ihre Englischkompetenz thematisiert. Aber über ihr holpriges Französisch oder Deutsch hören die meisten immer noch freundschaftlich kollegial hinweg. Man lebt im Parlament

⁶ Bilder © Parlamentsdienste des Bundes und A. Giacometti.

sprachlich eher nebeneinander her als miteinander, ich vermute, auch früher.

Gegenwärtig ist der Präsident der Aussenpolitischen Kommission (ich bin Mitglied dieser Kommission) ein Romand. Immer wieder muss er, wenn er wirklich verstanden werden will von der deutschsprachigen Mehrheit der Kommission, das französisch Gesprochene deutsch wiederholen. Selbst ertappe ich mich immer wieder dabei, dass ich französischsprachigen Kolleginnen und Kollegen sehr viel bewusster zuhören muss, wenn ich sie verstehen will, während ich Deutsch Gesprochenes auch beiläufig aufnehmen und verarbeiten kann. Das macht mir immer wieder bewusst, wie viel anstrengender das für italienisch- oder französischsprachige Kolleginnen und Kollegen sein muss, die in einer dominant deutschsprachigen Umgebung arbeiten müssen. Insofern sind die vier Landsknechte in ihrer statuarischen Unverrückbarkeit und ihrer mathematisch exakten Äquistanz zueinander halt doch adäquater und realistischer Ausdruck der faktischen Realität der Mehrsprachigkeit des Parlaments: mehr ein Nebeneinander als ein Miteinander. Oder um es mit der hoffentlich nicht zukünftigen lingua franca der Schweiz auszudrücken: Living apart together. Immerhin respekt- und meistens rücksichtsvoll, das ist in der heutigen Zeit durchaus nicht selbstverständlich, und deshalb erhaltenswert. Aber nicht mit wirklichem Interesse und Verständnis an und für die Andersartigkeit der andern Kultur. Insofern wäre mehr möglich, und es gäbe es Chancen, die man ergreifen könnte, wenn man will. Wer ergreift sie?



Jean Tschopp

Parlement multilingue: entre empathie et prise de pouvoir

« – À Berne, chacun parle dans sa langue » explique la guide aux visiteurs du Palais fédéral.

« – Mais comment les élus font pour se comprendre ? » demande un visiteur.

En étant romand, pour évoluer à Berne il faut a minima avoir de bonnes connaissances en allemand. Cela impose de progresser dans une langue qui n'est pas la sienne. Et c'est possible à tout âge. Ces efforts prennent pour moi la forme de cours privés d'allemand chaque semaine ponctué d'apprentissage à l'aide de l'application Lingvist (dont l'intelligence artificielle permet d'entraîner des mots jusqu'à ce qu'on les ait bien enregistrés).

Les statues des soldats dans le hall d'entrée du Palais fédéral représentent les quatre langues parlées en Suisse. Le suisse alémanique est représenté avec sa barbe bien fournie. Le romand est reconnaissable à sa longue moustache à la française. La statue du rhéto-romanche le montre avec sa hallebarde. Enfin, le soldat trapu représente la Suisse italienne.

Dans notre démocratie suisse, les élus sont élus à la proportionnelle pour que les minorités aient leur mot à dire. Ce système a pour conséquence qu'il est très difficile pour un parti d'imposer seul ces vues. En Suisse, l'art de la politique consiste à convaincre des élus qui ne sont pas de sa sensibilité. Cela conduit souvent à faire un pas dans la direction de l'autre. Cette faculté se double d'une autre disposition: celle de convaincre des élus qui ne s'ex-

priment pas dans sa langue. Ces aptitudes réclament un certain niveau d'empathie.

Depuis mon élection en octobre 2023 au Conseil national, je siège dans la Commission des institutions politiques. La question des langues et des minorités fait partie des sujets abordés. Dans cette commission composée de 25 membres, je suis un des trois francophones (cinq depuis cette année). Dois-je renoncer à m'exprimer en français pour être mieux compris? Dois-je au contraire parler en français pour défendre mon identité romande qui a sa place dans la capitale?

Je constate que ces questions occupent aussi mes collègues italophones. On est toujours le minoritaire de quelqu'un. Il faut s'en souvenir quand on est majoritaire.

J'ai décidé de m'exprimer en français pour être plus spontané dans mes prises de parole. Mais je m'efforce d'utiliser des mots simples pour qu'on me comprenne. Quelques fois, je m'exprime en allemand ou reprend une expression allemande pour rebondir sur l'intervention d'un collègue. Les débats en plusieurs langues vous forcent à redoubler d'attention pour écouter le point de vue de l'autre.

La langue ne se résume pas à un moyen d'expression. Elle traduit une vision du monde. Dans l'antichambre du Conseil national sont alignés les journaux de toutes les régions de Suisse. J'aime prendre le pouls du pays en faisant ma revue de presse durant les sessions. Force est de constater que les histoires qu'on raconte de ce côté-ci ne sont pas celles qu'on entend de l'autre côté de la Sarine. C'est la raison pour laquelle, il faut combattre le centralisme qui voudrait qu'en Suisse romande le traitement de l'actualité se résume à une traduction des histoires qu'on peut lire en Suisse allemande. En politique, la langue est un enjeu de pouvoir. Cela impose une représentation équitable des différentes régions linguistiques parmi les cadres des différents départements. Actuellement, les romands sont sous-représentés.

Oui, à Berne, chacun parle dans sa langue. Mais ce qui me réjouit le plus, c'est quand je surprends une conversation entre un alémanique qui s'exprime en français et que son interlocuteur romand lui répond en allemand.



Anna Giacometti

L'italiano nel Parlamento svizzero a Berna: presenza ufficiale, influenza marginale

Sono nata e cresciuta in Bregaglia, una delle quattro valli del Grigione italiano. Il mio Cantone è l'unico cantone trilingue in Svizzera e, sin da bambina, ho avuto modo di confrontarmi quotidianamente con il plurilinguismo. Ho sempre amato studiare le lingue e sono convinta che conoscerne tante sia un vantaggio, non solo nel mondo del lavoro, ma anche per viaggiare e avvicinarsi ad altre culture.

Per quanto concerne le lingue, il mio lavoro a Berna non mi ha comportato particolari difficoltà: non faccio uso delle traduzioni simultanee a disposizione nel Consiglio nazionale e riesco a seguire i dibattiti senza aiuti esterni. Non tutti i parlamentari hanno questa fortuna, e per alcuni la scarsa conoscenza delle altre lingue nazionali rappresenta un ostacolo significativo. L'italiano è una delle quattro lingue nazionali del nostro Paese, insieme al tedesco, al francese e al romancio. L'articolo 70 della Costituzione federale sancisce la promozione della comprensione e degli scambi tra le comunità linguistiche, oltre al sostegno della Confederazione ai cantoni plurilingui. Tuttavia, al di là delle dichiarazioni di

principio, la realtà politica e istituzionale, anche in Parlamento, racconta una storia ben più complessa.

A livello formale, l'italiano ha un posto garantito: i documenti ufficiali, i testi legislativi, le pubblicazioni del Consiglio federale e i comunicati stampa devono essere disponibili anche in italiano. I deputati possono intervenire in qualsiasi lingua ufficiale e, nelle sedute di entrambe le Camere, è attivo un servizio di traduzione simultanea. Ma la parità linguistica sancita dal diritto non si traduce in una parità effettiva.

Nella quotidianità politica a Berna, il tedesco domina in modo schiacciante. Il francese occupa un secondo posto solido, mentre l'italiano rimane ai margini. Non è raro che documenti vengano pubblicati prima in tedesco e francese, mentre la versione italiana arriva in ritardo e, in alcuni casi, non arriva affatto. I lavori preparatori, le discussioni nelle commissioni e le riunioni informali spesso avvengono solo in tedesco o in francese, rendendo difficile per i rappresentanti italofoeni con scarse conoscenze delle altre lingue nazionali, partecipare pienamente alla vita politica federale.

Uno dei principali problemi è sicuramente la scarsa rappresentanza numerica della Svizzera italiana in Parlamento. Il Canton Ticino, unico cantone interamente italofono, ha una rappresentanza proporzionale alla sua popolazione, mentre le valli italofone dei Grigioni contribuiscono solo marginalmente. Basti pensare che, dal 1848, sono soltanto la terza rappresentante grigionese di lingua italiana a sedere in Parlamento.

Inoltre, i parlamentari italofoeni si trovano spesso in una posizione di isolamento linguistico. Scegliere di intervenire in italiano comporta un certo «costo politico»: c'è meno immediatezza nella comunicazione, meno attenzione mediatica e spesso un senso di estraneità nei dibattiti.

La Svizzera ama definirsi un modello di democrazia plurilingue e multiculturale. Tuttavia, il Parlamento federale mostra che, nei fatti, questa immagine è ancora incompleta: l'italiano, pur formalmente riconosciuto, resta una lingua di minoranza anche nella vita politica. ●



Zwischen Goethe, Molière und Matter: Regeln und Praxis im zweisprachigen Grossen Rat des Kantons Bern

Christina Bundi Caldelari,
Leiterin Rechtsdienst
Patrick Trees, Generalsekretär
Grosser Rat Kanton Bern

Im zweisprachigen Kanton Bern sind die beiden Amtssprachen Deutsch und Französisch auch im Parlament von grosser Bedeutung. Welche Regeln zur Zweisprachigkeit gelten, stellt nachfolgend Christina Bundi Caldelari in einem ersten Teil vor. In einem zweiten Teil legt Patrick Trees dar, wie es sich in der Praxis mit der Zweisprachigkeit im Grossen Rat verhält.

1. Vorgaben zur Zweisprachigkeit¹

Der Kanton Bern ist ein zweisprachiger Kanton, 83 Prozent der Bevölkerung sind deutscher und 11 Prozent französischer Sprache.² Die Kantonsverfassung fordert allgemein, dass den Bedürfnissen von sprachlichen, kulturellen und regionalen Minderheiten Rechnung zu tragen ist und ermöglicht es, dass zu diesem Zweck die-

sen Minderheiten besondere Befugnisse zuerkannt werden (Art. 4 KV-BE). Insbesondere erkennt die Verfassung dem *Berner Jura* eine besondere Stellung zu, indem sie festlegt, dass der Kanton Vorkehren zu treffen hat, um die Verbundenheit zwischen dem Berner Jura und dem übrigen Kanton zu stärken; diese besondere Stellung soll es dem Berner Jura ermöglichen, seine Identität zu bewahren, seine sprachliche und kulturelle Eigenart zu erhalten und an der kantonalen Politik aktiv teilzunehmen (Art. 5 KV-BE). Zudem kann der Kanton besonderen Verhältnissen, die sich aus der *Zweisprachigkeit* ergeben, besonders Rechnung tragen (Art. 6 Abs. 4 KV-BE). Die Verfassung macht in wichtigen Bereichen gleich noch selbst Vorgaben zu Gunsten des Berner Jura und der französischsprachigen Minderheit im Kanton.³

³ So wird dem *Berner Jura* ein Sitz im siebenköpfigen Regierungsrat garantiert (Art. 84 Abs. 2 KV-BE) und ist für dessen Besetzung ein besonderes Wahlverfahren vorgegeben, welches eine optimale Berücksichtigung des Willens der Bevölkerung des Berner Jura gewährleistet (vgl. Art. 85 Abs. 4 KV-BE, Art. 107 PRG-BE [«Massgeblichkeit des geometrischen Mittels»]). Ferner bildet der *Berner Jura* für die Grossratswahlen einen eigenen Wahlkreis mit überdies zwölf garantierten Sitzen (auch nach Wegzug von Moutier) und werden auch der französischsprachigen Minderheit des Wahlkreises Biel-Seeland Sitze garantiert und zwar so viele, wie es ihrem prozentualen Anteil an der französisch- und der deutschsprachigen Bevölkerung des Wahlkreises entspricht (vgl. Art. 73 Abs. 3 KV-BE, Art. 64 Abs. 3 und Art. 88 ff. PRG-BE). Zudem definiert die Verfassung die Amtssprachen, so z.B. das Französische für den Berner Jura, das Deutsche und Französische für die Verwaltungsregion Seeland und den Verwaltungskreis Biel/Bienne sowie, dass an die für den ganzen Kanton zuständigen Behörden sich alle in einer der beiden Amtssprachen wenden können (Art. 6 KV-BE). Ferner bestimmt die Verfassung, dass ein angemess-

¹ Für diese Ausführungen wird auf eine frühere Publikation zum Thema verwiesen (vgl. Christina Bundi Caldelari, Minderheitenrechte im Grossen Rat des Kantons Bern, in: Parlament, Parlement, Parlamento 1/2017, S. 32 ff., Ziff. 2).

² Vgl. Statistische Kennzahlen Kanton Bern 2023 (<<https://www.fin.be.ch/de/start/themen/OeffentlicheStatistik/kennzahlen-und-portraits.html>>). Seit 2010 führt der Bund keine klassische Volkszählung mehr durch, Erhebungen zu den Sprachen finden nur noch im Rahmen von Strukturerhebungen mit Stichproben statt. Dabei können mehrere Hauptsprachen angegeben werden.

Weitere Bestimmungen folgen in unterstufenden Erlassen.⁴

Auch im *Grossen Rat* werden dem Berner Jura und der französischsprachigen Minderheit besondere Rechte eingeräumt:

1.1 Ratsorgan Deputation

Die Deputation ist ein Organ des Grossen Rates. Ihr Zweck ist es, im Rat die Anliegen der Bevölkerung des Berner Juras und der französischsprachigen Bevölkerung des Wahlkreises Biel-Seeland zu vertreten, die diese besonders betreffen. Dementsprechend setzt sie sich zusammen aus den Ratsmitgliedern aus dem Berner Jura und den französischsprachigen Ratsmitgliedern aus dem Wahlkreis Biel-Seeland (vgl. Art. 19 Bst. f und Art. 31 Abs. 1 und 2 GRG-BE).⁵ Die Deputation verfügt über ein eige-

sener Anteil des Personals der Verwaltung französischer Sprache zu sein hat (Art. 92 Abs. 3 KV-BE).

⁴ So insbesondere im Sonderstatutgesetz (mehr dazu weiter unten). Weiter bestimmt z.B. das Publikationsgesetz, dass sämtliche Erlasse in beiden Sprachen zu veröffentlichen und in gleicher Weise massgebend sind (Art. 11 PuG-BE) oder legt z.B. das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft fest, dass die «obersten» Richterinnen und Richter sowie die «obersten» Staatsanwältinnen und Staatsanwälte beide Amtssprachen verstehen und sprechen müssen. Es sieht zudem für das Verwaltungsgericht eine Abteilung für französischsprachige Geschäfte vor; die dafür zuständigen Richterinnen und Richter müssen französischsprachiger Muttersprache sein (vgl. Art. 29 Abs. 2, Art. 47 Abs. 2 Bst. c und Art. 48 Abs. 3 GSOG-BE). Sodann hat der Regierungsrat gestützt auf das Organisationsgesetz aus seiner Mitte einen Ausschuss gebildet, welcher jurassische Angelegenheiten prüft und vorberät (sog. *Juradelegation*, vgl. Art. 9 OrG-BE). Auch hat er Richtlinien über die sprachlichen Dienstleistungen in der Verwaltung erlassen (RRB1066/2009); demnach müssen beispielsweise Texte, die den ganzen Kanton betreffen, in beiden Amtssprachen vorliegen.

⁵ Mit den Ratsmitgliedern «aus dem Berner Jura» sind die zwölf Grossratsmitglieder gemeint, die im Wahlkreis Berner Jura gewählt werden (so ausdrücklich die französische Fassung: «élus dans le Jura bernois»). Und was die «französischsprachigen Ratsmitglieder aus dem Wahlkreis Biel-Seeland» angeht, reicht es aus, wenn ein Ratsmitglied aus diesem Wahlkreis seine Französischsprachigkeit plausibel darlegen kann. Jedenfalls ist nicht vorausgesetzt, dass es dort auf einer französischsprachi-

nes Sekretariat und erhält dafür einen Beitrag des Kantons (Art. 90 GRG-BE, Art. 55 und Art. 131 Abs. 1 GO-BE).

- a) Vertretungsanspruch Deputation in Kommissionen

Bei der Bestellung von Kommissionen steht der Deputation mindestens ein Sitz pro Kommission zu, sofern sie dafür genügend Ratsmitglieder stellen kann (Art. 44 GO-BE). Dieser Vertretungsanspruch kommt der Deputation indes nur zu, wenn der Kommission nicht ohnehin, aufgrund der Entsendung durch die Fraktionen, schon ein Ratsmitglied der Deputation angehört. Die Zuteilung der Kommissionssitze nach Fraktionsstärke geht dem Vertretungsanspruch der Deputation vor (Art. 29 Abs. 3 GRG-BE).⁶

- b) Rederecht Deputation im Rat

Die Deputation verfügt im Rat über ein eigenes Rederecht mit eigener Sprecherin bzw. eigenem Sprecher (Art. 85–89 GO-BE).

- c) Deputationsabstimmung im Rat

Die Deputation kann bei Beschlüssen des Grossen Rates, die den Berner Jura oder die französischsprachige Bevölkerung des Wahlkreises Biel-Seeland besonders betreffen, eine gesonderte Abstimmung verlangen (Art. 31 Abs. 3 GRG-BE).⁷ Konkret muss eine solche von mindestens drei Deputationsmitgliedern verlangt werden. Die Ratsleitung stellt daraufhin die Beschlussfähigkeit der De-

putation fest. Jeder Kandidat muss auf einer eigenen Liste kandidiert, weil Parteien nicht gezwungen sind, Listen für Französischsprachige zu stellen (Art. 70 PRG-BE). Französischsprachige können auf irgendeiner Liste dieses Wahlkreises gewählt werden und der Deputation angehören.

⁶ Der Vertretungsanspruch der Deputation besteht im Übrigen nur im Zeitpunkt der Bestellung der Gesamtkommission (vgl. Richtlinie Grosser Rat, S. 31 f.).

⁷ Die Deputationsabstimmung ist insbesondere bei Erlassen, parlamentarischen Vorstössen, Berichten und Planungserklärungen möglich. Sie ist ausgeschlossen bei Ordnungsanträgen, Kompetenzkonflikten oder Amnestien und Begnadigungen (Art. 52 GO-BE, Richtlinie Grosse Rat, S. 48).

putation fest (Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder der Deputation).⁸ Sind die Voraussetzungen für eine Deputationsabstimmung erfüllt, werden die Abstimmungsergebnisse der Deputation einerseits und des Grossen Rates andererseits gesondert ermittelt (*vote séparé*). Stimmt der Beschluss des Grossen Rates nicht mit jenem der Deputation überein, wird das Geschäft zur Überprüfung an den Regierungsrat oder an das zuständige Organ des Grossen Rates zurückgewiesen. Die zuständige Behörde hat in der Folge nach einer Lösung zu suchen, die in der Deputation und im Grossen Rat mehrheitsfähig sein könnte. Sie hört dafür die Deputation an, bevor das Geschäft zur erneuten Behandlung im Grossen Rat traktandiert wird. Bei einer erneuten Behandlung im Grossen Rat kann keine Deputationsabstimmung mehr verlangt werden (Art. 53 und 54 GO-BE).

1.2 Beratungen im Grossen Rat auf Deutsch und Französisch

Die Beratungen im Grossen Rat und in seinen Organen erfolgen auf Deutsch (Mundart / Schriftdeutsch) oder Französisch (Art. 12 GO-BE).

1.3 Simultandolmetschung im Grossen Rat und teilweise in den Ratsorganen

Die Beratungen im Grossen Rat werden durchwegs simultan übersetzt. Eine Simultandolmetschung erfolgt auch in Ratsorganen, es sei denn, ein Ratsorgan verzichte einstimmig darauf, was regelmässig der Fall ist, wenn ihm keine französischsprachigen Ratsmitglieder angehören. Auf Verlangen eines Ratsmitglieds könnte indes jederzeit auf den Entscheid des Ratsorgans zurückgekommen werden. Keine Simultandolmetschung gibt es für Ausschusssitzungen von Kommissionen, auch wenn französischsprachige Ratsmitglieder daran teilnehmen; dafür haben sich

deutschsprachige Ratsmitglieder dann auf Schriftdeutsch zu äussern (Art. 13 GO-BE).

1.4 Grossratsunterlagen zweisprachig

Grossratsunterlagen müssen grundsätzlich auf Deutsch und Französisch vorliegen, jedenfalls Unterlagen, die Gegenstand eines Grossratsbeschlusses werden (z.B. Erlasse, Berichte) und Vorträge dazu. Gleiches gilt für Unterlagen, die für alle Ratsmitglieder bestimmt sind (z.B. Sitzungseinladung, Sessionsplan; Art. 15 GO-BE).

Weiter sind die Verfassungsbestimmungen, wonach dem Berner Jura eine besondere Stellung einzuräumen sowie den Bedürfnissen sprachlicher Minderheiten Rechnung zu tragen ist, insbesondere im sogenannten *Sonderstatutgesetz* konkretisiert worden.⁹ Dieses Gesetz führt für die Bevölkerung des Berner Jura ein Sonderstatut ein, das es ihr erlauben soll, innerhalb des Kantons ihre Identität zu bewahren sowie ihre sprachliche und kulturelle Eigenart zu stärken und aktiv am kantonalen politischen Leben teilzunehmen. Weiter bezweckt das Gesetz im Verwaltungskreis Biel/Bienne die Zweisprachigkeit zu fördern und die Situation seiner französischsprachigen Bevölkerung als sprachliche und kulturelle Minderheit zu stärken. Das Gesetz soll zudem allgemein zur Stärkung des kantonalen Zusammenhalts beitragen (Art. 1 SStG-BE).

Mit dem Sonderstatutsgesetz wurden auch zwei Institutionen geschaffen, konkret zwei «regionale» Parlamente:¹⁰ Der «*Bernjurassischer Rat (BJR)*» und der «*Rat*

⁹ Gesetz vom 19. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Jura und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (Sonderstatutsgesetz, SStG [BSG 102.1]).

¹⁰ Für weitere Sonderbestimmungen, wie z.B. bezüglich dezentraler französischsprachiger Organisationseinheiten der Verwaltung oder der Übertragung gewisser Aufgaben an andere Träger öffentlicher Aufgaben (z.B. an Stiftung «*Fondation Mémoires d'Ici*») zwecks Bewahrung des historischen und kulturellen Erbes des Berner Juras, wird auf die weite-

⁸ Vgl. Artikel 71 GRG-BE i.V. mit Artikel 76 GRG-BE.

für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (RFB)» verdienen deshalb besondere Erwähnung, weil sie den sprachlich-kulturellen Minderheiten im Kanton eine besondere Mitwirkung sichern, vor allem aber auch, weil den beiden Parlamenten überdies gewisse Entscheidbefugnisse übertragen worden sind, für welche im Kanton sonst andere Zuständigkeiten bestünden.

Der *Bernjurassische Rat (BJR)* bewilligt z.B. gewisse Staatsbeiträge aus dem Kulturförderungsfonds an kulturelle Tätigkeiten im Berner Jura oder mit besonderem Bezug zu dieser Region und er kann auch gewisse Leistungsverträge mit Kulturinstitutionen abschliessen (an Stelle der Bildungsdirektion bzw. des Regierungsrates). Auch beschliesst der BJR bei aus dem Berner Jura stammenden Gesuchen über Beiträge aus dem Lotterie- und Sportfonds (an Stelle der Sicherheitsdirektion; vgl. zum Ganzen Art. 15 ff. SStG-BE).¹¹ Auch der *Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (RFB)* verfügt über gewisse Mitwirkungsmöglichkeiten, z.B. im Zusammenhang mit der Gewährung von Staatsbeiträgen an kulturelle Tätigkeiten im Verwaltungskreis Biel/Bienne (Art. 46 f. SStG-BE). Über dieselben Befugnisse wie der BJR verfügt er hinsichtlich der Schulkoordination mit der französischsprachigen Schweiz und dem Kanton Jura; BJR und RFB haben dies gemeinsam auszuüben (Art. 45 SStG-BE).

ren Bestimmungen des Sonderstatutgesetzes verwiesen (vgl. Art. 48 ff. SStG-BE, Art. 52 ff. SStG-BE).

¹¹ Daneben stehen dem BJR weitere Befugnisse zu, z.B. in Bezug auf die Schulkoordination mit der Westschweiz oder bezüglich der Ernennung von Vertreterinnen und Vertretern des Berner Juras in gewisse Organe (vgl. Art. 3–33b SStG-BE).

2. Zweisprachigkeit im Grossen Rat in der Praxis

Liegen der Schutz der Minderheit und die Zweisprachigkeit in der DNA des Grossen Rates?

Ich würde meinen ja, ganz bestimmt. Hingegen lässt es sich auch nicht leugnen, dass die Regionen in Konkurrenz zueinander stehen können. Sei dies etwa bei Infrastrukturvorhaben (Strassen, Bahnen etc.) oder den Standorten der öffentlichen Dienstleistungen (Schulen, Spitäler, dezentrale Amtsstellen etc.). Diese Auseinandersetzung kann auch schon mal entlang der Sprachgrenze verlaufen, ist aber eben nicht auf diese beschränkt, da der Kanton sehr heterogen ist und die Interessen divergieren.

Es wird, und da besteht eine grosse Akzeptanz, ein doch beträchtlicher Aufwand im Rat betrieben mit der Bereitstellung aller Unterlagen in beiden Sprachen (ca. 8'000 Seiten Unterlagen im PDF-Format), der Simultandolmetschung (ca. 32 Sitzungstage pro Jahr im Ratsplenum und zusätzliche Kommissionssitzungen) und den spezifischen Rechten der Deputation (siehe oben). Und, da können wir doch stolz sein, die Sprache wird in meiner Erfahrung nicht als Barriere empfunden: Man ist gewillt, sich über die Sprachgrenzen hinweg zu verständigen, sei es halt manchmal auch ein «Ringeln mit Händen und Füßen». Immer wieder wird ein französischsprachiges Ratsmitglied sein Votum für die Deutschsprachigen in der Sprache Goethes zusammenfassen, um mehr Wirkung zu erzielen. Und umgekehrt lassen es sich auch deutschsprachige Mitglieder nicht nehmen, bei einem Geschäft, das den französischsprachigen Landesteil besonders betrifft, in der Sprache Molières zu antworten.

Gefördert wird der Austausch auch in den Fraktionen, weisen doch sechs von acht Fraktionen französischsprachige oder Mitglieder der Deputation auf. Dort wird dann,

anders als im Ratsplenum, wo Mundart – also die Sprache Matters – und Französisch gesprochen wird, ganz selbstverständlich auf Hochdeutsch gewechselt. Eine schöne Tradition besteht auch darin, dass gerade die grösseren Fraktionen ihre Sitzungen abwechselnd sowohl im deutsch- wie auch im französischsprachigen Kantonsteil durchführen. Das bietet die Gelegenheit, den Fraktionskolleginnen und -kollegen seine Region vorzustellen. Das gilt auch für die jährlichen Fraktionsausflüge im Herbst, die immer wieder in andere Kantonsteile führen.

Dass der Schutz der Minderheit anerkannt ist, hat sich auch beim Weggang von Moutier per 1. Januar 2026 zum Kanton Jura gezeigt: So wurde ein grösseres Reorganisations- und Infrastrukturprojekt, «Avenir Berne romande», vom Rat gutgeheissen. Damit wurden in Moutier ansässige Verwaltungseinheiten neu an verschiedenen Standorten im Berner Jura angesiedelt, was diverse Provisorien und Neubauten bedingte. Das Projekt hat sogar eine Investitionspriorisierung aller kantonalen Infrastrukturprojekte überstanden, ohne dass die Deputation eine «Deputationsabstimmung» (vote séparé) verlangt hätte. Und es zeigte sich auch hier, dass, bevor eine «Deputationsabstimmung» verlangt wird, im Vorfeld Kompromisse gesucht und Lösungen gefunden werden, die für alle akzeptabel sind. Generell wird das Instrument der «Deputationsabstimmung», äusserst selten einverlangt, da doch die Gefahr besteht, dass es zu Unstimmigkeiten zwischen den Landesteilen kommen könnte. Alles in bester Ordnung? Grundsätzlich ja. Aber: die Zweisprachigkeit und den Schutz der Minderheit gilt es zu leben und zu pflegen. Das gegenseitige Verständnis, die Akzeptanz der sprachlichen, kulturellen und geographischen Besonderheiten gilt es immer wieder zu erneuern und zu thematisieren. Dies mit Augenmass hüben und drüben. Der Grosse Rat wird auch in

Zukunft mit verschiedenen Initiativen und Aktionen am Thema dranbleiben.

3. Zusammenfassung

Der Kanton Bern kennt wie gezeigt verschiedenste Vorgaben zur Zweisprachigkeit. Sie zeigen das ernsthafte Bemühen, der sprachlichen und kulturellen Identität des Berner Jura und den französischsprachigen Minderheitenanliegen möglichst Rechnung zu tragen. Das gilt im Besonderen auch für den Grossen Rat: Bereits das Wahlverfahren berücksichtigt in wirkungsvoller Weise die besondere Situation des zweisprachigen Kantons bzw. des Berner Jura. Aber auch bei der täglichen Arbeit im Rat wird die Zweisprachigkeit sichtbar gemacht und vor allem auch tatsächlich gelebt. Es gilt, der französischsprachigen Minderheit ihre berechnigte und wichtige Stimme auch in Zukunft zu geben. ●



Im Dienst der Verständigung in 24 Sprachen

Ein Blick aus der Dolmetschkabine auf den Betrieb des Europäischen Parlaments

Frank Sieber,
Redaktor Mitteilungsblatt

Der Europäischen Union werden allerlei Etiketten angeklebt. Ein «Friedensprojekt» ist sie beispielsweise für Geschichtsbewusste, ein «Bürokratiemonster» hingegen für polemische Kritiker. Und für das spezifische Interesse dieser Publikation könnte man sagen: Die EU ist auch eine Sprachfabrik. Das hat damit zu tun, dass sie die kulturelle Vielfalt ihrer Mitgliedstaaten bewusst hochhält und so auch entsprechende Mittel für das vielsprachige Funktionieren ihrer Institutionen mobilisiert – für die Verständigung ihrer Funktionsträger untereinander und auch für die Verständigung mit der Bevölkerung. Rund eine Milliarde Euro kosten die Übersetzung und das Dolmetschen in den Institutionen der EU im Jahr. Das ist etwas weniger als ein Prozent des Budgets.

Mit dem Beitritt Kroatiens 2013 ist die Zahl der Amtssprachen in der EU auf 24 gestiegen. Das sind Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch. Das Englische gehört also trotz dem «Brexit» weiterhin dazu, weil es in Irland und Malta ebenfalls offizielle Landessprache ist.

Das Europäische Parlament gehört zu den wichtigen EU-Organen. Hier gelten die höchsten Anforderungen bezüglich Mehrsprachigkeit für das Europäische Parlament. Jede Bürgerin und jeder Bürger der Union kann sich ins Parlament wählen lassen, und dort haben alle 720 Mitglieder ge-

mäss Geschäftsordnung auch das Recht, Dokumente in der eigenen Landessprache zu lesen und zu verfassen, Debatten in der eigenen Sprache zu verfolgen und diese Sprache zu sprechen. Entsprechend gilt auch für alle Landsleute aus der EU, dass sie die Arbeit des Parlaments in ihrer Landessprache verfolgen und auch Fragen in ihrer Sprache stellen können, die dann ebenfalls in dieser Sprache beantwortet werden.

Ein Parlamentsbetrieb mit 24 Sprachen erfordert enorme Ressourcen für die schriftliche und mündliche Übersetzungsarbeit. Der Generaldirektion Übersetzung des Europäischen Parlaments gehören rund 1140 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, darunter mehr als 600 Übersetzer. Dort werden die Dokumente übersetzt, die mit der Aufgabe des Parlaments etwa als Mitgesetzgeber oder als Teil der Haushaltsbehörde stehen. Die Formulierung der Gesetzestexte wird ausserdem von 75 Sprachjuristen begleitet, vom ersten Entwurf über Änderungsanträge bis hin zur endgültigen Fassung. Sie arbeiten dazu mit den Übersetzerinnen und Übersetzern zusammen.

In diesem Beitrag aber stellen wir den Dolmetschdienst in den Vordergrund. Wie der Übersetzungsdienst gehört er zu den grössten Diensten dieser Art weltweit. Rund 270 Dolmetscher sind festangestellt, wobei die Frauen mit einem Anteil von rund 60 Prozent in der Überzahl sind. Darüber hinaus gibt es eine Reserve von rund 1500 externen Dolmetschern, die bei der EU akkreditiert sind und bei Bedarf zugezogen werden. Die Zahl erstaunt nicht, wenn man bedenkt, dass es bei 24 Amtssprachen 552 mögliche Kombinationen gibt, wenn alle diese Sprachen in alle anderen übersetzt werden müssen. Es wird angestrebt, dass



Dank den Dolmetschern können Plenarsitzungen in allen 24 Amtssprachen verfolgt werden.
(© Europaparlament)

die Dolmetscher mit fünf Sprachen arbeiten. In der Regel fangen sie mit zwei bis drei Sprachen an und lernen dann weitere hinzu. Nebst den Plenartagungen in Brüssel und Strassburg wird unter anderem auch an Sitzungen der Ausschüsse, parlamentarischen Delegationen, der Fraktionen, der Leitungsgremien des Parlaments und anderem mehr gedolmetscht.

«Der Dolmetschdienst ermöglicht es den Mitgliedern des Europäischen Parlaments, einander zu verstehen und sich zu verständigen», heisst es lapidar auf der Webseite des Diensts. Wie sich das konkret gestaltet, haben wir bei Nele Fassnacht nachgefragt, die selber Dolmetscherin war und jetzt die Kommunikationsabteilung des Dolmetschdienstes leitet.

Frau Fassnacht, angenommen, ich bin Deutscher Abgeordneter und sitze in einer Plenarsitzung des Europäischen Parlaments, an der alle 24 Amtssprachen gesprochen werden. Wie viele verschiedene Stimmen höre ich da im Lauf der Sitzung über den Kopfhörer?

Unsere Dolmetscherkabinen sind an solchen Sitzungen mit jeweils drei Leuten pro Sprache besetzt. Im Plenum wird oft schnell und mit dichtem Informationsgehalt gesprochen. Das verlangt eine durchgehend sehr hohe Konzentration von den Dolmetschern. Eine Person kann dort deshalb maximal 20 Minuten lang dolmetschen. Danach muss sie abgelöst werden. Zudem können sich die Kolleginnen und Kollegen in der Kabine gegenseitig unterstützen, indem zum Beispiel jemand Informationen mitschreibt, auf die der aktive

Dolmetscher zurückgreifen kann – etwa, wenn jemand sehr zahlenlastige Ausführungen macht.

Können alle Dolmetscher, die Deutsch im Repertoire haben, ins Deutsche übersetzen? Bei uns gilt das Muttersprachsprinzip. Das heisst, dass man in der Regel nur von anderen Sprachen in die eigene Muttersprache übersetzt. Um alle Amtssprachen abzudecken, wenden wir bei den seltener gesprochenen Sprachen auch das «Retour-Dolmetschen» an. Das heisst, dass beispielsweise eine litauische Kollegin dann ins Englische übersetzt. Möglich ist auch das «Relais-Dolmetschen». Das bedeutet, dass beispielsweise ein Redebeitrag aus dem Maltesischen nicht direkt ins Deutsche übersetzt wird, sondern über die englische Simultanübersetzung. Wir machen das aber nur über eine Sprache, damit nicht das passiert, was wir vom Telefonspiel aus der Kindheit kennen.

Was unternehmen Sie darüber hinaus, dass der Dienst seinem hohen Qualitätsanspruch gerecht wird?

Wir haben sehr selektive Verfahren bei der Auswahl unserer Dolmetscher – sowohl bei den festangestellten wie bei den freiberuflichen. Ausserdem gibt es laufende Qualitätskontrollen. Die Referatsleiter für die jeweilige Sprache hören regelmässig mit und geben Rückmeldung. Und wir investieren auch in die Fortbildung unserer Dolmetscher und versuchen, diese möglichst bedarfsgerecht zu gestalten. Wir organisieren beispielsweise Fachvorträge zu aktuellen Gesetzesvorlagen, bei denen wir auf die Expertise in den Ausschüssen zurückgreifen können. Generell kann man sagen, dass es zu den Anforderungen an die Dolmetscher gehört, dass sie Generalisten sind und mit möglichst allen Themen zurechtkommen.



Nele Fassnacht

Wie bereiten die Dolmetscher sich konkret auf einzelne Sitzungen vor? Erhalten sie auch Voten vorab?

Wir versuchen die Abgeordneten zu sensibilisieren, dass sie vorgeschriebene Wortbeiträge vorab abgeben. Das ist eine grosse Hilfe für die Kolleginnen und Kollegen in der Kabine, denn vorgelesene Sprache ist in der Regel dichter und schneller als spontan gesprochene. Es ist deshalb gut zu wissen, in welche Richtung der Redebeitrag geht und wo sozusagen die Knackpunkte sind. Aufmerksam zuhören muss man trotzdem immer, weil der Sprecher ja jederzeit vom vorbereiteten Text abweichen kann. Aber die Vorbereitung ist generell sehr wichtig, auch mit Hilfe von Sitzungsunterlagen und anderen Hintergrundtexten. Da setzen wir mittlerweile auch künstliche Intelligenz ein. Mit ihr lassen sich beispielsweise leicht Glossare und Terminologielisten zu bestimmten Themen erstellen.

Aber beim Dolmetschen selbst kommt künstliche Intelligenz nicht zum Einsatz?

Wir setzen KI dort ein, wo sie unsere Abläufe vereinfacht und beschleunigt. Nebst der Vorbereitung sehen wir auch ein Potenzial bei der Unterstützung der Planung, die bei uns mit den verschiedenen Gremien und den vielen Sprachen sehr komplex ist. Bis jetzt haben wir es allerdings noch nicht geschafft, das in grösserem Stil zu automatisieren. Und bei jeder Art der Nutzung von KI müssen wir natürlich beachten, dass wir auch mit Informationen und Dokumenten arbeiten, die nicht öffentlich sind.

Sprachen gibt es in vielen Dialektfärbungen. Kann das ein Problem sein? Oder hat sich dieses Problem erledigt, seit die Schotten nicht mehr mit von der Partie sind?

Ich würde das nicht als Problem bezeichnen. Es kann aber schon eine Herausforderung sein, wenn sich jemand nicht standardmässig ausdrückt – im Vokabular oder in der Aussprache. Aber man lernt den Umgang damit schon im Studium. Es gehört dazu, dass man sich in seinen Arbeitssprachen mit diesen Dialekten aussetzt.

Ich nehme an, dass eine möglichst wortgetreue Wiedergabe angestrebt wird. Aber die kulturelle Vielfalt kann ja auch sozusagen eine kulturelle Übersetzung nötig machen – beispielsweise, wenn Sprichworte zitiert werden, die es in anderen Sprachen nicht gibt, oder vielleicht auch, wenn ein Ton angeschlagen wird, der in anderen Sprachen unbeabsichtigt befremdlich wirken könnte. Wie geht man damit um?

Dolmetschen ist nie eine Wort-für-Wort-Übersetzung, sondern man überträgt den Sinn, und der liegt auch in emotionalen Markern. Wenn jemand bewusst konfrontativ ist oder provozieren will, dann muss man das auch vermitteln. Teilweise schrauben wir auch etwas zurück, gerade dann, wenn etwas als grob empfunden würde, das nicht grob gemeint war. Das Mass muss stimmen. Und der Massstab ist die beabsichtigte Wirkung. Um das zu transportieren, muss man viel Feingefühl mitbringen und natürlich auch den passenden Wortgebrauch kennen. Das kulturelle Umfeld einer Sprache ist aber auch schon ein wichtiger Punkt in der universitären Ausbildung, die alle unsere Dolmetscher haben.

Was ist aus Ihrer Sicht das Spezielle am Dolmetschen für das Europäische Parlament?

Die Mehrsprachigkeit als demokratischer Grundsatz. Das ist eine starke Motivation: Verständnis herzustellen für Abgeordnete und für die Bevölkerung. An anderen Or-

ten erlebt man als Dolmetscherin kaum je einen so vielsprachigen Austausch und so lebhaft Debatten. Aus Sicht der Dolmetscherin ist es am schönsten, wenn frei gesprochen wird und viel Kommunikation stattfindet. ●



Gemeindeversammlung oder Gemeindeparlament? Aktuelle Diskussionen und Entscheidungen zur kommunalen politischen Organisation

Prof. Dr. Michael Strebel

«Ein Parlament besteht aus gewählten Mitgliedern, die sich intensiv mit politischen Fragen aller Themenbereiche / Ressorts befassen. Die Arbeit erfolgt strukturiert – mit Kommissionen, Fraktionen und klaren Abläufen. So können Geschäfte fundierter behandelt werden. Die regelmässigen Parlaments-sitzungen ermöglichen rasche und flexible Entscheidungen.»

**Initiativkomitee für ein Gemeindeparlament Ins (BE).
Abstimmungsbüchlein für die Urnenabstimmung
vom 29. Juni 2025, S. 3.**

«Das verantwortungsvolle Amt eines Gemeinderates verliert durch Einführung des Parlaments an Attraktivität. Das Parlament erteilt dem Gemeinderat Aufträge für Abklärungen, Studien, Berichte und zur Ausführung diverser Massnahmen. Das Parlament (Geschäftsprüfungskommission) kontrolliert die Arbeit des Gemeinderates und der Verwaltung. Die Selbstbestimmung und Eigenständigkeit des Gemeinderates werden eingeschränkt.»
**Gemeinderat der Gemeinde Ins (BE).
Abstimmungsbüchlein für die Urnenabstimmung
vom 29. Juni 2025, S. 9.**

1. Die Gemeindeorganisation im Fokus

Aktuell wurde erneut in mehreren Gemeinden über die Frage entschieden, wie die politische Organisation am besten ausgestaltet sein sollte. Dieser Artikel zeichnet einerseits die Diskussionen seit 2023 nach. Im Zentrum steht dabei die Frage: *Parlament* oder *Gemeindeversammlung*. Zudem wird auf eine Gemeinde eingegangen, die sich für *weder noch* entschieden hat. Andererseits wird der Blick auf die Bezeichnung der Parlamente gerichtet, da diese in verschiedenen Kantonen debattiert wurde. Anschliessend folgen eine Übersicht über

die kommunale politische Organisation sowie deren Analyse.

2. Wie sollen Parlamente heissen?

Während in einem Kanton die Parlamente als *Stadttrat* bezeichnet werden, wird dieser Begriff in anderen Kantonen für die Exekutive genutzt. Das Gleiche gilt für die Bezeichnung *Gemeinderat* – sehr passend zum helvetischen Föderalismus. Dieser Begriff ist auch Gegenstand aktueller Debatten.

2.1 Der Blick nach Luzern

a) Horw und Ebikon

In den Einwohnerräten (Legislative) von Horw und Ebikon wurde eine Motion zur Umbenennung in *Gemeindeparlament* eingereicht. Dies würde die Gleichstellung und das demokratische Verständnis fördern, so die Motionär:innen.¹ Sie heben drei Punkte hervor:

1. *Gemeindeparlament* führe zu einer besseren Verständlichkeit. Parlament sei als Begriff bekannt und stehe für eine «demokratisch gewählte Entscheidungsinstanz». Hingegen sei die Bezeichnung *Einwohnerrat* dahingehend missverständlich, als «alle Einwohner direkt beteiligt sind, obwohl es sich um ein gewähltes Gremium handelt» (Motionen, S. 1).
2. Die neu einzuführende Begrifflichkeit schaffe Klarheit bezüglich der Funktion. Parlament verdeutliche, «dass es

¹ Vgl. Luzerner Zeitung, 16.05.2025, S. 21.

sich um die gesetzgebende Instanz innerhalb der Gemeinde handelt, analog zu Kantons- und Nationalparlamenten» (ebd.).

3. Es würde für mehr Einheitlichkeit sorgen: «Auf nationaler und kantonaler Ebene gibt es Parlamente – die Bezeichnung «Gemeindeparlament» schafft hier eine Einheitlichkeit» (ebd.).

Im Kommentar der Luzerner Zeitung wurde folgende Meinung vertreten: Wenn die Umbenennung politisch gewollt sei, sollten die entsprechenden Arbeiten «im Rahmen einer Teilrevision der Gemeindeordnung erarbeitet werden. [...] Eigens dafür einen aufwendigen politischen Prozess inklusive Volksabstimmung anzustossen, wäre übertrieben» (S. 21). So wird es in Kriens gemacht, wie der nächste Abschnitt zeigen wird.

Bis Redaktionsschluss waren noch keine Entscheide gefallen.²

b) Kriens

Im Rahmen der Beratung der Teilrevision der Gemeindeordnung durch die Spezialkommission wurde – nicht zum ersten Mal – der Antrag unterbreitet, den Einwohnerrat neu als *Stadtparlament* zu bezeichnen. Dies, so die Begründung, um «die Entwicklung der Gemeinde Kriens zur Stadt Kriens abzubilden. Die Umbenennung führt weiter zur besseren Verständlichkeit (Parlament als allgemeinbekannter Begriff) und Klarheit in Bezug auf die Funktion (Legislative) und Einheitlichkeit mit der kantonalen Ebene. Zum Schluss führt es zu gendergerechter Sprache [Einwohnerrat gendergerecht müsste «Einwohner:innenrat» heissen, Anm. des Autors]. Das Präsidium würde dementsprechend neu als Parlamentspräsidentin oder Parlamentspräsident bezeichnet» (Bericht und Antrag, S. 9).

Bei der Parlamentssitzung wurde jedoch von der SVP beantragt, auf die Änderung der Bezeichnung zu verzichten und bei der Bezeichnung Einwohnerrat zu bleiben. Die Einwohnerräte würden durch die Einwohner gewählt. Die Mitglieder des Einwohnerrats verträten die Einwohner. Eine Umbenennung in *Stadtparlament* sei vermutlich «sachlich, fachlich richtiger», doch sei man damit viel «weiter entfernt von den Einwohnern» (Audioprotokoll, 11:19). Die Einwohner könnten sich vermutlich nicht mit einem Stadtparlament identifizieren. Auch bezüglich der Gendersprache sei der Begriff *Einwohnerrat* vertretbar.³

Im Anschluss sprachen neun Votantinnen und Votanten zu Pro und Kontra. Die Argumente drehten sich um eine gendergerechte Sprache, dass der Begriff *Einwohnerrat* in der Öffentlichkeit wenig bekannt sei, mit *Stadtparlament* werde die Legislative stärker zum Ausdruck gebracht (Argumente für die Umbenennung).⁴ Die Bezeichnung *Einwohnerrat* sei lange bekannt, der Name sei zudem etabliert, mit dem Begriff seien alle Menschen mitgemeint (Argumente für die Beibehaltung).⁵

Der Antrag der SVP wurde mit 13 gegen 11 Stimmen und einer Enthaltung angenommen.⁶ Es bleibt somit bei *Einwohnerrat*.

2.2 Der Blick in die Kantone Aargau und Zürich

In der Aargauer Verfassung sollen verschiedene Bezeichnungen geändert werden, so auch *Einwohnerrat* für die Legislative zu *Gemeindeparlament*.⁷ Es wurde in der Vergangenheit von verschiedenster Seite die Frage aufgeworfen, ob die Bezeichnung noch zeitgemäss sei,⁸ und der Wunsch

³ Vgl. Audioprotokoll, 11:19 bis 11:21.

⁴ Ebd. 11:21 bis 11:32.

⁵ Ebd.

⁶ Vgl. Kurzprotokoll, S. 7. Bei Redaktionsschluss war das Geschäft in Gänze noch in Bearbeitung (2. Lesung).

⁷ Vgl. Anhörungsbericht, S. 3.

⁸ Vgl. Anhörungsbericht, S. 2.

² Gemäss Auskunft.

geäussert, dies in eine Teilrevision aufzunehmen.⁹ Deshalb schlug die Regierung in der Vernehmlassungsvorlage eine entsprechende Änderung vor – die weiteren Schritte stehen noch aus.¹⁰

Während im Kanton Aargau noch diskutiert wird, haben sich im Kanton Zürich einige Parlamente unbenannt – dies jeweils nach der Totalrevision des Gemeindegesetzes.¹¹ Nach diesen Ausführungen richtet sich unser der Blick auf die Diskussion der grundlegenden Gemeindeorganisation.

3. Gemeindeversammlung oder Parlament?

Diese beiden Alternativen sind Kern der «klassischen» Fragestellung, die regelmässig zur Debatte steht. Zunächst blicken wir in den Kanton Graubünden.

3.1 Samnaun (GR; Einwohner: 755¹²)

Mit der Revision der Verfassung wurde dem Souverän unter anderem unterbreitet, auf das Parlament (Gemeinderat) zu verzichten. Der Gemeinderat bestand aus neun Personen und war mit dieser Sitzzahl eine der zwei kleinsten kommunalen Legislativen der Schweiz.¹³

Samnaun verfügte neben dem Parlament bereits über eine Gemeindeversammlung. In der Abstimmungsbotschaft wurde ausgeführt, dass das «Parlamentssystem nicht mehr zeitgemäss» sei, «zudem für eine Kleingemeinde wie Samnaun nicht zweckmässig, zu schwerfällig und unflexibel. Ausserdem ist es zunehmend schwieriger geworden, interessierte und motivierte Kandidaten für die politischen Ämter zu finden» (S. 3). Im Gegenzug wurden unter

anderem die Befugnisse der Gemeindeversammlung erhöht¹⁴ (die «Gemeindeversammlung ist neu das Gemeindeparlament», Botschaft, S. 4), die Exekutive von 3 auf 5 Mitglieder erweitert¹⁵ sowie die Geschäftsprüfungskommission von 5 auf 3 Mitglieder reduziert.¹⁶

Der Souverän stimmte der Revision mit 93 Prozent Ja-Stimmen bei einer Beteiligung von 37 Prozent zu (18. August 2024).¹⁷

3.2 Buchs (AG; Einwohner: 8429)

Die «IG Gemeindeversammlung» sammelte Unterschriften für eine Initiative (mit Frist 4. März 2025) zur Wiedereinführung der Gemeindeversammlung und Abschaffung des 1966 eingeführten Parlaments (Einwohnerrat).¹⁸ Auf dem Unterschriftenbogen wurden nachfolgende Gründe für die Initiative aufgeführt:

- Der Einwohnerrat politisiere am «Volk» vorbei, so beispielsweise beim Budget, welches der Souverän – im Gegensatz zum Parlament – ablehnte.
- Der Einwohnerrat sei mitschuldig «am finanziellen Desaster von Buchs!» (Initiative, S. 1).
- Buchs sei zu klein für einen Einwohnerrat. Die meisten Gemeinden mit Parlament hätten mehr als 10'000 Einwohner.¹⁹

Die notwendige Anzahl der Unterschriften wurde nicht erreicht.²⁰ Kurze Zeit später wurde die Bürgermotion²¹ «betreffend Durchführung einer Volksabstimmung für die Abschaffung des Einwohnerrats» eingereicht (6. März 2025). Drei Argumente wurden aufgeführt:

1. Stärkung der direkten Demokratie mit einer Gemeindeversammlung.

⁹ Vgl. Schreiben Anhörungsbericht.

¹⁰ Stand: 31.07.2025.

¹¹ Vgl. Strebel [a, c].

¹² Bundesamt für Statistik: Ständige Wohnbevölkerung nach Staatsangehörigkeitskategorie, Geschlecht und Gemeinde, definitive Jahresergebnisse, 2023. Alle kommenden Angaben zur Einwohnerzahl bezieht sich auf diese Quelle.

¹³ Strebel [a], S. 94.

¹⁴ Vgl. Abstimmungsbotschaft, S. 4.

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Ebd., S. 5.

¹⁷ Vgl. Abstimmungsprotokoll Samnaun, 18.09.2024.

¹⁸ Vgl. Strebel [a], S. 28.

¹⁹ Vgl. Volksinitiative «Weg mit dem Einwohnerrat!».

²⁰ Vgl. Aargauer Zeitung, 04.03.2025.

²¹ § 59 Gemeindeordnung Aargau.

2. Die Abschaffung des Parlaments reduziert Verwaltungskosten.
3. Beinahe alle Aargauer Gemeinden haben eine Gemeindeversammlung.

Dies zeige, dass das Modell mit Gemeindeversammlung «bewährt und praxistauglich» sei (Bürgermotion, S. 1).

Der Einwohnerrat lehnte die Überweisung mit 29 Nein-Stimmen zu 6 Ja-Stimmen bei 3 Enthaltungen²² ab (17. Juni 2025).

3.3 Baar (ZG; Einwohner: 24'973)

Das politische Entscheidungsgremium in Baar ist die Gemeindeversammlung. Sie ist damit die zweitgrösste Gemeinde der Schweiz mit einer Versammlung bzw. ohne Parlament.

a) Der Vorstoss

Diesen Umstand wollte die GLP ändern und reichte eine Motion mit der Forderung ein, die Gemeindeordnung dahingehend zu ändern, die Organisation neu mit einem Parlament zu gestalten. Diese Motion sei den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorzulegen (5. Dezember 2024). «Die Gemeindeversammlung ist seit langem ein Teil unserer politischen Kultur. Mir Ihrer Anwesenheit hier bezeugen Sie, dass Sie die Vorteile dieser Form der demokratischen Beteiligung schätzen. Eine Gemeindeversammlung ermöglicht direkte Bürgerbeteiligung und schafft Raum für den Dialog» (Botschaft, S. 44), so die Initianten. «Doch ist sie in ihrer jetzigen Form noch zeitgemäss? In einer immer komplexer werdenden Welt, in der Entscheidungen oft rasch und fachkundig getroffen werden müssen, stellt sich die Frage, ob dieses Gremium noch das effizienteste Instrument ist» (ebd.).

- b) Die Antwort des Gemeinderates: Sursee (LU, Einwohner: 10'810) wird zu Baar

Der Gemeinderat beantragte bei der Gemeindeversammlung, die Motion nicht zu überweisen. Sein Fazit: «Mit der Beibehaltung der Gemeindeversammlung ist sichergestellt, dass alle Stimmberechtigten sich direkt äussern und mitbestimmen können. Er [der Gemeinderat, Anm. des Autors] ist davon überzeugt, dass die Gemeinde Baar ein gut funktionierendes und ausgewogenes politisches System hat und dieses auch lebt» (Botschaft, S. 56).

Interessanterweise entsprach die Botschaft des Gemeinderats in weiten Teilen praktisch wörtlich der Botschaft des Stadtrates von Sursee gegen die Einführung eines Parlaments.²³ Die Zuger Zeitung warf die Frage auf: «Argumente von anderer Gemeinde abgeschrieben?» (5. Juni 2025). Dass sich die Vorlagen ähnelten, sei der Thematik geschuldet, dass die Pro- und Kontra-Argumente in jeder Gemeinde dieselben seien, so die Entgegnung des Gemeindepräsidenten.²⁴ Nun könnte man die «Ähnlichkeit» in der Argumentation gelten lassen. Dass jedoch auch das Kapitel Haltung des Gemeinderates²⁵ bis auf wenige Worte identisch ausfällt, ist deutlich schwerer nachvollziehbar. Es wurde die bisherige Haltung des Gemeinderats bezüglich Partizipation erläutert und am spezifischen Beispiel Baar aufgezeigt, was er jetzt und zukünftig zu unternehmen gedenkt. Dass sich dies für Baar nicht nur inhaltlich, sondern auch wörtlich nicht anders ausgestalten lassen könne, als im Text des Surseer Stadtrats geschehen, ist nicht überzeugend. Es wurde keine Transparenz über den offensichtlich verwendeten Originaltext geschaffen. Offen bleibt damit letztlich die Frage, inwieweit die sogenannten «ähnlichen» Pro- und Kontra-

²³ Vgl. Botschaft Sursee, S. 23–35.

²⁴ Vgl. Zuger Zeitung, 05.06.2025.

²⁵ Vgl. Kapitel, S. 49–51.

²² Gemäss Auskunft/Bestätigung Kanzlei.

Argumente für oder gegen das Parlament vor dem Hintergrund der mehr als doppelt so grossen Baarer Bevölkerung wirklich reflektiert wurden, bevor die Motion an die Gemeindeversammlung ging.

c) Die Gemeindeversammlung:
die Debatte

Am 11. Juni 2025 berieten 299 Stimmberechtigte das Geschäft.²⁶

Zunächst sprach der Vertreter der Initianten, *GLP*, zur Motion. In seinem Votum sagte er, es gehe jetzt nicht darum, zu entscheiden, ob ein Gemeindeparlament eingeführt, sondern darum, ob die Bevölkerung zu diesem Thema befragt werden solle. Der Votant betrachtete gemäss seinen Worten die Gemeindeversammlung als nicht repräsentativ. Weiter wurde der Ordnungsantrag gestellt, dass die Gemeindeversammlung geheim abstimmen solle – was aber die Gemeindeversammlung im Anschluss deutlich ablehnte.

In einem weiteren Votum eines *GLP*-Vertreters wurde die Teilnahme ebenfalls als unzureichend beschrieben und Massnahmen zur Erhöhung der Bürgerbeteiligung gefordert. Der Redner betonte die Bedeutung der Gemeindeversammlung für den Dialog zwischen Bürgern und Gemeinderat, wies jedoch darauf hin, dass die aktuelle Situation nicht mehr den Bedürfnissen einer wachsenden Bevölkerung gerecht werde. Das Votum endete mit einem Appell, die Motion zu unterstützen, damit auch die nicht anwesenden übrigen 98 Prozent der Stimmberechtigten in den Entscheidungsprozess einbezogen würden.

Unterstützt wurde die Motion durch die *Grüne Partei*. Auch ihr Sprecher wies auf die niedrige Beteiligung und die damit unzureichende Repräsentativität hin. Weiter machte er darauf aufmerksam, dass die derzeitigen Versammlungsorte bereits an ihre Kapazitätsgrenzen stiessen und bei

höherer Beteiligung Probleme auftreten könnten. Auch er forderte mehr politisches Interesse und Bürgerbeteiligung; die Gemeindeversammlungen sollten der Grösse der Bevölkerung gerecht werden.

Der Redner der *SVP* kritisierte die Motion der *GLP*, die eine Urnenabstimmung über die Gründung eines Gemeindeparlaments anstrebte. Er argumentierte, dass eine solche Motion nicht der richtige Weg sei, um grundlegende Veränderungen herbeizuführen, und dass die Bevölkerung mit einer Gemeindeversammlung mehr Mitspracherecht habe als durch ein Parlament. Ein zentrales Anliegen sei der Erhalt der direkten Beteiligung aller Stimmberechtigten an politischen Entscheidungsprozessen. Der Votant bekräftigte, dass das heutige System funktioniere, und führte aus, die Gemeindeversammlung habe den Gemeinderat auch schon korrigiert. Letztlich forderte er die Stimmberechtigten auf, die bestehende Form der Mitbestimmung zu unterstützen und sich gegen die Einführung eines Gemeindeparlaments auszusprechen.

Die Vertreterin der *Mitte Baar* plädierte für die Beibehaltung des direkten Demokratiemodells. Das Parlament sei eher ein geschlossener Kreis und weniger bürger-nah. Sie wies auf die starke Bedeutung der direkten Mitwirkung aller Bürgerinnen und Bürger in Entscheidungsprozessen hin. Die Gemeindeversammlung sei der Ort der Mitgestaltung und Mitsprache für alle Bürger, unabhängig von einer Parteimitgliedschaft oder von Mandaten. Die Rednerin beurteilte – wie zuvor der Sprecher der *SVP* – die Repräsentativität eines Parlaments mit nur 20 bis 30 Mitgliedern als geringer als die der Gemeindeversammlung. Der Sprecher der *FDP* erläuterte, dass es zwar Möglichkeiten zur Veränderung des Systems gebe, eine solche jedoch nicht erforderlich sei, da die bestehenden demokratischen Institutionen Vertrauen genössen und effektive Kontrollfunktionen ausübten. Der Redner hob die Gemeinde

²⁶ Der Verfasser dieses Artikels nahm an der Gemeindeversammlung als Gast teil (11.06.2025).

als erfolgreiches Beispiel innerhalb des Kantons Zug hervor, da sie auf einen engen Kontakt zur Bevölkerung und auf eine effiziente Exekutive setze. Der Redner argumentierte, dass eine Motion, welche Änderungen an der Struktur vorschlug, in der Vergangenheit abgelehnt worden sei und dass auch die jetzige keine echten Vorteile verspreche, sondern nur zusätzliche bürokratische Hürden schaffe. Er plädierte dafür, den bewährten Weg fortzusetzen und die bestehende Form der direkten Demokratie zu unterstützen, um weiterhin agil und handlungsfähig zu bleiben.

Zwei weitere *Votanten* brachten – explizit und implizit – zum Ausdruck, dass sie in keiner *Partei* seien. Der eine Redner unterstützte die Möglichkeit einer Urnenabstimmung, um den Souverän in den Entscheidungsprozess einzubeziehen, und hinterfragte die Gründe, aus denen dies nicht geschehen sollte. Er forderte den Gemeinderat auf, die Bedeutung und die Auswirkungen der vorliegenden Motion zu klären. Der andere Redner hob die Gemeindeversammlung als den Ort der direkten Demokratie hervor: Wer nicht komme, sei selbst schuld. Alle würden von schlanken Strukturen reden. Ein Parlament sei das Gegenteil davon, es sei ein «Verwaltungsmonster», das einen «Haufen Geld» koste. Der Sprecher der *Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)* wies auf ihre ausführlichen Ausführungen in der Botschaft hin.²⁷ Die *RGPK* sei mehrheitlich für die Nicht-Erheblicherklärung der *GLP-Motion*,²⁸ lege jedoch nahe, die aktuellen Strukturen zu analysieren, damit daraus fundierte Schlüsse für die zukünftige Gestaltung der Gemeinde gezogen werden könnten.²⁹

Nach 11 Wortmeldungen von 9 Personen, davon 7 Parteimitglieder, schritt die Gemeindeversammlung zum Entscheid.

- d) Der Entscheid der
Gemeindeversammlung

299 Stimmberechtigte entschieden im Rahmen der Gemeindeversammlung über die Motion. Diese 2,1 Prozent der Stimmberechtigten sprachen sich sehr deutlich gegen die Erheblicherklärung der Motion aus.³⁰ Somit war das Geschäft erledigt. Nun betrachten wir vergleichend den Kanton Bern. Hier stellte sich die identische Grundsatzfrage, das Verfahren unterschied sich aber von dem im Kanton Zug.

3.4 Ins (BE; Einwohner: 3723)

Die *Grüne Partei* hatte eine Initiative für die Einführung eines Parlaments anstelle der Gemeindeversammlung eingereicht (5. Februar 2025), zusätzlich mit der Forderung, dass die Parlamentsmitglieder Einsitz in die Kommissionen nehmen.

Der Gemeinderat empfahl den Stimmberechtigten, die Initiative abzulehnen.³¹ Tabelle 1 gibt Auskunft über die jeweiligen Argumente.

Im Gegensatz zu Baar musste in Ins an der *Urne* über die Initiative befunden werden (die Initiative wurde auch nicht im Rahmen der Gemeindeversammlung «vorberaten»). An der letzten Versammlung (6. Juni 2025, 191 Stimmberechtigte³² [7,6 %³³]) vor der Abstimmung sprach *ein Stimmberechtigter* unter dem Traktandum «Verschiedenes» zur bevorstehenden Entscheidung, wobei er sich auf seine Erfahrung aus einer Parlamentsgemeinde berief: «Wenn die Gemeindeversammlung abgeschafft ist, kann der Stimmbürger nicht mehr zu Sachgeschäften Stellung nehmen. Er muss sich

²⁷ Vgl. Botschaft, S. 55 f.

²⁸ Ebd. S. 56.

²⁹ Der Abschnitt beruht auf den Notizen des Verfassers dieses Artikels. Um die Notizen auf Korrektheit zu prüfen, wurde durch die Gemeinde Baar ein Vorabauszug aus dem automatisch generierten (unbearbeiteten) Wortprotokoll zugestellt.

³⁰ Vgl. Medienmitteilung, 11.06.2025.

³¹ Vgl. Abstimmungsbotschaft.

³² Vgl. Protokoll, S. 1.

³³ Stand der Stimmberechtigten: 29.06.2025 Feststellung Stimmberechtigte anlässlich der Urnenabstimmung (siehe Wahlprotokoll).

Tabelle 1: Übersicht Argumente Ins (Auswahl)

Argumente ...	
... für die Einführung des Parlaments	... für die Beibehaltung der Gemeindeversammlung
- Ein Parlament vertritt die gesamte Bevölkerung, auch die Personen, die aus beruflichen, familiären oder gesundheitlichen Gründen nicht an Gemeindeversammlungen teilnehmen können. - Parlamentssitzungen sind öffentlich. Damit wird die politische Arbeit nachvollziehbarer. - Ein Parlament bietet eine Plattform für politisch interessierte Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere junge Menschen sowie bisher unterrepräsentierte Gruppen finden leichter Zugang zur Gemeindepolitik. - Die Kommissionen bestehen aus gewählten Parlamentsmitgliedern. Ihre Arbeit ist demokratisch legitimiert. Im Gegensatz dazu werden heute die Mitglieder der ständigen Kommissionen von den Parteien vorgeschlagen und vom Gemeinderat gewählt.	- Parlamente werden meist dort geschaffen, wo die Durchführung von Gemeindeversammlungen aufgrund der Gemeindegrösse nicht möglich ist. Ins wäre die kleinste Gemeinde mit Parlament im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern. - Das Parlament führt zu mehr Bürokratie und höheren Kosten für die Verwaltung. - Es dürfte für die meisten Parteien schwierig werden, dreissig Personen zu finden, die politisch interessiert und bereit sind, sich genügend Zeit für die Parlamentsarbeit zu nehmen (Studium der Geschäfte, Sitzungen). Das Risiko von Überforderung und Interessensverlust ist gross. - Wenn die Bevölkerung die Entscheide einem kleinen Kreis von Vertretern überlässt, verliert sie das Interesse am politischen Geschehen, weil eine direkte Mitbestimmung nicht möglich ist. Beschlüsse der Stimmberechtigten an einer Gemeindeversammlung geniessen eine höhere Akzeptanz als Beschlüsse eines Parlamentes.

Quelle: Abstimmungsbotschaft Ins, S. 4 ff.

alle 4 Jahre für eine Gruppierung, eine Ideologie entscheiden. Aber es gibt kaum jemanden, der bei jedem Geschäft so abstimmt, wie diejenigen, die er mal gewählt hat. Selbst auf die Doktrin einer Gruppierung ist kein Verlass. Oftmals bilden sich unheilige Allianzen nach dem Motto «hilfst du mir, helfe ich dir» und es wird bei Sachgeschäften taktiert. Heute kann jeder unter «Verschiedenes» aufstehen und seine Meinung kundtun oder ein Begehren für ein neues Sachgeschäft formulieren. Das geht nicht mehr. Man muss sich an eine Gruppierung wenden und hoffen, dass sie das Anliegen aufnimmt. Im Parlament wird nur verhandelt, was der Ideologie entspricht. Die Schweizerischen Gemeindeversammlungen sind die Basis der Demokratie. Dafür werden wir weltweit benieden. Die Gemeindeversammlung ist ein wertvolles Gut – «habet Sorg derzue» (Protokoll, S. 419). Das hätte der Beginn für eine objektivere, staatspolitische Debatte sein können. Als zweiter Startpunkt hätte das Eingangszitat des Inser Gemeinderates im

Abstimmungsbüchlein³⁴ (siehe ganz zu Beginn) genutzt werden können. Dieses sagt im Umkehrschluss auch Folgendes aus: Die Gemeindeversammlung gibt keine Aufträge und Massnahmen vor; sie kontrolliert auch nicht. Insofern sollte man sich die Frage stellen, ob eine Versammlung für die Regierenden überhaupt ein wirkliches politisches Gegenüber darstellt.

Bezüglich der Einordnung der empfundenen Wichtigkeit und wahrgenommenen Sorgfaltspflicht kommen dem Leser des Protokolls auch nach folgendem Abschnitt Zweifel: Ein anderer Votant fragte, «weshalb die Tafel «Heute Gemeindeversammlung» beim Gemeindehaus nicht stand. Auch im Schaukasten beim Gemeindehaus fand sich kein Hinweis auf die Gemeindeversammlung. Warum wird der Schaukasten nicht als günstige Möglichkeit benützt, um die Stimmberechtigten auf die Versammlung und die Traktanden aufmerksam zu machen?» (Protokoll, S. 418). Das

³⁴ Vgl. Abstimmungsbüchlein, S. 9.

Aufstellen ist wohl vergessen worden, so der Gemeindepräsident, «weil die dafür zuständige Person zurzeit ferienabwesend ist» (Protokoll, S. 419).

Das Resultat der Urnenabstimmung (29. Juni 2025) war eindeutig: Bei einer Stimmbeteiligung von 40 Prozent lehnten 84 Prozent die Initiative ab.³⁵

Wir bleiben im Kanton Bern, wechseln aber sowohl die Gemeinde als auch die Perspektive auf das politische System.

3.5 Grosshöchstetten (BE; Einwohner 4088)

In dieser Gemeinde stand zur Debatte, ob man auf die Gemeindeversammlung verzichten solle, und zwar in diesem Fall ohne parlamentarischen «Ersatz». Dies verlangte eine Initiative.³⁶ Als Begründung wurde auch für diese Organisationsreform die niedrige Beteiligung an der Gemeindeversammlung gegenüber einer höheren an der Urne ausgemacht.³⁷ Die Initianten führten zudem aus: «Die Entscheidungskompetenz der Stimmberechtigten bleibt unverändert. Mit der Abschaffung der GV [Gemeindeversammlung, Anm. des Autors] entfällt die Möglichkeit, direkt in der Versammlung Anträge zu stellen. Aus Sicht der Initianten ist dieses Mittel kaum mehr praxistauglich und wurde entsprechend selten genutzt. Änderungen von Geschäften sind ohne aufwändige Abklärungen kaum machbar. Mehr Sinn macht aus Sicht des Initiativkomitees ein frühzeitiger Einbezug der Bevölkerung durch Mitwirkungsverfahren, Begleitgruppen oder im Rahmen von Orientierungsveranstaltungen» (Abstimmungsbotschaft, S. 3).

Die Exekutive hatte Stimmfreigabe für die Urnenabstimmung vom 9. Februar 2025 beschlossen.³⁸ Die Gemeindepräsidentin sprach sich in ihrer Funktion als Vorstands-

mitglied der *EVP* allerdings für die Initiative aus.³⁹

Bei einer Stimmbeteiligung von 47 Prozent stimmten 976 Stimmberechtigte für die Initiative, 434 dagegen und 25 legten leer ein.⁴⁰ Damit ist Grosshöchstetten die einzige Gemeinde im Kanton Bern mit diesem System; es gibt auch Kantone, die eine solche Variante per se nicht zulassen. Der Abstimmungssonntag ist jedoch nur der Beginn einer Reise, die den Gemeinderat nun unter anderem zur Teilrevision der Gemeindeordnung und letztlich zur Urnenabstimmung über eben diese führt.⁴¹ Der Plan ist, im November 2025 die Urnenabstimmung durchzuführen, und die Inkraftsetzung per 1. Januar 2026.⁴²

3.6 Kanton Freiburg

Zwei Gemeinden entschieden sich im Jahr 2025 neu für ein Parlament. In Surpierre (Einwohner: 1'230) stimmten 51,9 Prozent der Stimmberechtigten zu (18. Mai 2025).⁴³ Die Exekutive beantragte den Systemwechsel kurz und knapp auf zwei Seiten. Nach der Abstimmung reichten zwei Stimmberechtigte Beschwerde ein, da die Stimmbürger zu wenig informiert worden seien.⁴⁴

In Saint-Aubin (Einwohner: 1'970) forderte eine Initiative den Systemwechsel zu einem Parlament, da an der Gemeindeversammlung immer weniger Stimmberechtigte teilnahmen und politische Dossiers nicht kontinuierlich begleitet würden. Stattdessen fielen Entscheidungen oft spontan. Mit der Einführung eines Parlaments solle die Demokratie gestärkt und der Exekutive ein verlässliches Gegenüber geschaffen werden.⁴⁵ Die Exekutive gab keine Emp-

³⁵ Vgl. Abstimmungsprotokoll, 29.06.2025.

³⁶ Vgl. Berner Zeitung, 22.03.2024, S. 3.

³⁷ Vgl. Abstimmungsbotschaft, S. 3.

³⁸ Vgl. Abstimmungsbotschaft, S. 4.

³⁹ Vgl. Berner Zeitung, 30.01.2025.

⁴⁰ Vgl. Medienmitteilung Gemeinderat Grosshöchstetten, 09.02.2025.

⁴¹ Vgl. Strebel [b] zu den beiden letzten Abschnitten; hier ergänzt.

⁴² Gemäss Auskunft.

⁴³ Vgl. Abstimmungsprotokoll, 18.05.2025.

⁴⁴ Vgl. La Liberté, 27.05.2025.

⁴⁵ Vgl. Séance d'information communale, 10.06.2025.

fehlung ab und positionierte sich neutral gegenüber der Fragestellung. Der Souverän stimmte an der Urne für den Wechsel (29. Juni 2025).⁴⁶

Im Kanton Freiburg gab es vor 2025 noch einige weitere Entscheide – siehe hierzu die Tabelle 2 sowie die Ausführungen in Kapitel 4.2.

3.7 Hängige Vorstösse und Diskussion

a) Solothurn (Einwohner: 16'855)

Die Motion «Die Stadt Solothurn wechselt zur ausserordentlichen Gemeindeorganisation», also zu einem Parlament, wurde am 10. Dezember 2024 eingereicht – weitere Schritte sind noch nicht erfolgt. Es ist der zweite Anlauf hierfür in kurzer Zeit.

b) Illanz/Glion (GR; Einwohner: 5030)

Der Souverän stimmte einer Initiative zu (18. Juni 2023⁴⁷), die eine Totalrevision der Gemeindeverfassung verlangte. Die Initiative verlangt bei der politischen Organisation eine Variantenabstimmung: entweder neu eine Einwohnerversammlung *oder* die Beibehaltung des Gemeindeparlaments *verkleinert*.⁴⁸

Zwischenzeitlich hat die Verfassungskommission diese zwei Varianten ausgearbeitet. Die Variante mit Parlament sieht neu 19 Mitglieder vor (statt 25).⁴⁹ Die Botschaft wurde dem Parlament zugeleitet (29. Oktober 2024).

c) Oftringen (AG; Einwohner: 15'080)

Die Aargauer Zeitung griff in der Ausgabe vom 24. Juni 2025 eine Aussage des Verwaltungsratspräsidenten von *Wirtschaft Region Zofingen (WRZ)* am Tag der regionalen Wirtschaft auf. Das politische System Oftringen brauche eine «Frischekur»

(S. 18), und dies könne ein Einwohnerrat – der von 1974 bis 1989 bereits einmal bestand⁵⁰ – anstelle der Gemeindeversammlung sein.⁵¹ Die Aargauer Zeitung fragte für ihren Artikel bei den lokalen Parteien nach, wie sie einen Systemwechsel beurteilen; die allgemeine Tendenz war eher positiv. Fortsetzung folgt – vielleicht.

d) Hochdorf (LU; Einwohner: 10'033)

Im Juli 2025 wurde via Medienmitteilung⁵² informiert, dass die Initiative zur Einführung eines Gemeindeparlaments lanciert werden wird. Initiant des Vorhabens: Der SVP-Kandidat, der für die Ersatzwahlen (28. September 2025) für den Gemeinderat kandidiert. Hochdorf verfügt über keine Gemeindeversammlung mehr – entschieden wird an der Urne. Es gibt zwar Orientierungsversammlungen, aber eine echte Mitsprache durch den Souverän sei nicht möglich,⁵³ ein Parlament würde stärker zu Legitimität politischer Entscheidungen beitragen, so der Initiant.⁵⁴

e) Vaz/Obervaz (GR; Einwohner: 2742)

Diese Gemeinde verfügt wiederum über eine Gemeindeversammlung und über ein Parlament. Eine Initiative fordert die Abschaffung des Parlaments,⁵⁵ weil diese Institution, so der Initiant, nicht mehr zeitgemäss sei.⁵⁶

Die Exekutive beantragte dem Parlament Zustimmung zur Initiative, weil sie «darin die Chance [sieht, Anm. des Autors], die politischen und administrativen Strukturen der Gemeinde umfassend zu analysieren und im Hinblick auf die Anforderungen einer zunehmend komplexeren und vernetzten Gesellschaft weiterzuentwickeln» (Botschaft, S. 4). Der Initiant konnte zu

⁴⁶ Vgl. Webseite Etat de Fribourg, Elections et votations.

⁴⁷ Vgl. Abstimmungsprotokoll, 18.06.2023.

⁴⁸ Vgl. Botschaft, 10.11.2022, S. 1 f.

⁴⁹ Vgl. Botschaft, 29.10.2024, S. 1.

⁵⁰ Vgl. Strebel [a], S. 29 ff.

⁵¹ Vgl. Aargauer Zeitung, 24.06.2025, S. 18.
⁵² 21.07.2025.

⁵³ Vgl. Luzerner Zeitung, 23.07.2025, S. 21.

⁵⁴ Vgl. zentralplus, 22.07.2025.

⁵⁵ Vgl. Medienmitteilung, 31.01.2025.

⁵⁶ Vgl. RTR, 22.06.2025.

Beginn der Parlamentssitzung die Beweggründe erläutern. Unter anderen hob er hervor, dass die Gemeinde – im Vergleich zu Nachbargemeinden – an Tempo bei Gemeindeangelegenheiten (wie Altersheim, Abfallentsorgung) verloren habe. Der Grund liege in den komplizierten und zu langsamen Prozessen und Strukturen in der Gemeinde Vaz/Obervaz.⁵⁷

Das Parlament lehnte die Initiative einstimmig ab (20. Juni 2025).⁵⁸ Diese muss jetzt innert 18 Monaten der Urnengemeinde zur Abstimmung unterbreitet werden.⁵⁹ Ziel ist, die Urnenabstimmung noch

in diesem Jahr durchzuführen, wie es in der Parlamentssitzung protokollarisch festgehalten wurde.⁶⁰

3.8 Zusammenfassung der Abstimmungen

Nach diesen Ausführungen werden in Tabelle 2 die Entscheidungen zwischen 2023 und 2025 (mit Stand 31. Juli 2025) hinsichtlich der politischen Organisation beschrieben. Zwei Aspekte fallen auf: *Erstens* wurden in verschiedenen Kantonen Debatten geführt. *Zweitens* wurde der Status quo – mit wenigen Ausnahmen – bestätigt.

⁵⁷ Vgl. Tonprotokoll, 01:09 bis 07:41.
⁵⁸ Vgl. Tonprotokoll, 26:45; Auskunft Kanzlei.
⁵⁹ Vgl. Botschaft, S. 3; Art. 21 Verfassung Vaz/Obervaz.

⁶⁰ Vgl. Tonprotokoll, 29:27.

Tabelle 2: Chronologische Übersicht Abstimmungsergebnisse 2023–2025

Gemeinde (Kanton)	Jahr	Abstimmungstitel	Beteiligung	Ergebnis
Rapperswil-Jona (SG) ¹⁾	2023	«Wollen Sie der Gemeindeordnung zustimmen?»	45,3 %	48,28 % Ja 51,72 % Nein
Thayngen (SH) ¹⁾	2023	«Wiedereinführung der Gemeindeversammlung»	66,49 %	35,73 % Ja 58 % Nein
Wohlen bei Bern (BE) ¹⁾	2023	«Gemeindeparlament – für eine konstruktive und beständige Politik»	42,8 %	32,9 % Ja 67,1 % Nein
Volketswil (ZH) ¹⁾	2023	«Wollen Sie die Einzelinitiative «Parlamentsgemeinde» von Michael Grüebler, Florence Haag und Tobias Ulrich vom 20. Januar 2023 erheblich erklären bzw. annehmen?»	34,1 %	33,67 % Ja 66,33 % Nein
Haute-Intyamont (FR) ¹⁾	2024	«Introduction d'un conseil général de 30 membres »	55,7 %	42,45 % Ja 57,55 % Nein
Tafers (FR) ¹⁾	2024	«Wollen Sie in der Gemeinde Tafers die Gemeindeversammlung durch einen Generalrat mit 50 Mitgliedern ersetzen?»	38,7 %	66,27 % Ja 33,73 % Nein
Gruyères (FR) ¹⁾	2024	«Demande d'introduction d'un Conseil général de 30 membres en remplacement de l'Assemblée communale dès la législature 2026-2031»	46,4 %	59,38 % Ja 40,62 % Nein
Sursee (LU)	2024	«Stimmen Sie der Gemeindeinitiative zur Einführung eines Stadtparlaments in Sursee zu?»	47,6 %	34,1 % Ja 65,9 % Nein
Schmitten (FR) ¹⁾	2024	«Wollen Sie die kommunale Initiative «Einführung des Generalrates von 40 Mitgliedern auf die kommende Legislatur 2026» annehmen?»	47,3 %	42,4 % Ja 57,6 % Nein

Gemeinde (Kanton)	Jahr	Abstimmungstitel	Beteiligung	Ergebnis
Samnaun (GR)	2024	«Wollen Sie Revision der Verfassung der Gemeinde Samnaun annehmen?»	37,07%	93,02% Ja 6,98% Nein
Baar (ZG)	2025	«Die Motion der Grünliberalen Baar zur «Ausarbeitung eines Vorschlags für eine Einführung eines Gemeindeparlaments» sei nicht erheblich zu erklären.	299 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der GV	sehr deutlich Ja
Buchs ²⁾ (AG)	2025	Überweisung der Volksmotion Durchführung einer Volksabstimmung für die Abschaffung des Einwohnerrats	38 ³⁾	29 Nein 6 Ja 3 Enthaltungen
Ins (BE)	2025	«Wollen Sie die Initiative annehmen für die Schaffung eines Gemeindeparlaments, das die Gemeindeversammlung ersetzt und die Mitglieder der ständigen Kommissionen stellt?»	49,35%	15% Ja 84% Nein
Surpierre (FR)	2025	«Introduction d'un Conseil général dès la législature 2026-2031»	51,2%	51,90% Ja 48,10% Nein
Saint-Aubin (FR)	2025	«Initiative populaire demandant l'introduction d'un Conseil général de trente membres à Saint-Aubin en remplacement de l'Assemblée communale dès la législature 2026-2031»	34,6%	69,39% Ja 30,61% Nein

Bemerkungen:

Grau hinterlegt = Entscheidung, der zu einem Systemwechsel führte.

Alle anderen Entscheide = Bestätigung Status quo.

¹⁾ Zur Vollständigkeit die Einwohnerzahlen, die im Fliesstext nicht erwähnt wurden: Rapperswil-Jona: 28'640; Thayngen: 5770; Wohlen bei Bern: 9299; Volketswil 19'723; Haut-Intyamou: 1691; Tavers: 7900; Gruyères: 2301; Schmitten: 4300.

²⁾ Zunächst scheiterte eine Initiative an der notwendigen Unterschriftenzahl.

³⁾ Parlament besteht aus 40 Personen.

Quellen: Abstimmungsprotokoll Volketswil (18.06.2023), Rapperswil-Jona, Thayngen, Wohlen bei Bern (jeweils 12.03.2023), Samnaun (18.09.2024), Schmitten, Tavers, Sursee (jeweils 09.06.2024), Ins (29.06.2025); Webseite Etat de Fribourg, Elections et votations (Haut-Intyamou 3.3.2024, Gruyères 24.11.2024, Surpierre, 18.5.2025), Abstimmungsprotokoll Saint-Aubin (29.07.2025); Auskunft Gemeindekanzlei Buchs, Strebel [e], S. 54. Eigene Darstellung. Stand: 31.07.2025.

«Die tiefe Beteiligung an Gemeindeversammlungen bildet nicht den Volkswillen ab. Die eigentliche urdemokratische Mitwirkung der Bevölkerung an den Belangen der Gemeinde mittels Gemeindeversammlung ist durch diese minimalen Teilnehmerzahlen in Frage gestellt.»

Initiativkomitee für ein Parlament für die Gemeinde Sursee (LU). Botschaft für die ausserordentliche Gemeindeversammlung vom 4. März 2024, S. 32.

«Der direkte Bezug der Bürgerinnen und Bürger zu den politischen Geschäften geht mit einem Parlament verloren. In einem Parlament entscheidet ein kleiner Kreis von rund 30 Personen über die Geschicke der Stadt. An einer Gemeindeversammlung steht die demokratische Mitwirkung allen Stimmberechtigten offen.»

Stadtrat der Gemeinde Sursee (LU). Botschaft für die ausserordentliche Gemeindeversammlung vom 4. März 2024, S. 34.

4. Die kommunale schweizerische Parlamentslandschaft – eine Analyse

In den vorherigen Abschnitten wurde die Diskussion mit ihren jeweiligen Argumenten nachgezeichnet. Im Folgenden gilt es, einige Aussagen indirekt anhand einer Analyse der Parlamentslandschaft zu reflektieren.

4.1 Repräsentativität des Gremiums

Zunächst soll ein Begriff betrachtet werden, der von Befürwortern von Parlamenten und Gemeindeversammlungen vorgebracht wird: die *Repräsentativität* des jeweiligen Gremiums (wie bspw. in den obigen Zitaten). Nutzen wir hierfür das Standardwerk von Pitkin. Sie beschreibt verschiedene Repräsentationstheorien:

Die *formalistische Repräsentationstheorie* konzentriert sich auf die rein formale Ebene. Ein Organ ist autorisiert, stellvertretend für andere zu handeln und auch Entscheidungen zu treffen. Dies erfüllen beide Organisationsformen, Versammlung wie Parlament, da es dafür übergeordnete Grundlagen gibt (in der Regel im Gemeindegesetz).

Die *deskriptive Repräsentationstheorie* spricht dann von Repräsentation, wenn das Repräsentativorgan die soziale Zusammensetzung des Souveräns widerspiegelt. Je «strenger» dies erfüllt sein soll, desto unmöglicher wird es für beide Organisationsformen, diese Art der Repräsentation zu erfüllen. Beim *Parlament* könnte im Rahmen des Nominationsverfahren versucht werden, dieser Repräsentationsart möglichst gerecht zu werden, im Fall der *Gemeindeversammlung* – aufgrund des «Zufalls» der Teilnahme – entweder durch ein Obligatorium (wie in Schaffhausen) oder durch ein Quorum (das die Gemeinden im Kanton Aargau früher kannten).

Die *handlungsorientierte Repräsentationstheorie* sieht das *Handeln* der Repräsentanten als ausschlaggebend im Repräsentationsprozess an. Zentral ist hier die

Fragestellung, inwieweit die Repräsentanten durch ihr Handeln tatsächlich als Stellvertreter agieren. Das ist die Repräsentationsart, die der Wähler bzw. die Wählerin eines Parlaments erwarten würde. Bei der *Gemeindeversammlung* ist dies aufgrund des Zufalls/der Unbekanntheit der Teilnahme schwierig.

Gemäss der *symbolischen Repräsentationstheorie* kann dann von Repräsentation gesprochen werden, wenn sich die Repräsentierten vertreten fühlen – oder anders formuliert: wenn die Repräsentierten ihren Repräsentanten akzeptieren, weil er ihre Interessen vertritt. Bei ausreichendem Vertrauen der Stimmberechtigten in das politische System wäre dies in *beiden Organisationsformen* gegeben.

Dies zeigt – und dies ist nur ein Ausschnitt –, wie unterschiedlich Repräsentativität verstanden und ausgelegt werden kann. Entsprechend kontrovers wird sie auch in der Politikwissenschaft diskutiert. In diesem Kontext stellt sich nun die interessante Frage, welches Verständnis von Repräsentativität in jenen Gemeinden zur Geltung kommt, die ausschliesslich an der *Urne* entscheiden, da hier die souveräne inhaltliche Mitgestaltung mit Entscheidungs- und Auftragskompetenz (per se vorgesehen bei Versammlung/Parlament) entfällt.

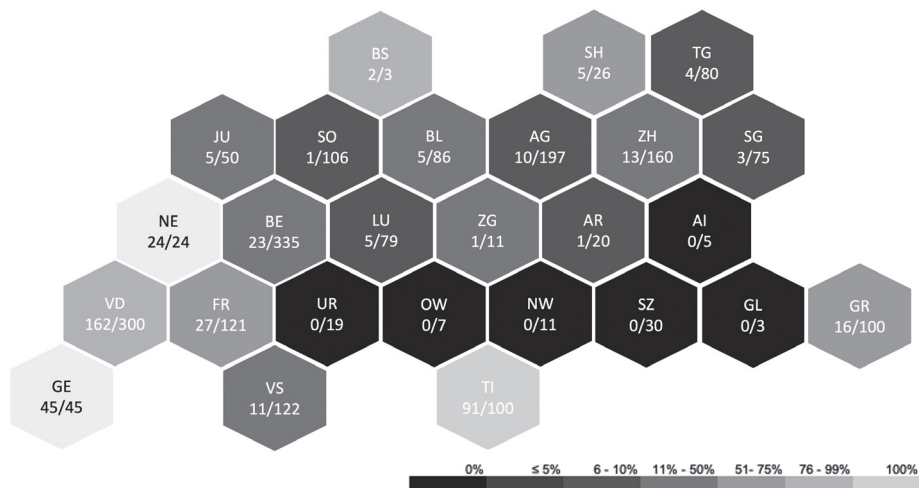
Mehrfach wurde weiter oben bei der Betrachtung der einzelnen Debatten benannt, welche Gemeinden ein Parlament haben oder auch nicht. Betrachten wir dies nun systematisch.

4.2 Wo befinden sich kommunale Parlamente?

Aktuell gibt es 453 *kommunale Parlamente*⁶¹, verteilt auf insgesamt 2115 Gemeinden (siehe Abbildung 1). Das Erste, was auffällt: Ob eine Gemeinde ein Parlament hat, hängt eng mit der Geografie bzw. mit der Sprachregion zusammen.

⁶¹ Stand: 31.07.2025.

Abbildung 1: Anzahl der Parlamentsgemeinden im Verhältnis zur Gesamtzahl der Gemeinden nach Kanton



Bemerkung:

Zusätzlich gibt es zwei seltenere Formen der Organisation: Die in Hochdorf und weiteren Gemeinden realisierte Variante ohne Versammlung/Parlament (in der Grafik nicht speziell ausgewiesen) und die in Samnau vor der Parlamentsabschaffung realisierte Form mit beiden Organen; Letztere ist unter den Parlamentsgemeinden subsumiert.

Quellen: Strebel [a, b]; hier aktualisiert. Eigene Darstellung. Stand: 31.07.2025.

Parlamente sind in der deutschsprachigen Region deutlich seltener. Die ältesten Gemeindeparlamente finden sich in der französischsprachigen Schweiz. Hier begann die Geschichte der kommunalen Parlamente im Schnitt rund ein Jahrhundert früher als in den übrigen Regionen der heutigen Schweiz.

Mit dem Einwohnerrat von Ebikon (LU) – welcher 2024 seine konstituierende Sitzung feierte⁶² – findet sich eines der jüngsten Parlamente in der Deutschschweiz. Ebikon verfügte zuvor bereits nicht mehr über eine Gemeindeversammlung.⁶³ Die neuen Freiburger Generalräte in Tavers, Gruyères, Surpierre und Saint-Aubin starten 2026 in ihre erste Legislaturperiode.⁶⁴ Im Kanton Freiburg herrscht eine grosse Dynamik: In den

beiden Jahren 2020/2021 wechselten bereits fünf französischsprachige Gemeinden zu einem Parlament: Siviriez (Einwohner: 2566), Val-de-Charmey (Einwohner: 2672); Courtepin (Einwohner: 5765; zweisprachig); Neyruz (Einwohner: 2875), Prez (Einwohner: 2472).⁶⁵ Damit wird im Jahr 2026 der Anteil der französischsprachigen Gemeinden im Kanton Freiburg mit Parlament doppelt so hoch sein wie bei den deutschsprachigen Gemeinden (28,7 Prozent vs. 14,8 Prozent). Diese Entwicklung verdeutlicht nochmals den Unterschied zwischen den Sprachregionen.

Über die letzten Jahre betrachtet war die Anzahl der Parlamente leicht rückläufig; dies liegt jedoch weniger daran, dass Gemeinden ein bestehendes Parlament wieder abschaffen, wenn es auch Ausnahmen wie Samnau oder Tujetsch (GR: Einwoh-

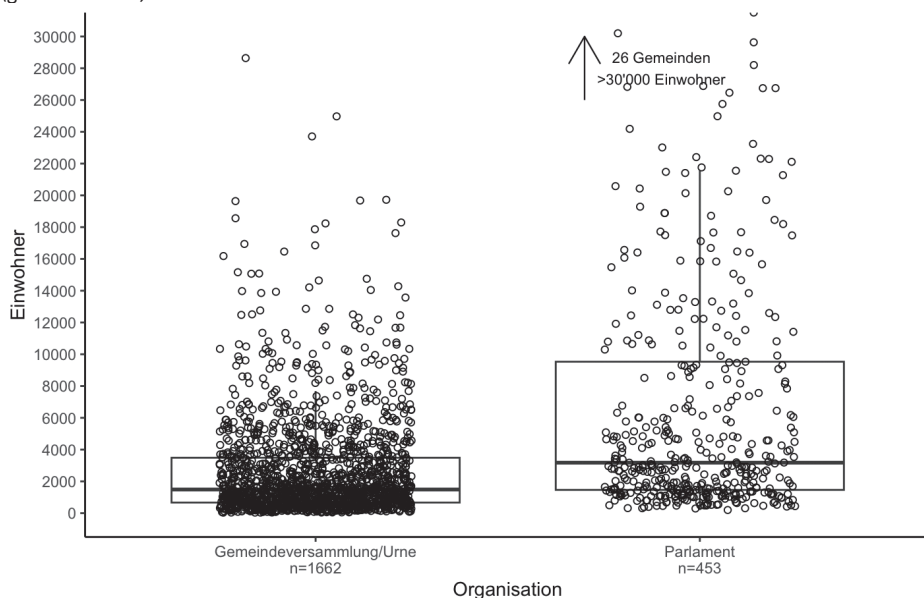
⁶² Siehe 1. Einwohnerratssitzung 2024/25 vom 3. September 2024 (Konstituierung).

⁶³ Vgl. Strebel [a], S. 16 f.

⁶⁴ Vgl. <https://www.tavers.ch/generalrat>.

⁶⁵ Vgl. Strebel [a], S. 53.

Abbildung 2: Boxplot-Streudiagramm – Einwohnerzahl der Gemeinden nach Organisationsform (ganze Schweiz)



Bemerkung:

Jeder Kreis in der Grafik stellt eine Gemeinde dar. Auf die Abbildung der 26 Gemeinden mit >30'000 Einwohnern muss zugunsten der Lesbarkeit verzichtet werden. Die Kästen umschliessen die Hälfte der Parlamente der jeweiligen Organisationsform (d. h., sie bilden das 25. und 75. Perzentil ab). Der Median wird durch die dicke Linie innerhalb des Kastens dargestellt. *ian Gemeindeversammlung/Urne = 1488,5 Einwohner; 25. Perzentil = 666,5; 75. Perzentil = 3487,5.*

Median Parlament = 3177 Einwohner; 25. Perzentil = 1464; 75. Perzentil = 9531.

Eigene Auswertung und Darstellung. Stand: 31.07.2025.

Quellen: Strebel [a, b]; hier aktualisiert. Eigene Darstellung. Stand: 31.07.2025.

ner: 1171; Abstimmung 2022, Abschaffung 2023) gibt.

Der viel bedeutendere Grund sind Fusionen von Gemeinden mit Parlament. Da in der Westschweiz ebenso wie im Tessin auch sehr kleine Gemeinden oft über ein Parlament verfügen, führt dies bei Fusionen zu einer Reduktion der Anzahl von Parlamenten. Jedoch nimmt dadurch der *prozentuale Anteil* der Parlamentsgemeinden, bezogen auf alle Gemeinden, zu. In der Deutschschweiz werden Gemeindefusionen selten als Anlass zur Parlamentsgründung genutzt.⁶⁶

Oft wird in der Debatte darüber, ob ein Parlament adäquat ist, die Grösse der Bevölkerung ins Spiel gebracht, wie oben beispielsweise in Buchs (die meisten Gemeinden mit Parlament hätten mehr als 10'000 Einwohner, so die Aussage).

Abbildung 2 zeigt die Bevölkerung der Gemeinden nach Organisationsform in der ganzen Schweiz. Die Auswertung zeigt:

- Die Hälfte der Gemeinden ohne Parlament hat weniger als 1488 Einwohner, im Durchschnitt 2643.
- Die Hälfte der Gemeinden mit Parlament hat weniger als 3177 Einwohner, im Durchschnitt 10'071. Dieser Wert wird

⁶⁶ Vgl. Strebel [b].

durch die wenigen Gemeinden mit einer Bevölkerung von 100'000 gegenüber dem Median stark nach oben verschoben, sodass er praktisch bei der Einwohnerzahl liegt, die 75 Prozent der Parlamentsgemeinden aufweisen.

Aus dieser Grafik ergibt sich, dass die Aussage, dass vor allem Gemeinden mit mehr als 10'000 Einwohnern ein Parlament hätten, sachlich unpräzise ist. Tatsächlich weist gerade einmal ein Viertel der Parlamentsgemeinden mehr als 10'000 Einwohner auf. Die Grafik zeigt auch, dass vor allem Gemeinden mit weniger als 4000 Einwohnern kein Parlament haben.

4.3 Wie nennen sich kommunale Parlamente?

Obwohl die Deutschschweiz nur knapp 1/5 der Parlamente stellt, machen deren Bezeichnungen 3/5 aller Namen aus. Tabelle 3 führt die unterschiedlichen Bezeichnungen absteigend nach deren Anzahl auf und nennt zugleich die je zugehörigen Kantone. Es zeigt sich, dass die französischen bzw. italienischen Entsprechungen des Begriffs *Gemeinderat* – *Conseil communal* bzw. *Consiglio comunale* – am häufigsten vorkommen. Dies ist den gesetzlichen Grundlagen geschuldet: Die parlamentsreichen Kantone Waadt und Tessin lassen keine anderen Bezeichnungen zu.

Die Bezeichnung *Einwohnerrat* findet man in den Kantonen Aargau, Basel-Stadt, Basel-

Tabelle 3: Übersicht über die unterschiedliche Parlamentsbezeichnungen

Bezeichnung	Kanton(e)	Anzahl
Conseil communal	VD	162
Consiglio comunale	TI, GR	94
Conseil général	FR, BE, JU, NE, VS	64
Conseil municipal	GE	45
Einwohnerrat	AG, AR, BL, BS, LU, SH	25
Gemeinderat*	GR, TG, ZH	15
Grosser Gemeinderat	BE, ZG, ZH	13
Stadtparlament	SG, TG, ZH	7
Stadtrat	BE	6
Gemeindeparlament	SO, BE, GR, ZH	5
Generalrat	FR	4
Conseil de ville	BE, JU	4
Cussegl da vischnaunca*	GR	3
Grosser Stadtrat	SH, LU	2
Parlament	BE, ZH	2
Giunta comunale	GR	1
Grosser Landrat	GR	1
Grosser Rat	BS	1

* = Ein Parlament trägt beide Bezeichnungen.

Quellen: Strebelt [a, c]. Eigene Darstellung. Stand: 31.07.2025.

Landschaft, Appenzell Ausserrhoden, Luzern sowie Schaffhausen; so nennen sich 25 Deutschschweizer Parlamente, womit dieser Begriff in der deutschsprachigen Region der häufigste ist.⁶⁷

Die Heterogenität der Terminologie ist beachtlich. Sie ist auch Ausdruck einer regionalen kulturellen Prägung und von gesetzlichen kantonalen Rahmenbedingungen. Im Rahmen der oben erwähnten Vernehmlassung zur Umbenennung der Einwohnerräte im Kanton Aargau sprach sich die EVP, wie sie in ihrer Medienmitteilung darlegte, gegen die Änderung in *Gemeindeparlament* aus. «Langfristig wäre jedoch», so die EVP, «eine gesamtschweizerisch einheitliche Terminologie überlegenswert, da sie tatsächlich zu einer spürbaren Vereinfachung und Klarheit beitragen könnte» (Medienmitteilung). Doch das scheint wenig realistisch. Die unterschiedlichen Bezeichnungen der Parlamente sind nur ein Aspekt; genauso werden die Exekutiven unterschiedlich bezeichnet. Zudem ist dieses Phänomen auch auf Kantonsebene zu beobachten. Die SP befürwortete in ihrer öffentlich zugänglich gemachten Vernehmlassungsantwort die Änderung, weil «eine Vereinheitlichung im ganzen Kanton [...] uns richtig und wichtig [erscheint, Anm. des Autors]» (S. 5). Ob alte oder (vorgeschlagene) neue Bezeichnung: An der Einheitlichkeit innerhalb des Kantons Aargau ändert sich nichts, weil eine Wahlmöglichkeit (wie teilweise in anderen Kantonen) nicht besteht bzw. vorgesehen wäre.

4.4 Hürden für die Neugründung von Parlamenten – besonders in der Deutschschweiz

Neue Parlamente haben es in der Deutschschweiz unbestreitbar schwer, auch wenn es sporadisch Neugründungen gibt. Welche Faktoren sind dafür verantwortlich? Vier Gründe möchte ich herausarbeiten:

1. Es fehlen kantonale gesetzliche Vorgaben, die ab einer gewissen Bevölkerungsgrösse ein Parlament verlangen. So verlangt der Kanton Waadt bereits ab einer Einwohnerzahl über 1000 die Einführung eines Parlaments – so geschehen in Chavannes-des-Bois (Einwohner: 1018) mit Beginn der Legislatur 2021.
2. Während die beiden Kantone Genf und Neuenburg nur Parlamente zulassen, gibt es mit Uri, Obwalden und Appenzell Innerrhoden drei Deutschschweizer Kantone, die nur die Versammlung als politische Organisation erlauben.
3. Die Gemeindeversammlung wird von den Stimmberechtigten als Möglichkeit der direkten Beteiligung verstanden, auch ohne eigene Teilnahme. Die durchschnittliche Beteiligung liegt in den meisten Gemeinden im niedrigen einstelligen Prozentbereich, mit Ausnahmen insbesondere im Kanton Schaffhausen wegen des Obligatoriums,⁶⁸ welches nicht nur Wahlen und Abstimmungen umfasst, sondern auch die Teilnahme an der Gemeindeversammlung⁶⁹. Im Kanton Tessin gibt es die Bestimmung (Quorum), wonach eine Versammlung beschlussfähig ist, wenn ein Zehntel der Bürger anwesend ist.⁷⁰ Diese hohe Gewichtung der *direkten Demokratie* zeigt sich beispielsweise auch in der Beurteilung des Abstimmungsergebnisses durch die Exekutive respektive durch den Präsidenten von Volketswil (vgl. Tabelle 2). So wurde das ablehnende Resultat für ein Parlament in der Medienmitteilung⁷¹ als ein «klares Bekenntnis zur Gemeindeversammlung und zur direkten Demokratie» gewertet, und der Gemeindepräsident wird mit den Worten zitiert: «Die Volketswiler Bevöl-

⁶⁸ Vgl. zu diesen drei Punkten Strebel [d]; Ergänzungen für diesen Artikel.

⁶⁹ Art. 9 Wahlgesetz SH.

⁷⁰ Art. 14. Abs. 1 LOC Ticino.

⁷¹ 18.06.2023.

kerung wünscht weiterhin ein uneingeschränktes Mitspracherecht und möchte sich nicht durch gewählte Parlamentarier vertreten lassen» (S. 1). Dies kommt auch als letztes Argument des Gemeinderates von Ins in der Abstimmungsbotschaft zum Ausdruck: «Unsere Gemeinde braucht kein Parlament – sie braucht die Stimmen der Bürgerinnen und Bürger – das ist gelebte direkte Demokratie! Bleiben wir bei den bewährten Strukturen, die effizient, kostengünstig und bürgernah sind» (S. 7 f.). Oder wie es ein *Votant* an der Gemeindeversammlung in Baar ausdrückte: «Die Gemeindeversammlung ist die Urform unserer schönen, direkten Demokratie. Da kann ich als normaler Stimmbürger auch ohne Parteibüchlein teilnehmen.»⁷²

4. Grundlegende Strukturveränderungen haben es per se schwierig – und der Systemwechsel hin zu einer politischen Organisation mit einem Parlament gehört in diese Kategorie. In der Regel hat die Frage eines Parlaments weitere (je nach Gemeinde bisweilen umfassende) Implikationen, beispielsweise auf das Kommissionssystem. So wurde in Ins explizit durch die Initianten eines Parlaments gefordert, die Mitglieder der ständigen Kommissionen aus der Mitte des Parlaments zu wählen.⁷³ Die Exekutive sah dies sehr kritisch. Bis anhin hätten die Kommissionen Sachgeschäfte geprüft.⁷⁴ «Sie unterstützen und entlasten den Gemeinderat und die Verwaltung in fachlicher Hinsicht und nehmen teilweise auch operative Tätigkeiten wahr (Exekutive). Die Initiative sieht vor, die Kommissionen aus den 30 Parlamentariern zusammenzusetzen. Dies führt zu einer Vermischung von exekutiven und legislativen Funktionen. Ob sich unter den 30 Parlamentariern die für

die verschiedenen Kommissionen gewünschten Berufsgruppen finden lassen, ist fraglich. Es besteht die Gefahr, dass Sachgeschäfte politisch beurteilt werden» (Abstimmungsbotschaft, S. 7).

4.5 Gemeindeversammlungen bleiben in der Deutschschweiz der Ort der Entscheidungen

All dies führt dazu, dass letztlich nur wenige Parlamente in der Deutschschweiz neu eingeführt werden. Es sind hohe Hürden, die es zu überspringen gilt – aber es kommt vor. Die Gemeindeversammlung bleibt in diesem Landesteil der Ort der bevorzugten politischen Organisationsform – im Gegensatz etwa zum Kanton Tessin, wo die Anzahl der Gemeinden mit Versammlung stetig abgenommen hat (aktuell sind es nur noch 9 von 100, 3 davon haben weniger als 60 Einwohner). Eine Ausnahme in der Deutschschweiz bildet der Kanton Appenzell Ausserrhoden: Dort üben die Stimmberechtigten – mit wenigen Ausnahmen – ihre politischen Rechte ausschliesslich durch *Urnenabstimmungen* aus. Durch die (sehr wahrscheinliche) Implementierung dieses Modells in Grosshöchstetten erhöht sich die Gesamtzahl der Gemeinden, die diese Variante leben, auf 30.⁷⁵

Ungeachtet dessen lässt sich feststellen, dass es in der Deutschschweiz 63 Gemeinden mit einer Gemeindeversammlung und einer Einwohnerzahl über 10'000 gibt (davon drei Gemeinden mit mehr als 20'000 Einwohnern). Im Gegensatz dazu gibt es (nur) eine französischsprachige Gemeinde mit einer Gemeindeversammlung und mehr als 10'000 Einwohnern (Crans-Montana, VS; Einwohner: 10'488).

4.6 Wann und wie kommt es zu neuen Parlamenten in der Deutschschweiz?

Das führt zur Frage: Wie kann eine Mehrheit für ein Gemeindeparlament überhaupt

⁷² Siehe FN 27.

⁷³ Vgl. Abstimmungsbotschaft, S. 1.

⁷⁴ Vgl. Abstimmungsbotschaft, S. 7.

⁷⁵ Eigene Auswertung.

je zustande kommen? Drei Punkte können aus den empirischen Erkenntnissen der letzten Jahre herausgearbeitet werden:

1. Der entscheidendste Punkt ist die Befürwortung durch die Exekutive; noch stärker ist der Effekt, wenn sie die Initiantin für einen Systemwechsel ist, wie in Tafers (FR). Bemerkenswert und auffällig war die Ausgewogenheit der Abstimmungsbotschaft⁷⁶ des Gemeinderates von Tafers, obwohl sie eher den Systemwechsel befürwortete und beantragte.
2. Auch die Unterstützung durch die Parteien ist wichtig – präziser: Ein gemeinsamer Vorstoss durch Parteien aus dem gesamten politischen Spektrum erhöht die Chance, dass dieser bei den Stimmberechtigten eine Mehrheit findet. Eine Ausnahme bildete Rapperswil-Jona (SG): Hier lag ein Konsens aller Parteien sowie der Regierung (die den Anstoss gab) für ein Parlament vor. Kritik kam von privater/medialer Seite,⁷⁷ welche die Mehrheit der Stimmberechtigten überzeugte (vgl. Tabelle 2). Rapperswil-Jona bleibt die grösste Versammlungsgemeinde, gefolgt von Baar.⁷⁸
3. Es braucht in aller Regel mehrere Anläufe – teilweise, fünf, sechs, sieben über mehrere Jahrzehnte (!) –, bis es zu einem Systemwechsel hin zu einem Parlament kommt, so geschehen im Falle der letzten eingeführten Parlamente im Kanton Zürich (Wetzikon) und in Luzern (Ebikon).⁷⁹

4.7 Mehr Fokus auf die Gemeindeebene

Dieser Artikel zeichnete inhaltlich die aktuelle Debatte zur politischen Organisation auf und unternahm den Versuch, einige der

vorgebrachten Argumente differenzierter zu betrachten. Die behandelten Punkte sind jedoch nur ein Teil des Gesamtbildes. Ziel war es, einen Beitrag zu einer sachlicheren Betrachtung der Frage nach der Organisationsform auf Gemeindeebene zu leisten. Es braucht auch weitere wissenschaftliche Untersuchungen: Beispielsweise sehe ich eine Forschungslücke bei der Beurteilung der Frage, ob Beschlüsse der Stimmberechtigten im Rahmen einer Gemeindeversammlung generell eine höhere Akzeptanz geniessen als Beschlüsse eines Parlamentes – ein Argument, das von der Inser Gemeindeexekutive⁸⁰ apodiktisch vertreten wurde.

Quellen

- 1. Einwohnerratssitzung 2024/25 vom 03.09.2024 (Konstituierung): <https://www.ebikon.ch/topics/politik-partizipation/einwohnergemeinde/einwohnergemeinde> (zuletzt aufgerufen: 24.06.2025).
- Aargauer Zeitung: Buchs: Initiative gescheitert: Einwohnerrat wird nicht abgeschafft – oder etwa doch?, online: <https://www.aargauerzeitung.ch/aargau/aarau/buchs-initiative-gescheitert-einwohnergemeinde-wird-nicht-abgeschafft-oder-etwa-doch-id.2743225>, 04.03.2025 (zuletzt aufgerufen: 24.06.2025).
- Aargauer Zeitung: Kaum jemand an der «Gmeind»: Mehr Lokalparlamente im Aargau?, 24.06.2025, S. 18.
- Abstimmungsbotschaft der Gemeinde Grosshöchstetten, 09.02.2025.
- Abstimmungsbotschaft der Gemeinde Samnaun, 18.08.2024.
- Abstimmungsbotschaft der Gemeinde Täfels, 09.06.2024.
- Abstimmungsergebnis Gemeinde Volketswil, 12.03.2023: <https://www.volketswil.ch/politik/wahlen-und-abstimmungen/abstimmungen.html/388> (zuletzt aufgerufen: 24.06.2025).
- Abstimmungsprotokoll Gemeinde Illanz/Glion, 18.06.2023.
- Abstimmungsprotokoll Gemeinde Ins, 29.06.2025.
- Abstimmungsprotokoll Gemeinde Samnaun, 18.09.2024.
- Abstimmungsprotokoll Gemeinde Schmitten, 09.06.2024.
- Abstimmungsprotokoll Gemeinde Sursee, 09.06.2024.

⁷⁶ Abstimmungsbotschaft, 09.06.2024.

⁷⁷ Vgl. St. Galler Tagblatt, 12.03.2023.

⁷⁸ Vgl. zu diesen drei Punkten Strebel [d]; Ergänzungen für diesen Artikel.

⁷⁹ Vgl. Strebel [a], S. 16, S. 37 ff.

⁸⁰ Vgl. Tabelle 1.

- Abstimmungsprotokoll Gemeinde Tafers, 09.06.2024.
- Abstimmungsprotokoll Gemeinde Thayngen, 12.03.2023.
- Abstimmungsprotokoll Stadt Rapperswil-Jona, 12.03.2023.
- Ausserordentliche Gemeindeversammlung Sursee: Botschaft, 04.03.2024.
- Bericht und Antrag an den Einwohnerrat Kriens: Teilrevision Gemeindeordnung und Reglement über die Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen in der Stadt Kriens, 1. Lesung, 07.04.2025, Nr. 021/2025.
- Berner Zeitung: Grosshöchstetten: Urne oder Versammlung – wie wird in Zukunft entschieden?, online: <https://www.bernerzeitung.ch/grosshoechstetten-urne-oder-versammlung-bald-wird-abgestimmt-145955770082>, 30.01.2025 (zuletzt aufgerufen: 24.06.2025).
- Berner Zeitung: Partei will Gemeindeversammlung abschaffen, 22.03.2024, S. 3.
- Beschlussprotokoll Einwohnerrat Kriens, 22. Mai 2025, S. 7.
- Botschaft betreffend Totalrevision der Gemeindeverfassung Ilanz/Glion, 29.10.2024.
- Botschaft betreffend Volksinitiative zur Totalrevision der Gemeindeverfassung der Gemeinde Ilanz/Glion, 10.11.2022.
- Bundesamt für Statistik, Ständige Wohnbevölkerung nach Staatsangehörigkeitskategorie, Geschlecht und Gemeinde, definitive Jahresergebnisse, 2023.
- Bürgermotion zur Durchführung einer Volksabstimmung zur Abschaffung des Einwohnerrats Buchs AG, 06.03.2025.
- Commune de Saint-Aubin: Résultats de la votation communale, 10.06.2025.
- Commune de Saint-Aubin: Séance d'information communale Présentation du Comité d'initiative, 10.06.2025.
- Commune de Saint-Aubin: Votation populaire communale, 10.06.2025.
- Commune de Surpierre: Communiqué: Introduction d'un Conseil général à Surpierre: Votation communale du 18 mai 2025 & séance d'information à la population, April 2025.
- Einwohnergemeinde Ins: Botschaft zur Urnenabstimmung vom 29.06.2025.
- Einwohnerrat Kriens, Audioprotokoll vom 22.05.2025, 11:19 bis 11:34.
- EVP Aargau: EVP Aargau befürwortet nur teilweise Anpassung der Organbezeichnungen in der Kantonsverfassung, 06.06.2025, online: <https://www.evp-ag.ch/newsartikel/evp-aargau-befuerwortet-nur-teilweise-anpassung-der-organbezeichnungen-in-der-kantonsverfassung> (zuletzt aufgerufen: 24.06.2025).
- Gemeinde Tujetsch: Revisiun totala dalla constituziun communal: Messadi per la votaziun all'urna dils 27 da november 2022.
- Gemeindeordnung der Stadt Buchs, 06.06.2025.
- Gemeindeversammlung Baar: Auszug aus dem automatisch generierten Wortprotokoll [dies diente dazu, die Notizen des Verfassers dieses Artikels abzugleichen], 11.06.2025.
- Gemeindeversammlung Baar: Botschaft, 11.06.2025, S. 44–57.
- Gesetz über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte (Wahlgesetz) [Schaffhausen], Stand: 01.07.2019.
- Informationen über die Einführung des Generalrats in Tafers 2025: <https://www.tafers.ch/generalarat> (zuletzt aufgerufen: 24.06.2025).
- Kanton Aargau: Anhörungsbericht: Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV); Änderung: neue Organbezeichnungen «Regierungspräsidium», «Gemeindepräsidium» und «Gemeindeparlament», 19.02.2025.
- Kanton Aargau: Schreiben: Kantonsverfassung; Änderung: neue Organbezeichnungen «Regierungspräsidium», «Gemeindepräsidium» und «Gemeindeparlament»; Anhörung, 24.02.2025.
- La Liberté: Votation du 18 mai sur l'introduction d'un Conseil général à Surpierre. Deux recours déposés auprès du Tribunal cantonal, 27.05.2025, online: <https://www.laliberte.ch/recherche?q=Surpierre&contentType=&datePublicationFrom=&datePublicationTo=&limit=10&offset=10> (zuletzt aufgerufen: 31.07.2025).
- Legge organica comunale (LOC) Ticino.
- Luzerner Zeitung: Kommentar: Umbenennung soll kein Tabu sein, 16.05.2025, S. 21.
- Luzerner Zeitung: «Parlament» statt «Einwohnerrat»? , 16.05.2025, S. 21.
- Luzerner Zeitung: SVP-Kandidat fordert Gemeindeparlament, 23.07.2025, S. 21.
- Medienmitteilung Gemeinde Baar, 11.06.2025.
- Medienmitteilung Gemeinde Vaz/Oberbaz: Eingegangene Initiative «Abschaffung des Gemeinderats», 31.01.2025.
- Medienmitteilung Gemeinde Volketswil, 18.06.2023.
- Medienmitteilung Gemeinderat Grosshöchstetten, 09.02.2025.
- Motion: Die Stadt Solothurn wechselt zur ausserordentlichen Gemeindeorganisation, 10.12.2024.
- Motion: Präzise und zeitgemässe Bezeichnungen der politischen Organe Ebikon, 14.05.2025.
- Motion: Präzise und zeitgemässe Bezeichnungen der politischen Organe Horwis, 13.05.2025.
- Pitkin, Hanna Fenichel: The Concept of Representation, Berkeley/Los Angeles, 1967.
- Protokoll der Ergänzungswahl für den Gemeinderat Baar (zweiter Wahlgang), 24.11.2024 [für die Berechnung Teilnahme GV].

- Protokoll der ordentlichen Versammlung der Einwohnergemeinde Ins, 06.06.2025, S. 10–11.
- RTR: Cumbatter la stagnaziun a Lai. Gion-Reto Paterlini: «Il parlament è in frain», online: <https://www.rtr.ch/novitads/grischun/grischun-central/cumbatter-la-stagnaziun-a-lai-gion-reto-paterlini-il-parlament-e-in-frain> (zuletzt aufgerufen: 24.06.2025).
- SP Aargau: Vernehmlassungsantwort: Verfassung des Kantons Aargau; Änderung; neue Organbezeichnungen «Regierungspräsidium», «Gemeindepräsidium» und «Gemeindeparlament», 05.06.2025, S. 5.
- St. Galler Tagblatt: 51,72 Prozent sagen Nein: Rapperswil-Jona lehnt die Einführung eines Stadtparlaments erneut ab, 12.03.2023, online: <https://www.tagblatt.ch/ostschweiz/ressort-ostschweiz/abstimmung-5172-prozent-sagen-nein-rapperswil-jona-lehnt-die-einfuehrung-eines-stadtparlaments-erneut-ab-ld.2428152> (zuletzt aufgerufen: 24.06.2025).
- Strebel [e], Michael: Gemeindeparlament oder Gemeindeversammlung: «Aktuelle Entwicklungen» oder «Wenn der Status quo überwiegt», in: Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, 2/2024, S. 49–55.
- Strebel [d], Michael: NZZ am Sonntag: Gemeindeversammlung? Parlament? Oder beides? Oder nichts?, 06.07.2025, S. 23.
- Strebel [b], Michael: Das politische System auf Gemeindeebene: Wie soll es sein? Zu den aktuellen Debatten, in: schweizer-gemeinde.ch <https://www.schweizer-gemeinde.ch/artikel/das-politische-system-auf-gemeindeebene-wie-soll-es-sein-zu-den-aktuellen-debatten>, 25.02.2025 (zuletzt aufgerufen: 24.06.2025).
- Strebel [a], Michael: Das schweizerische Parlamentslexikon, Helbing Lichtenhahn, 2023.
- Strebel [c], Michael: Die Vielfalt der Bezeichnung der kommunalen Parlamente, in: schweizer-gemeinde.ch <https://www.schweizer-gemeinde.ch/artikel/kommunale-parlamente-eine-institution-verschiedene-namen>, 29.04.2025 (zuletzt aufgerufen: 24.06.2025). Dieser Artikel wurde auch publiziert in: DeFacto: <https://www.defacto.expert/2025/06/06/kommunale-parlamente-eine-institution-verschiedene-namen> (zuletzt aufgerufen: 24.06.2025).
- Sursee: Einladung Ausserordentliche Einwohnergemeindeversammlung, 04.03.2024, S. 23–35.
- Vaz/Obervaz: Botschaft des Gemeindevorstandes zu Händen des Gemeinderates, 20.06.2025.
- Vaz/Obervaz: Tonaufnahme Traktandum 5 Gemeinderat, 20.06.2025, online: <https://e.pcloud.link/publink/show?code=kZTu26ZpT4rJlKruGXE19Fxu1GbYXPq1tU7> (zuletzt aufgerufen: 25.07.2025).
- Verfassung der Gemeinde Vaz/Obervaz.
- Volksinitiative «Weg mit dem Einwohnerrat!» [Buchs AG].
- zentralplus: 10'000 Einwohner, kaum Mitsprache: Das soll sich ändern, 22.07.2025, online: <https://www.zentralplus.ch/politik/10000-einwohner-kaum-mitsprache-das-soll-sich-aendern-2789194> (zuletzt aufgerufen: 23.07.2025).
- Zuger Zeitung: Gemeindeversammlung: Neue Unterführungen geplant: Baar diskutiert SBB-Bauten und nimmt neuen Anlauf für Gemeindeparlament, 05.06.2025, online: <https://www.zugerzeitung.ch/zentralschweiz/zug/gemeindeversammlung-neue-unterfuehrungen-geplant-baar-diskutiert-sbb-bauten-und-nimmt-neuen-anlauf-fuer-gemeindeparlament-ld.2780318> (zuletzt aufgerufen: 24.06.2025). ●



Fairmedia: Schutz vor medialen Angriffen zum Schutz der Demokratie

Von Jeremias Schulthess,
Geschäftsführer Fairmedia

Im Zeitalter von Social Media und Clickbaiting sehen sich Politikerinnen und Politiker immer häufiger medialen Angriffen ausgesetzt. Dazu zählen Hassnachrichten bis hin zu Gewalt- und Morddrohungen, die sie auf Sozialen Medien oder per E-Mail erreichen. Diese Entwicklung hat direkte Auswirkungen auf unser politisches System, welches auf politische Partizipation angewiesen ist – von der Gemeinde- bis zur nationalen Politik.

Wer befürchten muss, Hass und digitale Gewalt zu erleben, wenn er sich mit der eigenen Meinung exponiert, bringt wohl weniger Motivation auf, sich für den Gemeinderat zu engagieren oder sich auf eine Nationalratsliste setzen zu lassen.

Ein prominentes Beispiel dafür gab es 2022 in Zürich: Sarah Akanji, die im Zürcher Kantonsrat politisierte, zog sich aus der Politik zurück, weil sie offen rassistisch und sexistisch angegriffen wurde.

Der Verein Fairmedia setzt sich seit zehn Jahren für Betroffene von unfairen Medienberichten ein. Dies betraf in der Regel Artikel in News-Medien, die persönlichkeitsverletzend waren. Neu will Fairmedia auch Betroffene von digitaler Gewalt unterstützen. Also zum Beispiel Politikerinnen und Politiker, die auf Social Media fertig gemacht oder an den Pranger gestellt werden. Die Grünen-Nationalrätin Meret Schneider erlebte im vergangenen Februar genau das. Sie sah sich einem internationalen Shitstorm ausgesetzt, nachdem sie gesagt hatte, dass es möglich sein soll, Plattformen wie X und Co. auch zu sperren, wenn

sie sich nicht an gesetzliche Grundlagen hielten.

Die Reaktionen darauf waren massiv. Sie erhielt unzählige Hassnachrichten bis hin zu Morddrohungen und Vergewaltigungsfantasien. Der Hass war so erschlagend, dass sie vorübergehend ihr Handy ausschalten musste und sich von allen Kanälen fernhielt. Die NZZ sprach nach diesem Vorfall von einer «Verrohung der Diskussionskultur». Beleidigungen und Drohungen seien nicht nur strafbar – «sie schaden der politischen Kultur».

Schneider ist nicht die einzige Politikerin, der Fairmedia helfen konnte. Ein Mitte-Nationalrat beklagte vor kurzem, es würden zahlreiche E-Mails an sein Umfeld verschickt, in denen er verunglimpft werde. Andere Nationalräte wurden in tendenziösen Medienartikeln frontal angegriffen, indem Aussagen in einen falschen Kontext gestellt oder Vorwürfe ohne Möglichkeit zur Stellungnahme gedruckt wurden.

Fairmedia bietet für solche Fälle spezialisierte Beratungen und kann den Ratsuchenden genaue Auskunft darüber geben, wie die medienrechtliche oder -ethische Ausgangslage aussieht. Der Verein kann aufzeigen, welche Schritte bei medialen Angriffen sinnvoll sind, oder wie man sich vor solchen am besten schützt.

Dabei setzt Fairmedia auf ein Netzwerk von Medienanwälten und Kommunikationsprofis, die bei den Beratungen unterstützen oder an die Fairmedia Betroffene weiterverweisen kann. Der Verein blickt auf über 300 Fälle zurück, in denen Beratungen durchgeführt wurden. Manche Beratungen führten dazu, dass Artikel gelöscht wurden, in anderen Fällen wurden Beschwerden an den Presserat eingereicht oder rechtliche Schritte eingeleitet und



in einigen Fällen reichte ein versöhnendes Gespräch mit den betreffenden Medienschaffenden. In allen Fällen ist der gemeinnützige Verein Fairmedia an raschen, gütlichen Lösungen interessiert – anders als beispielsweise Medienanwälte, die ein implizites Interesse an langen Verfahren haben.

Seit 2023 führt Fairmedia einen Leistungsauftrag der Bundesversammlung aus, welcher Erstberatungen für alle National- und Ständeräte beinhaltet. Mark Stucki von den Parlamentsdiensten des Bundes erklärt: «Fairmedia berät unsere Ratsmitglieder fachlich sehr kompetent, vertraulich und unkompliziert und erbringt so eine wertvolle Dienstleistung.»

Vertreter von Kantonsparlamenten haben ebenfalls Interesse an solchen Beratungen bekundet. Gespräche über ähnliche Vereinbarungen wie mit dem Bund laufen. Auf kantonaler Ebene sind die Probleme mit Medien ähnlich gelagert wie in der nationalen Politik – und doch unterscheiden sich die Herausforderungen. Während na-

tionale Parlamentarierinnen und Parlamentarier das mediale Rampenlicht in der Regel gewohnt sind und häufig mit Medienschaffenden interagieren, sind Kantonspolitikerinnen und Kantonspolitiker weniger in Medien präsent und verfügen meistens über weniger Medienerfahrung. Einige Fälle, in denen Fairmedia Beratungen durchführte, zeigen jedoch, dass es auch in der kantonalen Politik sehr schnell gehen kann, dass Politikerinnen und Politiker mediale Angriffe erleben und nicht wissen, wie sie sich adäquat dagegen wehren sollen. Persönlichkeitsverletzende Berichterstattungen gegen Kantonspolitikerinnen und Kantonspolitiker können schnell ein noch grösseres Ausmass annehmen, gerade weil die Betroffenen den Austausch mit Medien und die nationale Bühne weniger gewohnt sind.

Es ist klar, dass mediale Angriffe und digitale Gewalt gegen Politikerinnen und Politiker längst keine Randerscheinung mehr sind, sondern ein ernstzunehmendes demokratisches Problem. Wenn Menschen aus Angst vor Hass, Hetze und Drohungen davon abgehalten werden, sich politisch zu engagieren, gefährdet das die Vielfalt und Funktionstüchtigkeit unserer demokratischen Institutionen.

Fairmedia leistet hier einen Beitrag, indem Betroffene unterstützt werden. Damit trägt der Verein nicht nur zum individuellen Wohlbefinden und Sicherheit der Betroffenen bei, es wird auch das Vertrauen in unsere demokratische Kultur gestärkt. Denn eine lebendige Demokratie braucht Räume – analog wie digital – in denen sich Menschen im Rahmen eines offenen Dialogs ohne Angst vor möglichen Reaktionen einbringen können. ●



Stadt Dietikon: Der Gemeinderat (Parlament) übernimmt sein Sekretariat

Das Sekretariat des Gemeinderates Dietikon war seit der Gründung des Parlaments 1958 der Stadtkanzlei, also der Exekutive zugeordnet. Zu Beginn erledigte sogar der Stadtschreiber selber die administrativen Arbeiten für die Legislative.

Im Laufe der Zeit erhielt diese Stelle in der Kanzlei ein Pensum von 20 bis 30 % und war bei der Stellvertretung des Stadtschreibers/der Stadtschreiberin angesiedelt. 2018 übernahm eine Sachbearbeiterin der Stadtkanzlei das Sekretariat, wurde als Sekretärin vom Gemeinderat offiziell gewählt und erhielt mit dem Stadtschreiber-Stellvertreter eine eigene Stellvertretung. Das Pensum wurde auf 70 % aufgestockt, wobei noch Kanzleiarbeiten zu erledigen waren.

Anfang 2024 erhielt eine mögliche Trennung der Legislative und Exekutive auf Verwaltungsebene aus dem Gemeindevorstand (Exekutive) Schub. Der Stadtrat beschloss, entgegen dem Wunsch des Parlaments, nach heutigen Anforderungen an die Governance die räumliche und organisatorische Trennung, wobei die Sekretärin des Gemeinderates weiterhin personell der Stadtschreiberin unterstellt gewesen wäre. Beide Instanzen sollten so unabhängig und zielgerichtet entscheiden können. Per 1. September 2024 wurde das Sekretariat des Gemeinderates räumlich aus der Kanzlei ausgegliedert und erhielt ein eigenes Büro. Das Pensum wurde auf 50 % gekürzt. Es musste von nun an selbständig die Publikationen erledigen (vorher eine Dienstleistung der Kanzlei), ein Postfach einführen und eine eigene Arbeitszeiterfassung erstellen (vorher eine Dienstleistung des Personalamtes).

Das Büro des Gemeinderates befasste sich nach dieser Massnahme durch die Exeku-

tive intensiv mit dem Thema und war schliesslich einstimmig dafür, das Sekretariat als logischen und konsequenten Schritt personell in den Gemeinderat zu überführen. Es brauchte einige Gespräche und Überzeugungsarbeit in den Fraktionen. Die Stadt Uster und die Stadt Winterthur dienten als Beispiele. Das Büro des Gemeinderates entschied, dem Parlament die Überführung des Sekretariats in den Gemeinderat zu beantragen. Zuständigkeiten, Pensum und Stellenbeschreibung wurden vorher umfassend abgeklärt. Man bereite einen Beschlussantrag zuhanden des Gemeinderates vor, in welchem eine Teilrevision der Geschäftsordnung des Gemeinderates mit der Übernahme des Sekretariats in den Gemeinderat und den neuen personellen Eckpunkten vorgeschlagen wurde. Das Personal des Gemeinderates würde neu auf Antrag des Büros des Gemeinderates vom Gesamtgemeinderat gewählt, sollte aber weiterhin an die Personalverordnung der Stadt Dietikon angelehnt sein und die Dienste der Stadt Dietikon bei Bedarf in Anspruch nehmen können (Kommunikation, Hausdienst, Informatik).

Am 7. November 2024 wurde das Geschäft im Gemeinderat beraten. Die Mehrheit stand hinter dem Antrag und begrüsst eine Entflechtung von der Exekutive und die Eigenständigkeit. Man sei so in der Lage, selber das Personal des Gemeinderates und dessen Aufgaben zu bestimmen. Das Pensum solle angesichts der zunehmenden Arbeitslast auf 60 % erhöht werden. Eine Minderheit fand, dass eine Trennung nicht sinnvoll sei, man befürchte keine Interessenskonflikte und das Pensum von 50 % genüge. Dem Gemeinderat war wichtig, dass die Kommunikation zwi-

schen Legislative und Exekutive weiterhin gut funktioniert und das Büro des Gemeinderates das Personal nah begleitet. Das Büro schlug deshalb vor, dass künftig das Präsidium und die Vizepräsidien an den Mitarbeitergesprächen anwesend sind, um wegen der jährlichen Neuwahlen den Wissensverlust zu vermeiden. Der Beschlussantrag wurde schliesslich mit 25 Ja-Stimmen zu 8 Nein-Stimmen genehmigt und der Gemeinderat realisierte somit seine Unabhängigkeit. ●



Korrespondenten – Correspondents – Corrispondenti

Bund

Bundesversammlung

Ruth Lüthi, stv. Sekretärin der Staatspolitischen Kommissionen, Parlamentsdienste der eidg. Räte, 3003 Bern, T: 058 322 98 04, E: ruth.luethi@parl.admin.ch

Kantone – Cantons – Cantoni

Kantonsrat Zürich

Moritz von Wyss, Generalsekretär des Kantonsrates, Postfach, 8090 Zürich, T: 043 259 20 07, E: moritz.vonwyss@pd.zh.ch

Grosser Rat Bern – Grand Conseil Berne

Patrick Trees, Generalsekretär des Grossen Rates, Postgasse 68, 3000 Bern 8, T: 031 633 75 82, E: patrick.trees@parl.be.ch

Kantonsrat Luzern

Silvan Wechsler, Leiter Parlamentsdienste, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern, T: 041 228 50 17, E: silvan.wechsler@lu.ch

Landrat Uri

Kristin Arnold Thalmann, Ratssekretärin, Rathausplatz 1, 6460 Altdorf, T: 041 875 20 06, E: kristin.arnold@ur.ch

Kantonsrat Schwyz

Mathias Brun, Staatsschreiber, Staatskanzlei, 6431 Schwyz, T: 041 819 26 01, E: mathias.brun@sz.ch

Kantonsrat Obwalden

Beat Hug, Ratssekretär, Ratssekretariat Kantonsrat, Rathaus, Postfach, 6061 Sarnen, T: 041 666 62 02, E: beat.hug@ow.ch

Landrat Nidwalden

Emanuel Brügger, Landratssekretär, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans, T: 041 618 79 01, E: emanuel.bruegger@nw.ch

Landrat Glarus

Michael Schüepp, Ratssekretär, 8750 Glarus, T: 055 646 60 13, E: landrat@gl.ch

Kantonsrat Zug

Tobias Moser, Landschreiber, Regierungsgebäude, Postfach, 6301 Zug, T: 041 594 10 81, E: tobias.moser@zg.ch

Grand Conseil Fribourg – Grosser Rat Freiburg

Frédéric Oberson, Secrétaire générale du Grand Conseil, Rue de la Poste 1, 1701 Fribourg, T: 026 305 10 52, E: frederic.oberson@fr.ch

Kantonsrat Solothurn

Markus Ballmer, Sekretär des Kantonsrates, Rathaus, 4500 Solothurn, T: 032 627 20 59, E: markus.ballmer@sk.so.ch

Grosser Rat Basel-Stadt

Beat Flury, Leiter Parlamentsdienst, Rathaus, 4001 Basel, T: 061 267 40 15, M: 079 420 44 07, E: beat.flury@bs.ch

Landrat Basel-Landschaft

Alex Klee, Leiter Parlamentsdienst, Landeskanzlei Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, T: 061 552 50 27, E: alex.klee@bl.ch

Kantonsrat Schaffhausen

Luzian Kohlberg, Kantonsratssekretär, Regierungsgebäude, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen, T: 052 632 73 78, E: luzian.kohlberg@sh.ch

Kantonsrat Appenzell Ausserrhoden

Damian Rüger, Leiter Parlamentsdienst a.i. Obstmarkt 3, 9102 Herisau, T: 071 353 62 58, E: damian.rueger@ar.ch

Grosser Rat Appenzell Innerrhoden

Roman Dobler, Ratschreiber, Rathaus, Marktgasse 2, 9050 Appenzell, T: 071 788 93 21, E: roman.dobler@rk.ai.ch

Kantonsrat St. Gallen

Lukas Schmucki, Generalsekretär des Kantonsrates, Regierungsgebäude, 9001 St. Gallen, T: 058 229 32 56, E: lukas.schmucki@sg.ch

Grosser Rat Graubünden

Patrick Barandun, Leiter Ratssekretariat, Masanserstrasse 14, 7001 Chur, T: 081 257 22 32, E: ratssekretariat@staka.gr.ch

Grosser Rat Aargau

Rahel Ommerli, Leiterin Parlamentsdienst, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, T: 062 835 13 61, E: rahel.ommerli@ag.ch

Grosser Rat Thurgau

Giuseppe D'Alelio, Leiter Parlamentsdienste, Regierungsgebäude, Zürcherstrasse 188, 8510 Frauenfeld, T: 058 345 53 12, E: grossrat.sk@tg.ch

Gran Consiglio Ticino

Tiziano Veronelli, Segretario generale del Gran Consiglio, Palazzo governativo, 6510 Bellinzona, T: 091 814 43 25, E: tiziano.veronelli@ti.ch

Grand Conseil Vaud

Igor Santucci, Secrétaire général du Grand Conseil, Grand Conseil, Place du Château 6, 1014 Lausanne, T: 021 316 05 19, E: igor.santucci@vd.ch

Grand Conseil Valais – Grosser Rat Wallis

Nicolas Sierro, Chef du Service parlementaire, Grand Conseil, Service parlementaire, Grand-Pont 4, 1951 Sion, T: 027 606 21 87, E: nicolas.sierro@parl.vs.ch

Grand Conseil Neuchâtel

Inès Gardet/Matthieu Lavoyer-Boulianne, Secrétariat Général du Grand Conseil, Château, 2000 Neuchâtel, T: 032 889 60 20, E: Secretariat.GC@ne.ch

Grand Conseil Genève

Laurent Koelliker, Sautier, Rue de l'Hôtel de Ville, 1211 Genève 3, T: 022 327 97 00, E: laurent.koelliker@etat.ge.ch

Parlement Jura

Fabien Kohler, secrétaire général du parlement jurassien, Parlement de la République et Canton du Jura, Hôtel du Parlement, Rue de l'Hôpital 2, 2800 Delémont, T: 032 420 72 22 / 23, E: fabien.kohler@jura.ch

Gemeinden – Communes – Comuni

Stadt Baden

Marco Sandmeier, Schreiber Einwohnergemeinderat, Stadthaus, Rathausgasse 1, 5401 Baden, T: 056 200 82 04, E: marco.sandmeier@baden.ch

Bürgergemeinde Basel

Marco Geu, Bürgerratsschreiber, Stadthaus, Stadthausgasse 13, 4001 Basel, T: 061 269 96 14, E: m.geu@bgbasel.ch

Stadt Bern

Nadja Bischoff, Ratssekretariat des Stadtrats, Prediger-gasse 12, Postfach, 3000 Bern 1, T: 031 321 79 20, E: nadja.bischoff@bern.ch

Stadt Biel – Ville de Bienne

Omar El Mohib, Ratssekretär, Ratssekretariat des Stadtrates,
Zentralstrasse 49, 2502 Biel-Bienne, T: 032 326 11 75,
E: omar.elmohib@biel-bienne.ch

Gemeinde Davos

Michael Straub, Grosser Landrat, Berglistutz 1, Postfach,
7270 Davos Platz 1, T: 081 414 30 41,
E: michael.straub@davos.gr.ch

Stadt Dietikon

Patricia Meyer, Sekretärin des Gemeinderates, Stadthaus,
Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon, T: 044 744 36 25,
E: patricia.meyer@dietikon.ch

Gemeinde Ebikon

Karin Schuhmacher, Parlamentsdienste, Riedmattstrasse 14,
6030 Ebikon, T: 041 444 02 14, E: karin.schuhmacher@ebikon.ch

Ville de Fribourg – Stadt Freiburg

Mathieu Maridor, collaborateur scientifique en charge du
secrétariat du Conseil général, Ville de Fribourg,
Place de l'Hôtel-de-Ville 3, 1700 Fribourg, T: 026 351 71 12,
E: mathieu.maridor@ville-fr.ch

Ville de Genève

Isabelle Roch-Pentucci, Cheffe de service du Conseil municipal
Rue de la Coulouvrenière 44, 1204 Genève,
T: 022 418 29 66, E: isabelle.roch-pentucci@ville-ge.ch

Stadt Gossau

Beatrice Kempf, Stadtschreiberin, Stadtkanzlei, Rathaus,
9201 Gossau, T: 071 388 43 00,
E: beatrice.kempf@stadtgossau.ch

Gemeinde Köniz

Chantal Fuchs, Leiterin Fachstelle Gemeindeparlament,
Landorfsr. 1, 3098 Köniz, T: 031 970 92 06,
E: chantal.fuchs@koeniz.ch

Stadt Kreuzlingen

Michael Stahl, Stadtschreiber der Stadt Kreuzlingen und
Sekretär des Gemeinderates, Stadtkanzlei, Hauptstrasse 62,
8280 Kreuzlingen, T: 071 677 62 10,
E: michael.stahl@kreuzlingen.ch

Stadt Langenthal

Michael Strebel, Sekretär Stadtrat, Jurastrasse 22, 4901
Langenthal, T: 062 916 22 65, E: michael.strebel@langenthal.ch

Ville de Lausanne

Frédéric Tétaz, Secrétaire du Conseil communal de Lausanne,
Hôtel de ville, Pl. de la Palud 2, 1003 Lausanne, T: 021 315 21 01,
F: 021 315 20 02, E: frederic.tetaz@lausanne.ch

Stadt Luzern

Sira Steiner, Leiterin Sekretariat Grosser Stadtrat,
Hirschengraben 17, 6002 Luzern, T: 041 208 88 76,
E: sira.steiner@stadtluzern.ch

Stadt Opfikon

Sara Schöni, Ratssekretärin, Stadtverwaltung Opfikon,
Oberhauserstrasse, 8152 Opfikon, T: 044 829 82 24,
E: sara.schoeni@opfikon.ch

Gemeinde Riehen

Guido Studer Matter, Ratssekretär des Einwohnerrates,
Gemeindeverwaltung Riehen, Wettsteinstrasse 1, 4125 Riehen,
T: 061 646 82 83, E: david.studer@riehen.ch

Stadt Schaffhausen

Sandra Ehrat, Ratssekretärin Grosser Stadtrat, Stadthaus,
Pfarrhofgasse 2, 8200 Schaffhausen, T: 052 632 53 14,
E: sandra.ehrat@stsh.ch

Stadt St. Gallen

Manfred Linke, Stadtschreiber, Rathaus, 9001 St. Gallen,
T: 071 224 53 25, E: manfred.linke@stadt.sg.ch

Stadt Thun

Christoph Stalder, Sekretär Stadtrat, Rathaus, 3602 Thun,
T: 033 225 82 17, E: christoph.stalder@thun.ch

Stadt Uster

Daniel Reuter, Leiter Parlamentarische Dienste,
Bahnhofstrasse 17, 8610 Uster, T: 044 944 73 32,
E: daniel.reuter@uster.ch

Stadt Wetzikon

Raphael Wälter, Parlamentsschreiber, Grosser Gemeinderat,
Bahnhofstrasse 167, 8622 Wetzikon, T: 044 931 32 15,
E: raphael.waelter@wetzikon.ch

Stadt Winterthur

Marc Bernhard, Ratssekretär des Stadtparlamentes Winterthur,
Stadtkanzlei Winterthur, Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur,
T: 052 267 51 58, E: marc.bernhard@win.ch

Stadt Zug

Beat Werder, Stadtschreiber, Stadthaus, Postfach 1258,
6301 Zug, T: 041 728 90 11, E: beat.werder@stadtzug.ch

Stadt Zürich

Andreas Ammann, Leiter Parlamentsdienste des Gemeinde-
rates, Stadthausquai 17, Postfach, 8022 Zürich, T: 044 412 31 10,
E: andreas.ammann@zuerich.ch

Kirchenparlamente

Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich

Claude Hengartner, Parlamentsdienst Kirchensynode,
Hirschengraben 50, 8001 Zürich, T: 044 258 91 35,
E: claud.hengartner@zhref.ch

Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich

Stefan Gottfried, Sekretariat Synode,
Hirschengraben 70, 8001 Zürich,
T: 044 266 12 20, E: synode@zhkath.ch

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich Kirchgemeindeparlament

Daniel Reuter, Parlamentssekretär, Stauffacherstrasse 8,
8004 Zürich, T: 079 216 216 8
E: daniel.reuter@reformiert-zuerich.ch

Vorstand SGP – Comité SSP – Comitato SSP

Präsident

Andrea Caroni, Ständerat, Herisau

Vizepräsident

Daniel Reuter, Leiter Parlamentsdienste der Stadt Uster, Zürich

Sekretär

Michael Strebel, Politologe, Solothurn

Kassier

Rolf Steiner, dipl. Chemiker, a. Kantonsratspräsident, Dietikon

Webmaster

Reto Rudolf, a. Gemeinderat, Zürich

Laurent Koelliker, Sautier du Grand Conseil GE, Genève;
Igor Santucci, Secrétaire général du Grand Conseil du canton
de Vaud, Vevey; Patrick Trees, Generalsekretär des Grossen
Rates des Kantons BE, Burgdorf; Felix Uhlmann, Professor für
Staats- und Verwaltungsrecht und Rechtsetzungslehre, Basel;
Moritz von Wyss, Leiter Parlamentsdienste Kantonsrat ZH,
Zürich

Das Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen erscheint 3-mal jährlich und wird durch die Schweizerische Gesellschaft für Parlamentsfragen herausgegeben.

Sekretär der Gesellschaft:
Michael Strebel, Politologe,
Tel. 032 627 20 59

Vertrieb: Sekretariat SPK,
Parlamentsdienste,
3003 Bern,
Tel. 058 322 99 27

Redaktion: Frank Sieber,
Parlamentsdienste des
Kantonsrates Zürich,
8090 Zürich,
Tel. 043 259 20 37

Redaktionsschluss
der nächsten Nummer:
14. November 2025.

Die von den Autorinnen und Autoren vertretenen Meinungen müssen sich mit denjenigen der Redaktion nicht decken. Die Verantwortung für die einzelnen Beiträge liegt bei den Autorinnen und Autoren.

Mitteilungen können direkt an die Redaktion gesandt werden, vorzugsweise per E-Mail
(frank.sieber@pd.zh.ch).

Le bulletin d'information SSP paraît 3 fois l'an et est publié par la Société suisse pour les questions parlementaires.

Secrétaire de la Société:
Michael Strebel, politologue,
Tél. 032 627 20 59

Distribution: Secrétariat
CIP, Services du Parlement,
3003 Berne,
Tél. 058 322 99 27

Rédaction: Frank Sieber,
Parlamentsdienste des
Kantonsrates Zürich,
8090 Zürich,
Tél. 043 259 20 37

Délai rédactionnel du prochain numéro:
14 novembre 2025.

Les avis exprimés par les auteurs sont de leur seule responsabilité et ne reflètent pas nécessairement celles de la rédaction.

Les nouvelles peuvent être transmises directement à la rédaction, si possible par voie électronique
(frank.sieber@pd.zh.ch).

Il bollettino d'informazione SSP viene pubblicato 3 volte all'anno dalla Società svizzera per le questioni parlamentari (SSP).

Segretario della Società:
Michael Strebel, politologo,
Tél. 032 627 20 59

Distribuzione: Segretariato
CIP, Servizi del Parlamento,
3003 Berna,
Tel. 058 322 99 27

Redazione: Frank Sieber,
Parlamentsdienste des
Kantonsrates Zürich,
8090 Zürich,
Tel. 043 259 20 37

Termine redazionale
della prossima edizione:
14 novembre 2025.

Le opinioni espresse dagli autori non collimano necessariamente con quelle della redazione. Gli autori sono responsabili delle loro opinioni. Le informazioni possono essere trasmesse direttamente alla redazione, possibilmente per e-mail
(frank.sieber@pd.zh.ch).

Produktion/Production/
Produzione:
Dike Verlag AG
Weinbergstrasse 41
8006 Zürich
Tel.: 044/251 58 30
www.dike.ch

Bildquelle / source de
l'image / origine fotografia:
www.parlament.ch



Schweizerische Gesellschaft für Parlamentsfragen
Société suisse pour les questions parlementaires
Società svizzera per le questioni parlamentari